

13. Mai 2014

Dieses Dokument umfasst den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**).



Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Strukturierte Schuldverschreibungen

(Basisprospekt C)

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Zusammenfassung	5
2.	Risikofaktoren	52
2.1	Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin.....	52
2.2	Risikofaktoren für Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps.....	55
(a)	Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung.....	55
(b)	Express-Zertifikate mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte	58
(c)	Express-Anleihen mit Rückzahlung zum Nennbetrag	69
(d)	Digital-Anleihen	71
(e)	Inflationsindexierte Schuldverschreibungen.....	73
2.3	Risikofaktoren für Schuldverschreibungen mit besonderen Produktmerkmalen.....	74
2.4	Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. des Rückzahlungsbetrages von der Entwicklung von Basiswerten abhängig ist.....	79
2.5	Risikofaktoren, die für alle Schuldverschreibungen maßgeblich sind.....	84
3.	Beschreibung der Emittentin Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale.....	89
4.	Rating	90
5.	Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen	92
5.1	Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung.....	92
(a)	Produktvariante 1: Schuldverschreibungen mit abgestufter Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte	92
(b)	Produktvariante 2: Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.....	93
(c)	Produktvariante 3: Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.....	94
(d)	Produktvariante 4: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und Zinsspeicher.....	94
(e)	Produktvariante 5: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts	94
(f)	Produktvariante 6: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts.....	95
(g)	Produktvariante 7: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs	95
(h)	Produktvariante 8: Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts	95
5.2	Express-Zertifikate mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte	96
(a)	Produktvariante 1: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen	97
(b)	Produktvariante 2: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums	98
(c)	Produktvariante 3: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzten Bewertungstag)	100
(d)	Produktvariante 4: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen sowie fortlaufender Beobachtung im Hinblick auf die Rückzahlung am Fälligkeitstag.....	102

(e)	Produktvariante 5: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung und fortlaufender Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums.....	103
(f)	Produktvariante 6: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen.....	105
(g)	Produktvariante 7: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums	106
(h)	Produktvariante 8: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit zwei Rückzahlungsschwellen	108
(i)	Produktvariante 9: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts	109
(j)	Produktvariante 10: Performance-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzten Bewertungstag).....	110
5.3	Express-Anleihen mit Rückzahlung zum Nennbetrag	111
(a)	Produktvariante 1: Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen.....	112
(b)	Produktvariante 2: Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums	113
(c)	Produktvariante 3: Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen.....	113
(d)	Produktvariante 4: Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums	114
5.4	Digital-Anleihen	114
(a)	Produktvariante 1: Verzinsliche Digital-Anleihen.....	114
(b)	Produktvariante 2: Digital-Anleihen mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts	116
5.5	Inflationsindexierte Schuldverschreibungen.....	116
(a)	Verzinsung	116
(b)	Rückzahlung	118
5.6	Beschreibung möglicher Formen einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen	119
(a)	Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.....	119
(b)	Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses	119
(c)	Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.....	120
6.	Besteuerung.....	121
7.	Emissionsbedingungen	129
7.1	[Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung].....	129
7.2	[[Express-Anleihen][[Performance-]Express-Zertifikate]].....	158
7.3	[Digital-Anleihen].....	197
7.4	[Inflationsindexierte Schuldverschreibungen]	225
8.	Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen.....	244
8.1	Verantwortung für den Basisprospekt.....	244
8.2	Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen	244
8.3	Verkaufsbeschränkungen.....	244
8.4	Art der Veröffentlichung.....	246
8.5	Bereitstellung von Unterlagen	246
8.6	Aktualisierung von Informationen.....	246
8.7	Liste mit Verweisen	247
9.	Muster der Endgültigen Bedingungen.....	248

10.	Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen.....	253
10.1	Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen.....	253
(a)	Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen.....	253
(b)	Valutierungsdatum.....	253
(c)	Rendite.....	253
(d)	[Rating.....	254
(e)	Verwendung des Nettoemissionserlöses.....	254
(f)	Ermächtigung.....	254
10.2	[Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte].....	254
10.3	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts.....	256
10.4	[Bedingungen für das Angebot][Bedingungen für die Emission].....	257
10.5	Übernahme/Platzierung.....	260
10.6	Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen].....	261
10.7	Informationen von Seiten Dritter.....	261
10.8	[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind].....	262
10.9	[Zusatzinformation bei Endgültigen Bedingungen].....	263
11.	Namen und Adressen.....	264
12.	Unterschriften.....	265

1. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus den geforderten Angaben, den sogenannten Punkten. Diese Punkte werden in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) nummeriert aufgeführt.

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für Wertpapiere derselben Art wie die Schuldverschreibungen und Emittenten derselben Art wie die Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Punkte geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin möglicherweise in die Zusammenfassung aufzunehmen ist, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Angaben gemacht werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Abschnitt A — Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Geforderte Angaben	
A.1	Warnhinweis	<p>Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Prospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts (d.h. dem Basisprospekt, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen) stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) als Emittentin hat die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen. Die Helaba und diejenigen anderen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p><i>[im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:]</i></p> <p>Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu.]</p> <p><i>[im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:]</i></p>

		<p>Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu: [<i>Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●</i>].]</p> <p>[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:</p> <p>[Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der Zeichnungsfrist][<i>anderen Zeitraum einfügen: ●</i>] erfolgen.]</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: ●.] [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]</p> <p>Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär potenziellen Anlegern im Zeitpunkt des Angebots Informationen über die Bedingungen des Angebots zur Verfügung stellen.]</p> <p>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:</p> <p>Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts.]</p>
--	--	---

Abschnitt B — Emittentin

Punkt	Geforderte Angaben	
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die handelsrechtliche Bezeichnung Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale. Helaba ist der für kommerzielle Zwecke genutzte Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Helaba wurde in Deutschland gegründet und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und Erfurt.
B.4b	Trendinformationen	Das Wettbewerbsumfeld der deutschen Kreditwirtschaft ist durch ein anhaltendes historisches Niedrigzinsniveau und ein sich weiterhin signifikant veränderndes regulatorisches Umfeld geprägt. Hinzu kommen die erforderlichen Harmonisierungs- und Anpassungsprozesse auf dem Weg zur europäischen Bankenunion. Während sich in einzelnen Geschäftsfeldern, insbesondere im Retail Banking sowie im Mittelstandsgeschäft, der Wettbewerbsdruck deutlich verschärft, haben sich insbesondere im

langfristigen Kredit- und Projektfinanzierungsgeschäft Wettbewerber, auch aus dem Ausland, zurückgezogen. Hierdurch ergeben sich für Kreditinstitute mit stabilen Refinanzierungsstrukturen und Fokussierung auf einzelne Kerngeschäftsfelder Möglichkeiten zur Stärkung und zum Ausbau von Marktpositionen. Die Veränderungen in den regulatorischen Rahmenbedingungen führen strukturell zu einer Absenkung der Rentabilität des gesamten Bankensektors und damit der Rücknahme von Rentabilitätszielen.

Zu den wesentlichen Herausforderungen der Bankenregulierung gehören:

Eigenkapital und Liquidität (Basel III/CRD IV/CRR)

Die seit 2010 vorliegenden Vorschläge des Baseler Ausschusses zu künftigen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen („Basel III“) wurden 2013 in der EU durch ein Änderungspaket zur Banken- und Kapitaladäquanz-Richtlinie (CRD IV) und eine entsprechende Verordnung (CRR) mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2014 umgesetzt. Mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz vom 28. August 2013 hat der Gesetzgeber die Vorgaben der EU-Richtlinie in deutsches Recht übertragen.

Inhaltlich verschärfen sich die Anforderungen an die zukünftige Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten qualitativ und quantitativ deutlich. Die neuen Eigenmittelquoten werden stufenweise bis zum Jahr 2019 eingeführt. Insgesamt erfüllt die Helaba bereits heute die zukünftigen aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen. Für Kapitalinstrumente, die bisher als aufsichtsrechtliches Kernkapital anerkannt sind, die zukünftigen Anforderungen an „hartes“ oder sonstiges Kernkapital (CET 1-Kapital oder AT1-Kapital) aber nicht mehr erfüllen, sieht die CRR eine Übergangsfrist bis Ende 2021 vor. Dies betrifft bei der Helaba stille Einlagen in Höhe von EUR 953 Mio. Inwieweit seitens der Aufsichtsbehörden in Deutschland zusätzliche Kapitalaufschläge für einen antizyklischen Kapitalpuffer sowie Puffer für systemische Risiken (z.B. für national systemrelevante Kreditinstitute) in den nächsten Jahren eingeführt werden, ist zurzeit noch offen.

Bereits im Jahr 2010 hat der Baseler Ausschuss die Einführung einer kurzfristigen Liquiditätskennziffer (Liquidity Coverage Ratio – LCR) ab 2015 beschlossen. Die Vorgaben wurden im Laufe des Jahres konkretisiert. Die Kennziffer wird jetzt bis 2019 stufenweise eingeführt. Gleichzeitig wurde der Kreis der als Liquiditätspuffer ansetzbaren Vermögensgegenstände erweitert und die Bedingungen des anzunehmenden Krisenszenarios modifiziert. Die Offenlegungsvorschriften zur LCR sind ab 2015 einzuhalten.

Für die zweite Liquiditätskennziffer (Net Stable Funding Ratio – NSFR), deren Einführung frühestens ab 2018 vorgesehen ist, wurde im Januar 2014 ein überarbeitetes Konsultationspapier veröffentlicht. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf wurde die Zuordnung zu den verschiedenen Anrechnungskategorien verändert und die Möglichkeit geschaffen, auch Anleihen mit einer Laufzeit von unter 12 Monaten in Anrechnung zu bringen. Beide Kennziffern werden grundsätzlich zu einer Erhöhung der Kosten für das Liquiditätsmanagement und damit zu Rentabilitätsbelastungen führen. Die Helaba hat sich frühzeitig auf die sich mit Basel III ändernden Anforderungen an das Liquiditätsmanagement eingestellt und sieht sich gut gerüstet, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechend zu erfüllen.

Vorgesehen ist ferner die aufsichtsrechtliche Einführung einer Höchstverschuldungsquote („Leverage Ratio“) im Sinne eines Mindestverhältnisses des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals zu den nicht risikogewichteten bilanziellen und außerbilanziellen Positionen. Im Januar 2014 hat der Baseler Ausschuss Änderungen am Regelwerk vorgenommen, wonach bestimmte außerbilanzielle Geschäfte, z.B. Handelsfinanzierungen nur noch zum Teil berücksichtigt werden müssen und im Derivategeschäft bestimmte Verrechnungen („Netting“) zugelassen werden. Frühestens 2018 soll die Leverage Ratio verbindlich gelten und vorerst als zusätzliches, nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde anzuwendendes Entscheidungsmerkmal eingeführt werden. Negative Auswirkungen dieses Instruments auf das mittel- und langfristige Kreditgeschäft sind nicht auszuschließen. Die Bank wird sich im Rahmen der weiteren Optimierung ihrer Geschäftsportfolios und ihrer Margenanforderungen frühzeitig auf die entsprechenden Marktveränderungen einstellen.

Europäische Bankenaufsicht

Im November 2013 ist der Single Supervisory Mechanism (SSM) zur Errichtung einer Europäischen Bankaufsichtsbehörde in Kraft getreten. Danach wird die Europäische Zentralbank („EZB“) die Aufsicht über die 128 größten Banken der Euro-Zone übernehmen. Betroffen sind Banken mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Mrd. € oder deren Bilanzsumme 20 % des Bruttoinlandsproduktes des jeweiligen Landes übersteigt. Der Helaba-Konzern gehört aufgrund seiner Größe zu den von der EZB beaufsichtigten Instituten. Das neue Aufsichtsregime soll im vierten Quartal 2014 greifen.

Aktuell führt die EZB einen dreistufigen Überprüfungsprozess (Comprehensive Assessment) der zukünftig von ihr beaufsichtigten Banken durch. Der erste Schritt war eine Risikoanalyse. Darauf aufbauend folgt als zweiter Schritt die Bilanzprüfung ausgewählter Portfolios, die institutsspezifisch von der EZB festgelegt wurden. Nach Vorliegen der Ergebnisse der zweiten Stufe wird als drittes Element ein Stresstest angeschlossen, dessen Ergebnisse im Herbst 2014 vorliegen sollen.

Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten

Auf europäischer Ebene hat die EU-Kommission bereits im Jahr 2012 in der EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD)*) ihre Pläne zur Sanierung und Abwicklung von Banken veröffentlicht. Die Trilogabstimmung zur BRRD wurde durch Beschluss des EU-Parlaments am 15. April 2014 finalisiert. Zur Umsetzung der BRRD bedarf es nationaler Umsetzungsgesetze. Im Juli 2013 hat die EU-Kommission einen Verordnungsvorschlag für einen EU-weit einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism; SRM) vorgelegt, wonach eine zentrale EU-Abwicklungsbehörde und ein einheitlicher Abwicklungsfonds eingeführt werden sollen. Bei Inkrafttreten erhält die Verordnung unmittelbare Wirkung in den EU-Ländern. Auch der SRM-Verordnungsentwurf wurde durch die Abstimmung im EU-Parlament am 15. April 2014 finalisiert.

B.5	Beschreibung	Zum Helaba-Konzern zählen neben der Helaba als Muttergesellschaft
-----	--------------	---

	der Gruppe	Beteiligungen, die sie in Ausübung oder Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten gegründet, mitgegründet oder erworben hat. Zum Beteiligungsportfolio der Bank gehören zum einen sogenannte operative Beteiligungen, d.h. Beteiligungen, die in enger Beziehung zum Kreditgeschäft stehen (kreditersetzende oder kreditähnliche Beteiligungen), zum anderen strategische Beteiligungen. Hierzu zählen alle finanzierungsfernen Beteiligungen, die primär geschäftspolitischen bzw. geschäftsfeldbezogenen Zwecken dienen.		
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.		
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Die Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte des Konzerns 2013 und 2012 und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2013 der Emittentin wurden von PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und erhielten jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.		
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2013 sowie dem geprüften Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2013 der Emittentin entnommen.		
		Erfolgszahlen	2013 in Mio. EUR	2012 in Mio. EUR
		Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	924	917
		Provisionsüberschuss	300	259
		Verwaltungsaufwand	-1.271	-1181
		Ergebnis vor Steuern	510	512
		Ergebnis nach Steuern	354	318
		Eigenkapitalrentabilität vor Steuern	7,4 %	8,4 %
		Cost-Income-Ratio	61,6 %	61,2 %
		Bilanzzahlen	2013 in Mio. EUR	2012 in Mio. EUR
Forderungen an Kreditinstitute	21.396	23.236		
Forderungen an Kunden	90.747	90.821		
Handelsaktiva	32.273	37.954		
Finanzanlagen und Anteile an at-Equity	24.292	28.003		

		<p>bewerteten Unternehmen</p> <table border="1"> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td>34.106</td> <td>39.275</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td>43.895</td> <td>47.611</td> </tr> <tr> <td>Verbriefte Verbindlichkeiten</td> <td>48.245</td> <td>57.168</td> </tr> <tr> <td>Handelsspassiva</td> <td>33.742</td> <td>36.148</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>7.087</td> <td>6.817</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>178.083</td> <td>199.301</td> </tr> </table>	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	34.106	39.275	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	43.895	47.611	Verbriefte Verbindlichkeiten	48.245	57.168	Handelsspassiva	33.742	36.148	Eigenkapital	7.087	6.817	Bilanzsumme	178.083	199.301	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	34.106	39.275																			
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	43.895	47.611																			
Verbriefte Verbindlichkeiten	48.245	57.168																			
Handelsspassiva	33.742	36.148																			
Eigenkapital	7.087	6.817																			
Bilanzsumme	178.083	199.301																			
	<p>Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin</p> <p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin</p>	<p>Seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses 2013 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.</p> <p>Seit dem Datum der jüngsten veröffentlichten, geprüften Konzern- und Jahresabschlüsse der Helaba (31.12.2013) hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Helaba-Gruppe gegeben.</p>																			
B.13	<p>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind</p>	<p>Entfällt. Es bestehen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>																			
B.14	<p>Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben</p>	<p>Ein wesentlicher Teil des operativen Geschäftes wird in der Helaba getätigt. Die operative Abhängigkeit der Emittentin im Konzern ist beschränkt auf Dienstleistungs- und Liefervereinbarungen mit einigen Konzerngesellschaften.</p>																			
B.15	<p>Beschreibung</p>	<p>Das strategische Geschäftsmodell der Helaba basiert auf den drei</p>																			

	<p>der Haupttätigkeiten der Emittentin</p>	<p>Unternehmenssparten “Großkundengeschäft”, “Verbund-, Privatkunden- und Mittelstandsgeschäft” sowie “öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft”.</p> <p>Die Geschäftsaktivitäten erfolgen aus den beiden Bankzentralen in Frankfurt am Main und Erfurt sowie den Niederlassungen in Düsseldorf und Kassel sowie Paris, London und New York. Hinzu kommen Repräsentanzen und Vertriebsbüros sowie Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>Die Helaba konzentriert ihre Geschäftsaktivitäten in der Unternehmenssparte “Großkundengeschäft” auf die sechs Kerngeschäftsfelder Immobilien, Corporate Finance, Finanzinstitutionen und ausländische Gebietskörperschaften, Global Markets, Asset Management und das Transaktionsgeschäft. Im Vertrieb verfolgt die Helaba zwei verschiedene Ansätze, zum einen gegenüber Produktkunden aus den jeweiligen Produktbereichen, zum anderen produktübergreifend durch Ausrichtung des Kundenvertriebs auf Zielkunden im Bereich von Großunternehmen und des gehobenen Mittelstands, institutionellen Kunden sowie inländischen öffentlichen Gebietskörperschaften und kommunalnahen Unternehmen.</p> <p>In der Unternehmenssparte “Verbund-, Privatkunden- und Mittelstandsgeschäft” ist die Helaba als Sparkassenzentralbank zentraler Produktlieferant und Dienstleistungsplattform für die Sparkassen in Hessen und Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg. In Hessen-Thüringen bilden die Helaba und die Verbundsparkassen die Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen mit dem Geschäftsmodell der “wirtschaftlichen Einheit” und einem gemeinsamen Verbundrating. Die Frankfurter Sparkasse, eine hundertprozentige und vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Helaba in öffentlicher Rechtsform, ist eine bedeutende Retailbank in der Region Frankfurt/Main. Mit der 1822direkt ist die Frankfurter Sparkasse im nationalen Direktbankgeschäft tätig. Durch die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG und deren 100 %-Tochter Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG deckt die Helaba ihr Angebot für Sparkassen im Segment Private Banking, Wealth Management und Vermögensverwaltung ab.</p> <p>In der Unternehmenssparte “öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft” ist die Helaba über die WIBank mit der Verwaltung öffentlicher Förderprogramme des Landes Hessen betraut.</p>
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	<p>Seit Mitte 2012 sind neben dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und den beiden Ländern Hessen und Thüringen mit dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, dem Sparkassenverband Westfalen-Lippe sowie zwei Treuhandgesellschaften der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen beziehungsweise der regionalen Sparkassenstützungsfonds der deutschen Sparkassen vier weitere Träger im Trägerkreis der Helaba. Das Stammkapital der Helaba in Höhe von 589 Mio. € wird mehrheitlich von Trägern aus der Sparkassenorganisation gehalten (rund 88 %). Die beiden Bundesländer Hessen und Thüringen halten Anteile von zusammen rund 12 %.</p>
B.17	Ratings	<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.</p>

		Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand: 13. Mai 2014):			
			Moody's	Fitch	Standard & Poor's
		Langfristige Verbindlichkeiten	A2	A+*	A*
		Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*
		Finanzkraft-/ Viability-Rating	D+	a+*	
		* Gemeinsames Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen			

Abschnitt C — Wertpapiere

Punkt	Geforderte Angaben	
C.1	Beschreibung der Wertpapiere/ Wertpapierkennung	Die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen (die Schuldverschreibungen) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Die ISIN ist ● und die WKN ist ●.
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in [Euro][●] begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Es gilt jedoch die Mindestgröße für den Handel und die Übertragbarkeit von [●].
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte)	<p>Status und Rang</p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p> <p>Verbriefung</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][<i>andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●</i>] hinterlegt wird. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen.</p> <p>[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]</p>

Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Macht die Emittentin von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag, der geringer sein kann als der Nennbetrag bzw. als der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen und jeweils geringer als der Betrag der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre.

Der Emittentin steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter anderem dann zu, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird.

[Darüber hinaus verfügt die Emittentin über ein weiteres produktspezifisches außerordentliches Kündigungsrecht bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse in Bezug auf den oder die mit den Schuldverschreibungen verknüpften Basiswerte.]

[Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt. Die Emissionsbedingungen enthalten zudem Regelungen zu Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen. Marktstörungen können die Tilgung der Schuldverschreibungen [bzw. etwaige Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen] verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des bzw. der Basiswerte steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessenspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.]

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

[C.9] ¹	Zinssatz	<u>Verzinsung der Schuldverschreibungen</u>				
		<i>[Bei verzinslichen Schuldverschreibungen:</i> Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen werden die Schuldverschreibungen wie folgt verzinst:				
		Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[Festz][Z]inssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]]		
		[●]	[●]	[●]		
		[●]	[●]	[●]		
		[●]	[●]	[●]		
		Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine				[Zinssatz: ●]
						[Verzinsungsbeginn: ●]
						[Feststellungstag: ●]
						[
Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]					[Mindestzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]	[●]			
[●]	[●]	[●]	[●]			
[●]	[●]	[●]	[●]			
]						
[Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode in Abhängigkeit von der Anzahl an Basiswerten bestimmt, die ihre Barriere an zumindest einem der Bewertungstage für die betreffende Zinsperiode unterschritten haben oder bei denen der Referenzpreis des Basiswerts an zumindest einem der Bewertungstage dieser Barriere entsprochen hat.						

¹ Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 8 oder Artikel 16 der Prospektverordnung einfügen.

Anzahl der Basiswerte, bei denen der Referenzpreis des Basiswerts an zumindest einem Bewertungstag die Barriere unterschritten hat oder dieser entsprochen hat		Zinssatz für die Zinsperiode in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]	
0		[●]	
1		[●]	
[●]		[●]	
]			
[
Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[Basisverzinsung in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]	[Zinsbonus in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]
]			
[
Zinsperiode	Zinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]	[Zinsbedingung]	
[●]	[●]	[Zinsbedingung 1]	
[●]	[●]	[Zinsbedingung 2]	
[●]	[●]	[Zinsbedingung 3]	
]			
[Anfänglicher Referenzpreis: ●]			
[Referenzpreis des Basiswerts: ●]			
[Kurs des Basiswerts: ●]			
[Absolute Wertentwicklung des Basiswerts: ●]			

[Basiswert mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung: ●]

[[Durchschnittliche] Korbentwicklung: ●]

[Basisverzinsung: ●]

[Zinsbonus: ●]

[Bewertungstag[e]: ●]

[Beobachtungszeitraum: ●]

[Barriere: ●]

[Wertentwicklung [eines][des] Basiswerts [mit der [Besten][Schlechtesten] Wertentwicklung]: ●]

[Bezugsverhältnis: ●]

[Zinsbedingung [1][2][3][4][●]: ●]²

[Linear Interpolierter Wert des Inflationsindex: ●]

[Zinssatz_(i): ●]

[Index_i: ●]

[Index_{i-1}: ●]

[Index₍₀₎: ●]

]

Beschreibung
des Basiswerts,
auf den sich der
Zinssatz stützt

Basiswerte

[Die Schuldverschreibungen sehen keinen Basiswert vor.]

[Die Schuldverschreibungen sind an [die] folgende[n] Basiswert[e] ([der Basiswert][die Basiswerte]) geknüpft:

Basiswert[e]: ●]

[Beschreibung [des][der] Basiswert[s][e]: ●]]

Fälligkeitster-
min und
Vereinbarungen
für die
Darlehenstil-
gung,
einschließlich
der Rückzah-
lungsverfahren

Rückzahlung

Nennbetrag je Schuldverschreibung: ●

Fälligkeitstag: ●

[Die Schuldverschreibungen werden [spätestens] am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

² Ggf. weitere Zinsbedingungen hinzufügen:

einem Bewertungstag für eine Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet oder dieser entspricht, reduziert sich die Höhe der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode in Abhängigkeit von der Anzahl der Basiswerte, die die betreffende Barriere unterschreiten oder dieser entsprechen. Unterschreiten mindestens ● Basiswerte die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entsprechen sie dieser) an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode, [entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode][beträgt die Verzinsung ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag] für die betreffende Zinsperiode]. Insofern besteht bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung mehrerer Basiswerte das Risiko, dass die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden [entfallen][sinken] kann.]

[Bei Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante 2) einfügen: Die Höhe der Verzinsung hängt [(mit Ausnahme [einer] [**Anzahl der Zinsperioden:** ●] Zinsperiode[n] mit im Voraus festgelegter Verzinsung)] von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der [Besten] [Schlechtesten] Wertentwicklung bis zum Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode ab. Weist der Basiswert mit der [Besten] [Schlechtesten] Wertentwicklung eine negative Wertentwicklung auf, kann die Höhe der Verzinsung für eine[, mehrere oder alle] Zinsperiode[n] im für den Anleger ungünstigsten Fall auch vollständig entfallen. Andererseits wird die Verzinsung für alle nachfolgenden Zinsperioden in einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Höhe fixiert, sofern der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen einen Wert von [**Wert einfügen:** ●] entspricht oder überschreitet.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante 3) einfügen:

Die Emissionsbedingungen sehen eine Basisverzinsung je Zinsperiode in einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Höhe vor. Zudem kann am Fälligkeitstag die Zahlung eines Zinsbonus erfolgen, sofern der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag eine positive Wertentwicklung aufweist. Insofern ist die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung der Basiswerte abhängig. Ist die Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag negativ, entfällt die Zahlung des Zinsbonus am Fälligkeitstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und Zinsspeicher (Produktvariante 4) einfügen:

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung in den einzelnen Zinsperioden von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus ● Korbbestandteilen am jeweiligen Bewertungstag für die einzelnen Zinsperioden ab.

Die Höhe der Verzinsung in der ersten Zinsperiode entspricht (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung[oder Höchstverzinsung]) der Korbentwicklung.

Ab der zweiten Zinsperiode entspricht die Verzinsung der

Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung [oder Höchstverzinsung]) der höchsten von allen an den Bewertungstagen bis zum Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode (einschließlich) ermittelten Korbentwicklungen abzüglich aller in Bezug auf vorangegangene Zinsperioden von der Emittentin je Schuldverschreibungen geleisteten Zinszahlungen.

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Schuldverschreibungsgläubiger [(vorbehaltlich einer Höchstverzinsung)] an einem steigenden Wert des Korbs im Wege einer höheren Verzinsung zu partizipieren.

Bei den Schuldverschreibungen kann bei einer negativen Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile die Korbentwicklung einen negativen Wert aufweisen. Falls die Schuldverschreibungen eine negative Korbentwicklung aufweisen oder falls an einem Bewertungstag die Summe der von der Emittentin je Schuldverschreibung geleisteten Zinszahlungen der höchsten von allen an den Bewertungstagen bis zum betreffenden Bewertungstag ermittelten Korbentwicklungen entspricht, kann die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden vollständig entfallen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante 5) einfügen:

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode von der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts [während der betreffenden Zinsperiode] [bis zum Bewertungstag] abhängig.

Der Schuldverschreibungen ermöglichen dem Schuldverschreibungsgläubiger [(vorbehaltlich einer Höchstverzinsung)] sowohl an einem steigenden als auch an einem fallenden Wert des Basiswerts im Wege einer höheren Verzinsung zu partizipieren.

Falls jedoch der Referenzpreis des Basiswerts sich bis zum [betreffenden Bewertungstag] nicht oder nur wenig verändert hat, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen [(vorbehaltlich einer Mindestverzinsung)] für [die Zinsperiode][eine, mehrere oder alle Zinsperioden] auch vollständig entfallen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante 6) einfügen:

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode von der Wertentwicklung des Basiswerts [während der betreffenden Zinsperiode] [bis zum Bewertungstag [für die betreffende Zinsperiode]] abhängig.

Der Schuldverschreibungen ermöglichen dem Schuldverschreibungsgläubiger [(vorbehaltlich einer Höchstverzinsung)] an einem steigenden Wert des Basiswerts im Wege einer höheren Verzinsung zu partizipieren.

Falls der Referenzpreis des Basiswerts bis zum [betreffenden] Bewertungstag gleich bleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen [(vorbehaltlich einer Mindestverzinsung)] für [die Zinsperiode][eine, mehrere

oder alle Zinsperioden] auch vollständig entfallen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs (Produktvariante 7) einfügen:

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus

- Korbbestandteilen ab.

Die Höhe der Verzinsung entspricht [(vorbehaltlich einer [Mindestverzinsung][oder] [Höchstverzinsung])] [der Korbentwicklung am Bewertungstag] [dem arithmetischen Mittel aller Korbentwicklungen an allen Bewertungstagen bis zum [Letzten Bewertungstag] [Bewertungstag, an dem die Höhe der Verzinsung festgestellt wird].

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Schuldverschreibungsgläubiger [(vorbehaltlich einer Höchstverzinsung)] an einem steigenden Wert des Korbs im Wege einer höheren Verzinsung zu partizipieren.

Insbesondere falls der Wert des Korbs [am Bewertungstag] [an den maßgeblichen Bewertungstagen] aufgrund einer negativen Wertentwicklung bei einem oder mehreren Korbbestandteilen gleich bleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen [(vorbehaltlich einer Mindestverzinsung)] für [die Zinsperiode][eine, mehrere oder alle Zinsperioden] auch vollständig entfallen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante 8) einfügen:

Die Emissionsbedingungen sehen eine Basisverzinsung für [die] [jede] Zinsperiode vor. Zudem werden die Schuldverschreibungen in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode in Höhe des Zinsbonus verzinst, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Schwellenwert von ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet [oder diesem entspricht]. Insofern ist die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für [die Zinsperiode][eine, mehrere oder alle Zinsperioden] diesen Schwellenwert[oder entspricht er diesem], entfällt die Zahlung des Zinsbonus für die [betreffenden] Zinsperiode[n] und die Schuldverschreibungen werden nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst.]

]

[Bei Express-Anleihen:

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

[Bei Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 1) und bei Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 3) einfügen: Bei einer für den Anleger

günstigen Entwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte], d.h. sofern der Referenzpreis [des Basiswerts][jedes Basiswerts] am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die Barriere [für den jeweiligen Basiswert] überschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode mit dem für diese Zinsperiode festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst.]

[Bei Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 2) und bei Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 4) einfügen: Bei einer für den Anleger günstigen Entwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte], d.h. sofern kein [Kurs][Referenzpreis] [des][eines] Basiswerts während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die Barriere [für den jeweiligen Basiswert] unterschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode mit dem für diese Zinsperiode festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst.]

Anderenfalls entfällt eine Verzinsung. [Eine Nachzahlung der Verzinsung ist möglich.]

Nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt. Sofern die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden sie am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

]

[Bei verzinslichen Digital-Anleihen (Produktvariante 1):

[Bei Digital-Anleihen mit einer Zinsbedingung: Die Höhe der Verzinsung hängt[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] vom Eintritt der [jeweiligen] Zinsbedingung in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode ab. Tritt die [jeweilige] Zinsbedingung in Bezug auf [eine][die] [jeweilige] Zinsperiode ein, werden die Schuldverschreibungen in der mit der Zinsbedingung verknüpften Höhe verzinst. Anderenfalls [entfällt die Verzinsung][werden die Schuldverschreibungen für die [betreffende] Zinsperiode zu einem mit dem Nichteintritt der Zinsbedingung verknüpften Zinssatz verzinst].]

[Bei Digital-Anleihen mit mehreren Zinsbedingungen: Die Höhe der Verzinsung hängt[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] vom Eintritt der verschiedenen Zinsbedingungen in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode ab. Jede der Zinsbedingungen ist jeweils mit einem festgelegten Zinssatz verknüpft. Tritt keine der Zinsbedingungen ein, [entfällt die Verzinsung][werden die Schuldverschreibungen für die [betreffende] Zinsperiode zu einem mit dem Nichteintritt aller Zinsbedingungen verknüpften Zinssatz verzinst].]

Ist daher aufgrund der Entwicklung [des Basiswerts] [der Differenz zwischen den beiden Basiswerten in Form von zwei Referenzzinssätzen] [die [jeweilige] Zinsbedingung in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode nicht eingetreten][keine der Zinsbedingungen in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode eingetreten][, entfällt die Verzinsung für die [betreffende]

		<p>Zinsperiode][, reduziert sich die Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode].</p> <p>]</p> <p>[Bei Inflationsindexierten Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zum Nennbetrag:</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen ist die Verzinsung[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] variabel und hängt von der Entwicklung des Inflationsindex ab. Anleger können hierdurch an einer steigenden Inflationsentwicklung partizipieren[, wobei der Anleger aufgrund der Anwendung des Faktors in [in [höherem][niedrigeren] Maße als][im gleichen Maße wie] der Inflationsindex an einer steigenden Inflationsentwicklung partizipiert]. [Die Verzinsung kann jedoch nicht über die Zinsobergrenze (Cap) in Form des Höchstzinssatzes steigen.] Sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen [für die Zinsperiode] [für eine oder mehrere Zinsperioden] geringer als erwartet ausfallen. Im für den Anleger ungünstigsten Fall kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen [für die Zinsperiode] [für eine oder mehrere Zinsperioden] bis auf den Mindestzinssatz fallen.</p> <p>]</p>
[C.11] ⁴	Börsennotierung / Zulassung zum Handel / Verbreitung	Es ist [nicht] beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] [eingeführt] [einbezogen] werden.
[C.15] ⁵	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts / der Basiswerte beeinflusst wird	<p>Der Wert einer Anlage in die Schuldverschreibungen ist abhängig von der Höhe [Bei verzinslichen Schuldverschreibungen: der an die Anleger in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbeträge und] des an die Anleger zahlbaren Rückzahlungsbetrags.</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten einfügen:</p> <p>[Falls eine Verzinsung vorgesehen ist einfügen:</p> <p>Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen [sowie in Form eines Rückzahlungsbetrages, der über dem Nennbetrag liegt.]</p> <p>[Falls keine Verzinsung vorgesehen ist einfügen:</p> <p>Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor. Anleger können Erträge daher nur in Form eines Rückzahlungsbetrages erzielen, der über dem Nennbetrag liegt.]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und möglicher Zinsnachzahlung mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen</p>

⁴ Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 8 oder Artikel 15 der Prospektverordnung einfügen.

⁵ Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 15 der Prospektverordnung einfügen.

(Produktvariante 1) und bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen sowie fortlaufender Beobachtung im Hinblick auf die Rückzahlung am Fälligkeitstag (Produktvariante 4) einfügen: Bei einer für den Anleger günstigen Entwicklung des Basiswerts, d.h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode [mit [●] %][zu einem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinssatz] [zu einem Zinssatz] in Bezug auf den Nennbetrag verzinst[, der sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode multipliziert mit **[Betrag bzw. Prozentsatz einfügen: ●]** errechnet.]. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts entfällt eine Verzinsung. [Eine Nachzahlung der Verzinsung ist möglich.]

Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt [oder gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt].

[Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag] [Unterschreitet kein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums]] die Barriere [oder entspricht er dieser][oder entspricht kein [Kurs][Referenzpreis] dieser Barriere], werden die Schuldverschreibungen [zum Nennbetrag][zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe von [●]] zurückgezahlt.

[Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat], jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.]

[Die Schuldverschreibungen werden hingegen am Fälligkeitstag zu einem über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat], jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis überschreitet. Bei diesen Schuldverschreibungen können Anleger nach einer Barriereverletzung an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrages partizipieren.]

[Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag] [Unterschreitet dagegen irgendein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums]] die Barriere [oder entspricht er dieser] [oder entspricht irgendein [Kurs][Referenzpreis] dieser Barriere] [und

unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]

[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und möglicher Zinsnachzahlung mit fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 2) und bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 5) einfügen: [Bei einer für den Anleger günstigen Entwicklung des Basiswerts, d.h. sofern der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen][Die Schuldverschreibungen werden] für die betreffende Zinsperiode [mit [●] %][zu einem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinssatz] [zu einem Zinssatz] in Bezug auf den Nennbetrag verzinst[, der sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode multipliziert mit **[Betrag bzw. Prozentsatz einfügen: ●]** errechnet]. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] [Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts entfällt eine Verzinsung.] [Eine Nachzahlung der Verzinsung ist möglich.]

Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt [oder gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt].

Unterschreitet der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode] [Letzten Beobachtungszeitraums] die Barriere [oder entspricht kein [Kurs][Referenzpreis] dieser Barriere], werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat], jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.]

[Die Schuldverschreibungen werden hingegen am Fälligkeitstag zu einem über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] die Barriere unterschritten hat

[oder dieser entsprochen hat], jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis überschreitet. Bei diesen Schuldverschreibungen können Anleger nach einer Barriereverletzung an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrages partizipieren.]

Unterschreitet dagegen irgendein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] die Barriere [oder entspricht irgendein [Kurs][Referenzpreis] dieser Barriere] [und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]

[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit zwei Schwellenwerten (Produktvariante 3 mit Verzinsung) einfügen: Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) den Schwellenwert in Höhe von [●]% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode [mit [●]%%][zu einem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinssatz] in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Andernfalls entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. In diesem Fall erfolgt jedoch eine vorzeitige Rückzahlung.

Die Schuldverschreibungen werden für die letzte Zinsperiode mit [●]% in Bezug auf den Nennbetrag verzinst, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Schwellenwert in Höhe von [●]% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet, zugleich jedoch die Barriere überschreitet. Andernfalls entfällt die Verzinsung für die letzte Zinsperiode.]

[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit zwei Schwellenwerten (Produktvariante 3 mit und ohne Verzinsung) einfügen: Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt[oder gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt].

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Schwellenwert in Höhe von [●]% des Anfänglichen Referenzpreises oder entspricht er diesem, werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag von [●] zurückgezahlt.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Schwellenwert in Höhe von [●]% des Anfänglichen Referenzpreises und überschreitet zugleich die Barriere, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere oder entspricht er dieser, werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]

[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 6) einfügen: Bei einer für den Anleger günstigen Entwicklung der Basiswerte, d.h. sofern der Referenzpreis [jedes Basiswerts][von mindestens [●] Basiswerten] am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die betreffende Barriere überschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode [mit [●]%] [zu einem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinssatz] in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Anderenfalls entfällt eine Verzinsung. [Eine Nachzahlung der Verzinsung ist möglich.]

Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere für den betreffenden Basiswert [oder entspricht er dieser], werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt. Anderenfalls werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird. Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]

[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 7 bei Beobachtung des Kurses) einfügen: Bei einer für den Anleger günstigen Entwicklung der Basiswerte, d.h. sofern [kein Kurs eines Basiswerts] [die Kurse von nicht mehr als [●] Basiswerten] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die Barriere für den betreffenden Basiswert [unterschreitet][unterschreiten] [oder dieser [entspricht][entsprechen]], werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode [mit [●]%] [zu einem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinssatz] in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Anderenfalls entfällt eine Verzinsung. [Eine Nachzahlung der Verzinsung ist möglich.]

Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Unterschreitet kein Kurs eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][des Letzten

Beobachtungszeitraums] die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht kein Kurs dieser Barriere], werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat], jedoch der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.]

[Die Schuldverschreibungen werden hingegen am Fälligkeitstag zu einem über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat], jedoch der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet. Bei diesen Schuldverschreibungen können Anleger nach einer Barriereverletzung an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrages partizipieren.]

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht irgendein Kurs dieser Barriere] [und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]

[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 7 bei Beobachtung des Referenzpreises) einfügen: Bei einer für den Anleger günstigen Entwicklung der Basiswerte, d.h. sofern [kein Referenzpreis eines Basiswerts] [die Referenzpreise von nicht mehr als [●] Basiswerten] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die Barriere für den betreffenden Basiswert [unterschreitet][unterschreiten] [oder dieser [entspricht][entsprechen]], werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode [mit [●]%] [zu einem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinssatz] in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Anderenfalls entfällt eine Verzinsung. [Eine Nachzahlung der Verzinsung ist möglich.]

Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Unterschreitet kein Referenzpreis eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][des Letzten Beobachtungszeitraums] die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht kein Referenzpreis dieser Barriere], werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat], jedoch der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.]

[Die Schuldverschreibungen werden hingegen am Fälligkeitstag zu einem über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat], jedoch der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet. Bei diesen Schuldverschreibungen können Anleger nach einer Barriereverletzung an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrages partizipieren.]

Unterschreitet dagegen irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht irgendein Referenzpreis dieser Barriere] [und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]

[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und zwei Rückzahlungsschwellen (Produktvariante 8) einfügen: Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Überschreitet der Referenzpreis [jedes Basiswerts][von mindestens [●] Basiswerten] am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis des betreffenden Basiswerts oder entspricht er diesem, werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag von [●] zurückgezahlt.

Unterschreitet der Referenzpreis [eines Basiswerts] [von mehr als [●]

Basiswerten] am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis des betreffenden Basiswerts und überschreitet der Referenzpreis [jedes Basiswerts] [von mindestens [●] Basiswerten] zugleich die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet der Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts][von mehr als [●] Basiswerten] am Letzten Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert oder entspricht er dieser, werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird. Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]

[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts (Produktvariante 9) einfügen: Bei einer für den Anleger günstigen Entwicklung der Basiswerte, d.h. wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet [oder diesem entspricht], werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode [mit [●] %][zu einem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinssatz] in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Anderenfalls entfällt eine Verzinsung.

Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Überschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht er dieser], werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt. Anderenfalls, werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung ermittelt wird. Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]

[Bei Performance-Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit zwei Schwellenwerten (Produktvariante 10) einfügen: Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt[oder gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt].

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Schwellenwert in Höhe von [●] % des Anfänglichen Referenzpreises oder entspricht er diesem, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist und

der über dem Nennbetrag liegt[, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens][höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** [und höchstens **[Betrag einfügen: ●]**] entspricht].

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Schwellenwert in Höhe von [●]% des Anfänglichen Referenzpreises und überschreitet zugleich die Barriere, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere oder entspricht er dieser, werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]

[Nennbetrag ist ●]

[Anfänglicher Referenzpreis ist ●]

[Referenzpreis des Basiswerts ist ●]

[Kurs des Basiswerts ist ●]

[Bewertungstage sind ●]

[Letzter Bewertungstag ist ●]

[Beobachtungszeiträume sind ●]

[Barriere ist ●]

[Bezugsverhältnis: ●]

[Basiswert mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung ist ●]

[

Zinsperiode	Zinssatz in %	Zinszahltag
●	●	●
[●]	[●]	[●]

]

Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses am nächstfolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag [zum Nennbetrag][zum Rückzahlungsbetrag für den betreffenden Bewertungstag] [zum Rückzahlungsbetrag für die betreffende Zinsperiode] zurückgezahlt [und

eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich)].

[Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ●]

[Vorzeitiges Rückzahlungslevel ist ●]

[Vorzeitige Fälligkeitstage sind ●]

[Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswert einfügen:]

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel]	[Rückzahlungsbetrag]
[Bewertungstag für die erste Zinsperiode] [Erster Bewertungstag]	●	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]
[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode] [Letzter Bewertungstag]	●	[●]	[●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen:]

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 1]	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 2 ⁶]	[Rückzahlungsbetrag]
[Bewertungstag für die erste Zinsperiode] [Erster Bewertungstag]	●	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

⁶ Bei weiteren Basiswerten zusätzliche Spalten einfügen.

		[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode] [Letzter Bewertungstag]	●	[●]	[●]	[●]
<p>]]</p> <p>[Bei Digital-Anleihen mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts (Produktvariante 2):</p> <p>[Die unverzinslichen Schuldverschreibungen ermöglichen es Anlegern][Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag ermöglichen die unverzinslichen Schuldverschreibungen es Anlegern], an einem über den Anfänglichen Referenzpreis hinaus steigenden Basiswert zu partizipieren. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag steigt im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Wert des Basiswerts. [Der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag kann jedoch nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen.]</p> <p>Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht.</p> <p>Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere [oder entspricht er dieser], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag abhängig ist. Da die Höhe des Rückzahlungsbetrages in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Emittentenkündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu einem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu kündigen und zum Nennbetrag zurückzuzahlen.</p> <p>Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[e]: ●]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption: Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses am nächstfolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[e]: ●</p> <p>Vorzeitiges Rückzahlungsereignis: ●]</p>						

[Anfänglicher Emissionspreis ist ●]

[Nennbetrag ist ●]

[Höchstrückzahlungsbetrag ist ●]

[Mindestrückzahlungsbetrag ist ●]

[Barriere ist ●]

]

[Bei Inflationsindexierten Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung und ggf. basiswertabhängiger Verzinsung:

Die Schuldverschreibungen sehen eine [feste][[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],]variable] Verzinsung vor und werden, soweit nicht zuvor zurückgezahlt, am Fälligkeitstag [zum Nennbetrag [zuzüglich einer Abschließenden Zinszahlung]][zum Rückzahlungsbetrag] zurückgezahlt. Bei den Schuldverschreibungen hängt [die Höhe der Verzinsung [während der einzelnen Zinsperioden][, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] [und] [die Höhe des Rückzahlungsbetrages] [die Höhe der Abschließenden Zinszahlung] von der Entwicklung des Inflationsindex ab, so dass Anleger hierdurch an einer steigenden Inflationsentwicklung partizipieren können. [Die Verzinsung kann jedoch nicht über die Zinsobergrenze (Cap) in Form des Höchstzinssatzes steigen.] [Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch nicht den Höchstrückzahlungsbetrag übersteigen.]

[Sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ausfallen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall bis auf den Mindestzinssatz fallen.] [Bei einem geringer als erwartet ansteigenden, einem stagnierenden oder einem fallenden Inflationsindex entfällt [zudem] die Abschließende Zinszahlung.] ***[Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag oder einem Mindestrückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag einfügen:*** Bei einem fallenden Inflationsindex wird [zudem] der Rückzahlungsbetrag unter den Nennbetrag fallen[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird]. Es besteht bei einem Rückgang des Inflationsindex das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des eingesetzten Kapitals.][***Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags einfügen:*** Bei einem geringer als erwartet ansteigenden, einem stagnierenden oder einem fallenden Inflationsindex kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ansteigen. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall nicht über den Mindestrückzahlungsbetrag steigen.]

Zinsperiode[n]

[Zinszahltag]

[Festzinssatz in % [p.a.]
[bezogen auf den
Nennbetrag]]

●

[●]

[●]

		[●]	[●]	[●]
		[●]	[●]	[●]
		<p>[Zinssatz: ●]</p> <p>[Verzinsungsbeginn: ●]</p> <p>[Feststellungstag: ●]</p> <p>[Linear Interpolierter Wert des Inflationsindex: ●]</p> <p>[Zinssatz_(i): ●]</p> <p>[Index_i: ●]</p> <p>[Index_{i-1}: ●]</p> <p>[Index₍₀₎: ●]</p> <p>[Rückzahlungsbetrag: ●]</p> <p>[Abschließende Zinszahlung: ●]</p> <p>[Höchstrückzahlungsbetrag: ●]</p> <p>[Mindestrückzahlungsbetrag: ●]</p> <p><i>[Bei Schuldverschreibungen mit Emittentenkündigung:</i> Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu einem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu kündigen und zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich).</p> <p>Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[e]: ●]</p> <p>]</p>		
[C.16] ⁷	Fälligkeits-termin	Soweit die Schuldverschreibungen nicht bereits zuvor gekündigt oder vorzeitig zurückgekauft oder zurückgezahlt wurden, ist der Fälligkeitstag der ●.		
[C.17] ⁷	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung.][entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung oder durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je Schuldverschreibungen, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]		
[C.18] ⁷	Beschreibung wie die	Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung.][entweder durch Zahlung des		

⁷ Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 15 der Prospektverordnung einfügen.

	Rückzahlung der derivativen Komponente erfolgt.	Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung oder durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je Schuldverschreibungen, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]
[C.19] ⁷	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Referenzpreis des [betreffenden] Basiswerts am [Letzten] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]: ●
[C.20] ⁷	Beschreibung des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Informationen über [den Basiswert][die Basiswerte] [Bezeichnung [des Basiswerts][der Basiswerte] [, [der][die] für die Rückzahlung [und Verzinsung] maßgeblich [sind][ist]]]: ●] [Beschreibung [des Basiswerts][der Basiswerte]: ●] [Angabe des Ortes, an dem Informationen [zum Basiswert][zu den Basiswerten] zu finden sind: ●]
[C.21] ⁸	Angabe des Marktes, an dem die Wertpapiere künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	Es ist [nicht] beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][<i>andere Börse</i> : ●] [eingeführt] [einbezogen] werden.

Abschnitt D — Risiken

Punkt	Geforderte Angaben	
D.2	Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Die Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.</p> <p>Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert, die ausführlicher in den Informationen über die Risikofaktoren der Emittentin dargelegt sind:</p> <p>Adressenausfallrisiko</p> <p>Das Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund</p>

⁸ Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 16 der Prospektverordnung einfügen, sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird.

von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs.

Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko (Residualrisikoart) als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt und in dessen Folge es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen kann.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit einer negativen Wertänderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten. Das Liquiditätsrisiko umfasst das kurzfristige Liquiditätsrisiko, d.h. das Risiko den anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können, das strukturelle Liquiditätsrisiko (ein Risiko, das aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht) und das Marktliquiditätsrisiko, das sich aus der unzureichenden Liquidität von Vermögensgegenständen ergibt.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Hierzu zählen auch Rechts- und Auslagerungsrisiken.

Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Dem Geschäftsrisiko zugeordnet sind steuerliche Risiken, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Das strategische Risiko stellt das Risiko dar, dass bezüglich des Geschäftsmodells und der wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor unternehmensstrategische Entscheidungen getroffen werden, die sich nachhaltig negativ auf die Ertragskraft und die Zukunftsfähigkeit der Bank auswirken.

		<p>Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass durch Belastungen und Veränderungen der Reputation Handlungen der Stakeholder ⁹ ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Helaba haben.</p> <p>Immobilienrisiko</p> <p>Unter dem Immobilienrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.</p>
[D.3] ¹⁰ [D.6] ¹¹	<p>Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</p> <p>[Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht.]¹²</p>	<p><i>[Bei Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 15 der Prospektverordnung einfügen, es sei denn, diese sehen einen Mindestrückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags vor:]</i></p> <p>Verlustrisiko</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind mit einem hohen Risiko verbundene Wertpapiere. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass [sowohl die Höhe der Verzinsung als auch] der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung [eines Basiswerts] [mehrerer Basiswerte] festgestellt wird. Potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein und darauf einstellen, dass [die Höhe der Verzinsung sinken kann] [die Verzinsung ganz entfallen kann][und] die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen erheblich sinken kann und Anleger daher einen Teil[- oder Total]verlust des eingesetzten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden können. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.]</p> <p><i>[Bei Express-Zertifikaten einfügen:]</i></p> <p><i>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und möglicher Zinsnachzahlung mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 1) und bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen sowie fortlaufender Beobachtung im Hinblick auf die Rückzahlung am Fälligkeitstag (Produktvariante 4) einfügen:]</i> Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet [der Referenzpreis][irgendein [Kurs][Referenzpreis]] des Basiswerts [am Letzten Bewertungstag] [während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode] [während des Letzten Beobachtungszeitraums] die Barriere [oder entspricht er dieser] [und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises], werden die</p>

⁹ Anspruchsgruppen der Helaba.

¹⁰ Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 8 oder Artikel 16 der Prospektverordnung einfügen.

¹¹ Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 15 der Prospektverordnung einfügen.

¹² Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 15 der Prospektverordnung einfügen.

	<p>Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]</p> <p><i>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und möglicher Zinsnachzahlung mit fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 2) und bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 5) einfügen:</i> [Insbesondere wenn irgendein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere für den Basiswert unterschreitet [oder dieser entspricht], entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.]</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet irgendein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode] [Letzten Beobachtungszeitraums] die Barriere [oder entspricht er dieser] [und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]</p> <p><i>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit zwei Schwellenwerten (Produktvariante 3 mit Verzinsung) einfügen:</i> Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode den Schwellenwert in Höhe von [●]% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet oder diesem Schwellenwert entspricht (bzw. für die letzte Zinsperiode, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Schwellenwert in Höhe von [●]% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet oder diesem entspricht oder wenn der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode.</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere oder entspricht er dieser, werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem</p>
--	---

	<p>Bezugsverhältnis entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit zwei Schwellenwerten (Produktvariante 3 ohne Verzinsung) einfügen: Insbesondere wenn es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung kommt und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht, werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 6) einfügen: Insbesondere wenn der Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts][von mindestens [●] Basiswerten] am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die betreffende Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht][oder dieser entsprechen], entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht er dieser], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird. Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 7 bei Beobachtung des Kurses) einfügen: Insbesondere wenn [irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts] [Kurse von mehr als [●] Basiswerten] zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere für den betreffenden Basiswert [unterschreitet][unterschreiten] [oder diesem entspricht][oder diesem entsprechen], entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode] [Letzten Beobachtungszeitraums] die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert</p>
--	---

[oder entspricht er dieser] [und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]

[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 7 bei Beobachtung des Referenzpreises) einfügen: Insbesondere wenn [irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts] [Referenzpreise von mehr als [●] Basiswerten] zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere für den betreffenden Basiswert [unterschreitet][unterschreiten] [oder diesem entspricht][oder diesem entsprechen], entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode] [Letzten Beobachtungszeitraums] die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht er dieser] [und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]

[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und zwei Rückzahlungsschwellen (Produktvariante 8) einfügen: Unterschreitet der Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts] [von mehr als [●] Basiswerten] am Letzten Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder entspricht er dieser, werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird. Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]

[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts (Produktvariante 9) einfügen: Insbesondere wenn die Referenzpreise aller Basiswerte am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreiten [oder diesem entsprechen], entfällt die Verzinsung für die

betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet [oder entspricht] der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung ermittelt wird. Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]

[Bei Performance-Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit zwei Schwellenwerten (Produktvariante 10) einfügen: Insbesondere wenn es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung kommt und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht, werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.]

]

[Bei Digital-Anleihen mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts (Produktvariante 2) einfügen:

[Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag abhängig ist. Da die Höhe des Rückzahlungsbetrages in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

]

[Bei Inflationsindexierten Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags) einfügen:

Sollte insbesondere der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ausfallen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall bis auf den Mindestzinssatz fallen.] [Bei einem geringer als erwartet ansteigenden, einem stagnierenden oder einem fallenden Inflationsindex entfällt [zudem] die Abschließende Zinszahlung.]

[Bei einem fallenden Inflationsindex wird [zudem] der Rückzahlungsbetrag unter den Nennbetrag fallen[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird]. Es besteht bei einem Rückgang des Inflationsindex das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des eingesetzten Kapitals.]

]

Das Risiko, bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen das investierte Kapital [ganz oder]teilweise zu verlieren, bedeutet, dass ein Anleger die Richtung, den Zeitpunkt und den Umfang von Wertänderungen [des Basiswerts] [der einzelnen Basiswerte] grundsätzlich richtig einschätzen muss, um einen Ertrag auf seinen Anlagebetrag zu erzielen bzw. etwaige Verluste zu minimieren. Aus diesem Grund sollte sich ein Anleger vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen eine eigene Einschätzung hinsichtlich der Richtung, des Zeitpunkts und des Umfangs von Wertänderungen [des Basiswerts] [der betreffenden Basiswerte] gebildet haben.

Der Anleger sollte zudem beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) [des Basiswerts][der Basiswerte] den Wert der Schuldverschreibungen überproportional[bis hin zur Wertlosigkeit] mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig wieder erholen wird.

[Mit einer physischen Lieferung von Wertpapieren verbundene Risiken

Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung [des] [der] Basiswert[s][e] am Fälligkeitstag durch Lieferung [von Aktien] [Referenzzertifikaten] getilgt werden.

Der Anleger sollte beachten, dass er bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag am Fälligkeitstag erhält, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden gelieferten Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Schuldverschreibungen über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Der Anleger sollte ferner nicht darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Schuldverschreibungen zu einem Preis veräußern kann, der dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen, **so dass der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) ausgesetzt ist.**

]

[Bei Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 8 oder 16

Prospektverordnung oder bei Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 15 Prospektverordnung mit Mindestrückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags einfügen:

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung einfügen:

[Bei Schuldverschreibungen mit abgestufter Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante 1) einfügen: Die Höhe der Verzinsung hängt von der Entwicklung der Basiswerte ab.

Sofern die Referenzpreise von einem oder mehreren Basiswerten an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreiten oder dieser entsprechen, reduziert sich die Höhe der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode in Abhängigkeit von der Anzahl der Basiswerte, die die betreffende Barriere unterschreiten oder dieser entsprechen. Unterschreiten mindestens ● Basiswerte die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode, [entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode][sinkt die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag für die betreffende Zinsperiode]. Insofern besteht bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung mehrerer Basiswerte das Risiko, dass die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden sinken [oder vollständig entfallen] kann. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]

[Bei Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante 2) einfügen: Die Höhe der Verzinsung hängt [(mit Ausnahme [einer] [Anzahl der Zinsperioden: ●] Zinsperiode[n] mit im Voraus festgelegter Verzinsung)] von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der [Besten] [Schlechtesten] Wertentwicklung bis zum Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode ab. Weist der Basiswert mit der [Besten] [Schlechtesten] Wertentwicklung eine negative Wertentwicklung auf, kann die Höhe der Verzinsung für eine[, mehrere oder alle] Zinsperiode[n] im für den Anleger ungünstigsten Fall auch vollständig entfallen. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante 3) einfügen: Bei den Schuldverschreibungen kann neben den periodischen Zinszahlungen während der Laufzeit am Fälligkeitstag die Zahlung eines Zinsbonus erfolgen, sofern der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag eine positive Wertentwicklung aufweist. Insofern ist die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung der Basiswerte abhängig. Ist die Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag negativ, entfällt die Zahlung des Zinsbonus am Fälligkeitstag. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite

unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und Zinsspeicher (Produktvariante 4) einfügen: Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung in den einzelnen Zinsperioden von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen am jeweiligen Bewertungstag für die einzelnen Zinsperioden ab.

Bei den Schuldverschreibungen kann bei einer negativen Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile die Korbentwicklung einen negativen Wert aufweisen. Im Fall einer negativen Korbentwicklung oder wenn an einem Bewertungstag die Summe der von der Emittentin je Schuldverschreibung geleisteten Zinszahlungen der höchsten von allen an den Bewertungstagen bis zum betreffenden Bewertungstag ermittelten Korbentwicklungen entspricht, kann die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden [bis auf den Mindestzinssatz fallen][vollständig entfallen]. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante 5) einfügen: Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode von der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts [während der betreffenden Zinsperiode] [bis zum Bewertungstag] abhängig.

Falls der Referenzpreis des Basiswerts sich bis zum [betreffenden] Bewertungstag nicht oder nur wenig verändert hat, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen [(vorbehaltlich einer Mindestverzinsung)] für [die Zinsperiode][eine, mehrere oder alle Zinsperioden] auch vollständig entfallen. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante 6) einfügen: Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode von der Wertentwicklung des Basiswerts [während der betreffenden Zinsperiode] [bis zum Bewertungstag [für die betreffende Zinsperiode]] abhängig.

Falls der Referenzpreis des Basiswerts bis zum betreffenden Bewertungstag gleichbleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen [(vorbehaltlich einer Mindestverzinsung)] für [die Zinsperiode][eine, mehrere oder alle Zinsperioden] auch vollständig entfallen. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs (Produktvariante 7) einfügen: Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen ab.

Insbesondere falls der Wert des Korbs [am Bewertungstag] [an den maßgeblichen Bewertungstagen] aufgrund einer negativen Wertentwicklung bei einem oder mehreren Korbbestandteilen gleich bleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen [(vorbehaltlich einer Mindestverzinsung)] für [die Zinsperiode][eine, mehrere oder alle Zinsperioden] auch vollständig entfallen. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante 8) einfügen: Bei den Schuldverschreibungen erfolgt für die [betreffende] Zinsperiode neben der Zahlung der Basisverzinsung die Zahlung eines Zinsbonus, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Schwellenwert von ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet [oder entspricht]. Insofern ist die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für [die Zinsperiode][eine, mehrere oder alle Zinsperioden] diesen Schwellenwert[oder entspricht er diesem], entfällt die Zahlung des Zinsbonus für die [betreffenden] Zinsperiode[n] und die Schuldverschreibungen werden nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]

]

[Bei Express-Anleihen einfügen:

Bei den Schuldverschreibungen sind die Höhe der Verzinsung und der Zeitpunkt der Rückzahlung von der Entwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte] abhängig.

Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte] kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

[Bei Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 1) und bei Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 3) einfügen: Insbesondere wenn der Referenzpreis [des][mindestens eines] Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die Barriere [für den betreffenden Basiswert] unterschreitet [oder dieser entspricht], entfällt die Verzinsung für die

betreffende Zinsperiode.]

[Bei Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 2) und bei Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 4) einfügen: Insbesondere wenn irgendein [Kurs][Referenzpreis] [des][mindestens eines] Basiswerts während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere [für den betreffenden Basiswert] unterschreitet [oder dieser entspricht], erfolgt für die jeweilige Zinsperiode keine Verzinsung.]

In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

]

[Bei verzinslichen Digital-Anleihen (Produktvariante 1) einfügen:

Die Höhe der Verzinsung hängt[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] vom Eintritt [der [jeweiligen] Zinsbedingung][der verschiedenen Zinsbedingungen] in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode ab. Ist aufgrund der Entwicklung [des Basiswerts] [der Differenz zwischen den beiden Referenzzinssätzen] [die [jeweilige] Zinsbedingung in Bezug auf eine[oder mehrere] Zinsperioden nicht eingetreten][keine der Zinsbedingungen in Bezug auf eine[oder mehrere] Zinsperioden eingetreten], [reduziert sich][entfällt] die Verzinsung der Schuldverschreibungen[für eine oder mehrere Zinsperioden]. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

]

[Bei Inflationsindexierten Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zum Nennbetrag einfügen:

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] von der Entwicklung des Inflationsindex abhängig. Sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ausfallen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall bis auf den Mindestzinssatz fallen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er mit den Schuldverschreibungen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Zudem kann in diesen Fällen der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]

[Bei Inflationsindexierten Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung, mindestens jedoch in Höhe des Nennbetrags einfügen:

[Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist[, mit Ausnahme der

Festzinsperiode[n,] von der Entwicklung des Inflationsindex abhängig. Sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ausfallen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall bis auf den Mindestzinssatz fallen.] Bei einem geringer als erwartet ansteigenden, einem stagnierenden oder einem fallenden Inflationsindex wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ansteigen. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall nicht über den Mindestrückzahlungsbetrag steigen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er mit den Schuldverschreibungen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Zudem kann in diesen Fällen der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]

]

[Schuldverschreibungen mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung

Die Schuldverschreibungen sehen für [eine] [mehrere] Zinsperiode[n] einen Höchstzinssatz (Cap) vor. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende[n] Zinsperiode[n] nach oben auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt ist und der Anleger ab dieser Grenze nicht mehr an einer für den Anleger günstigen Entwicklung [des] [der] Basiswert[s][e] partizipiert.]

[Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag

Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag maximal dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Höchstrückzahlungsbetrag. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile sind die möglichen Wertsteigerungen für den Anleger nach oben hin begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger nicht an einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile partizipieren werden, die zu einem über den Höchstrückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.]

Risiken durch Schwankungen im Wert [des] [der] Basiswert[s][e]

Bei den Schuldverschreibungen, [ist][sind] [die Höhe der Verzinsung] [und] [die Höhe des Rückzahlungsbetrages] von der Entwicklung [eines Basiswerts][von Basiswerten] anhängig. Daher ist der Anleger den mit [dem Basiswert] [den Basiswerten] verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert [des] [der] Basiswert[s][e] kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein.

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung [des] [der] Basiswert[s][e]. Veränderungen im Wert [des] [der] Basiswert[s][e] beeinflussen den Marktwert der Schuldverschreibungen, und es ist nicht vorhersehbar, ob [der][die] Basiswert[e] eine positive oder negative Wertentwicklung aufweisen [wird][werden]. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und

Informationsquellen vornehmen.

Zinsänderungsrisiko

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.

[Währungsrisiko

Bei den Schuldverschreibungen lautet der Nennbetrag auf eine andere Währung als Euro. Daher sind diese Schuldverschreibungen für Anleger aufgrund schwankender Währungswechselkurse mit zusätzlichen Risiken verbunden.]

[Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag oder mit Mindestrückzahlungsbetrag

Das Verlustrisiko des Anlegers ist bei diesen Schuldverschreibungen auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und [dem Mindestrückzahlungsbetrag] [dem Nennbetrag] begrenzt, soweit dieser geringer als das eingesetzte Kapital ist. Der Anleger bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann.

Schuldverschreibungen [mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag] [mit einem Mindestrückzahlungsbetrag] können auch während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb [des Nennbetrags] [des Mindestrückzahlungsbetrages] liegt. Der Anleger sollte deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Schuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens [zum Nennbetrag] [zum Mindestrückzahlungsbetrag] veräußern zu können. Die Anleger sind bei einem vorzeitigen Verkauf einem Kursänderungsrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter [100 % des Nennbetrages][100% des Mindestrückzahlungsbetrages] sinken.]

[Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

[Die Schuldverschreibungen sehen eine vorzeitige Rückzahlung [zum Nennbetrag][zum festgelegten Rückzahlungsbetrag] bei Eintritt eines

Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vor. Da der Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses von der Entwicklung [des][der] Basiswert[e][s] abhängig ist, besteht eine Unsicherheit, ob und wann es zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen kommt.]

[Die Schuldverschreibungen sehen ein Recht der Emittentin vor, die Schuldverschreibungen zu [dem][einem] Vorzeitigen Fälligkeitstag ordentlich zu kündigen und zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann im Voraus keine Aussage getroffen werden, ob und wann die Emittentin dieses Recht ausüben wird.]

Keine Besicherung

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Macht die Emittentin von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag. **Der Rückzahlungsbetrag kann in diesem Fall unter dem [Nennbetrag][anfänglichen Emissionspreis] der Schuldverschreibungen liegen und geringer als der Betrag sein, der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre.]**

Liquiditätsrisiko

[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin diesbezüglich eine Verpflichtung übernimmt), die Schuldverschreibungen in den [Regulierten Markt][Freiverkehr] einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. Bei bestimmten Emissionen besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen unter dem angebotenen bzw. geplanten Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht.]

[Es ist nicht beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an einer deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen bzw. einzuführen. Es ist daher davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird.]

		<p>In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.</p> <p>[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]</p> <p>Ausreichende Kenntnisse - Beratung</p> <p>Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.</p> <p>Preisbildung bei den Schuldverschreibungen</p> <p>Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann.</p> <p>Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.</p>
--	--	--

Abschnitt E — Angebot

Punkt	Geforderte Angaben	
[E.2b] ¹³	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Verwendung des Nettoemissionserlöses</p> <p>[Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.][●]</p>
[E.3] ¹⁴	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Zeichnungsfrist: Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten.]</p> <p>[Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen [ab dem ●][ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch für einen Zeitraum von insgesamt zwölf Monaten ab dem Datum der Hinterlegung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen)] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.]</p>

¹³ Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 8 oder Artikel 15 der Prospektverordnung einfügen.

¹⁴ Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 8 oder Artikel 15 der Prospektverordnung einfügen.

		<p>[Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●] [bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch für einen Zeitraum von insgesamt zwölf Monaten ab dem Datum der Hinterlegung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen)] [im Zeitraum vom ● bis zum ●] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen][der Sparkasse ●][der Emittentin][den Sparkassen] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von [●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.]</p> <p>[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit: ●]</p> <p>[Angebotsvolumen: ●]</p> <p>[Valutierungsdatum: ●]</p> <p>[Lieferung: Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.]</p> <p>[Emissionspreis: ●]</p> <p>[Anfänglicher Emissionspreis: ●]</p> <p>[Ausgabeaufschlag: ●]</p> <p>[Übernahme/Platzierung: ●]</p>
E.4	Beschreibung aller Interessen, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich Interessenskonflikte	<p>[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind</p> <p>[Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. [Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte auch mit Bezug auf Basiswerte abschließen und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die begebenen Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden.]] [Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision.]] [<i>weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen: ●</i>]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Entfällt. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Ausgaben in Rechnung gestellt.][Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Emissionspreis [zuzüglich des Ausgabeaufschlags] erwerben.]</p>

2. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger, die den Kauf von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen erwägen, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Schuldverschreibungen entschließen. Diese Anlageentscheidung sollte jeder Anleger nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und der etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen (bis hin zum Totalverlust) sowie die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachkommen zu können. Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammen wirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Die Schuldverschreibungen weisen ein erhöhtes Risiko auf und eignen sich deshalb nur für Anleger, die sich dieses Risikos bewusst sind. Sie sollten die Schuldverschreibungen nicht erwerben, ohne ein genaues Verständnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit derartigen Finanzprodukten ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht geeignet. Sie sollten als potenzieller Käufer von Schuldverschreibungen genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Schuldverschreibungen für Sie geeignet erscheint.

Bei der Anlage in Schuldverschreibungen besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich. Die Verlustrisiken sind je nach Produkttyp und Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen unterschiedlich. Die nachfolgenden Risikofaktoren sind zusammen mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, aus denen sich der Produkttyp und die weiteren Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen ergeben.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in einem individuellen Fall vor der Kaufentscheidung gegebenenfalls notwendige Beratung durch den Anlageberater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Risikofaktoren der Emittentin

Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Alleiniger Schuldner der Schuldverschreibungen ist die Emittentin. Schuldverschreibungsgläubiger können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen.

Die nachfolgenden Texte enthalten Informationen über Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern (klassisches Kreditgeschäft), Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Länderrisiko). Die Bestimmung des wirtschaftlichen Verlustpotenzials erfolgt auf Basis interner oder externer Bonitätsbeurteilungen sowie von der Helaba selbst geschätzter beziehungsweise aufsichtsrechtlich vorgegebener Risikoparameter.

Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko (Residualrisikoart) als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht in den sonstigen genannten Risikokategorien eingebunden ist. In der Folge kann es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit der negativen Wertveränderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter wie Zinssätze, Aktien- und Devisenkurse, Rohstoffpreise sowie deren Volatilitäten einschließlich zugehöriger Optionsrisiken.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten.

Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt:

- i) Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können.
- ii) Generell ergeben sich strukturelle Liquiditätsrisiken aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur und einer ungünstigen Veränderung der eigenen Refinanzierungskurve. Strukturelle Liquiditätsrisiken entstehen unter anderem, wenn aufgrund einer nicht adäquaten Steuerung der Kostenrisiken der Mittelbeschaffung und der Ertragsrisiken der Geldanlage ein unausgewogenes Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht.
- iii) Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Vermögensgegenständen, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.

Die mit außerbilanziellen Geschäften verbundenen Liquiditätsrisiken führen je nach Ausprägung zu kurzfristigen und/oder strukturellen Liquiditätsrisiken.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken und Auslagerungsrisiken ein.

Rechtsrisiken sind Risiken von Verlusten aufgrund der Verletzung geltender rechtlicher Bestimmungen sowie rechtlich nicht durchsetzbarer Ansprüche. Hierzu gehört auch das Risiko, aufgrund einer Änderung der

Rechtslage (geänderte Rechtsprechung oder Gesetzesänderung) für in der Vergangenheit abgeschlossene Geschäfte Verluste zu erleiden.

Auslagerungsrisiken entstehen, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten von der Helaba selbst erbracht würden.

Geschäftsrisiko

Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann.

Ebenfalls dem Geschäftsrisiko zugeordnet sind steuerliche Risiken, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Das strategische Risiko stellt das Risiko dar, dass bezüglich des Geschäftsmodells und der wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor unternehmensstrategische Entscheidungen getroffen werden, die sich nachhaltig negativ auf die Ertragskraft und die Zukunftsfähigkeit der Bank auswirken.

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass durch Belastungen und Veränderungen der Reputation Handlungen der Stakeholder¹⁵ ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Helaba haben.

Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.

Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts

Die Bankenaufsicht ist berechtigt, einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt. Wenngleich derartige bankaufsichtliche Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann doch die Tatsache der Anwendung einer solchen Maßnahme durch die Bankenaufsicht erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Kreditinstituts zur eigenen Refinanzierung.

Auf der Grundlage des „Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung“ (Restrukturierungsgesetz) kann im Falle einer existenzgefährdenden Krise der Emittentin ein Reorganisationsverfahren durchgeführt werden, um Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems abzuwenden. Ein solches Reorganisationsverfahren kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger

¹⁵ Anspruchsgruppen der Helaba.

führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals. Die Rechte der Inhaber von Pfandbriefen entsprechen denjenigen im Falle der Eröffnung eines förmlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin. Die EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD)*) wird nach ihrer Umsetzung in deutsches Recht der Bankenaufsicht noch weitergehende Eingriffsbefugnisse gewähren, als sie derzeit schon bestehen.

Die Schuldverschreibungsgläubiger sollten sich daher jedenfalls bewusst sein, dass ihre Rechte als Gläubiger der Schuldverschreibungen auch außerhalb eines förmlichen Abwicklungs- oder Insolvenzverfahrens durch bankaufsichtliche Maßnahmen erheblich beeinträchtigt werden können, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

2.2 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps

Unter diesem Basisprospekt können unterschiedliche Schuldverschreibungen begeben werden, die jeweils einem der nachfolgenden Produkttypen zugeordnet sind. Bei mehreren der nachfolgend beschriebenen Produkttypen kann die Verzinsung bzw. die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen, Aktien, Indizes, Rohstoffen, Futures-Kontrakten, Investmentfondsanteile oder Währungswechselkursen (der **Basiswert** bzw. zusammen die **Basiswerte**) abhängig sein. Nachfolgend sind die Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen dargestellt, die nur für Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps maßgeblich sind.

(a) Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung

Bei den Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung hängt die Höhe der Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden (falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, mit Ausnahme einer für eine oder mehrere Zinsperioden im Voraus festgelegten Verzinsung) von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte oder eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen ab.

Die Basiswerte können erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss und kann daher nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden. Im für den Anleger ungünstigsten Fall und soweit die Emissionsbedingungen nicht eine über Null Prozent liegende Mindestverzinsung aufweisen, kann die Verzinsung auch für eine, mehrere oder alle Zinsperioden vollständig entfallen. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken. Soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden, werden sie am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(i) Produktvariante 1: Schuldverschreibungen mit abgestufter Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung der einzelnen Basiswerte ab. Sofern die Referenzpreise von einem oder mehreren Basiswerten an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreiten (oder dieser entsprechen), reduziert sich die Höhe der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode in Abhängigkeit von der Anzahl der Basiswerte, die die betreffende Barriere unterschreiten (oder dieser entsprechen). Unterschreitet eine bestimmte in den Emissionsbedingungen festgelegte Anzahl an Basiswerten die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht sie dieser) an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen auch vollständig entfallen, falls die Emissionsbedingungen für diesen Fall keine Mindestverzinsung vorsehen. Insofern besteht bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung mehrerer Basiswerte das Risiko, dass die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden sinken und sogar vollständig entfallen kann, falls die Emissionsbedingungen keine Mindestverzinsung vorsehen. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit

vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

- (ii) Produktvariante 2: Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Verzinsung (mit Ausnahme einer für eine oder mehrere Zinsperioden im Voraus festgelegten Verzinsung, soweit dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) von der Wertentwicklung desjenigen aller Basiswerte bis zum Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode ab, der entweder die beste oder die schlechteste (wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) Wertentwicklung bis zum betreffenden Bewertungstag aufweist. Weist der Basiswert mit der Besten bzw. der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung (wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) eine negative Wertentwicklung am Bewertungstag für eine Zinsperiode auf, kann die Höhe der Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden im für den Anleger ungünstigsten Fall auch vollständig entfallen. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Emissionsbedingungen können zudem vorsehen, dass die Berechnungsstelle zu festgelegten Zeitpunkten einen der Basiswerte bestimmen kann, der für die Ermittlung der Verzinsung nach diesem Zeitpunkt nicht mehr berücksichtigt wird. Dabei handelt es sich um den Basiswert, der an diesem Bewertungstag entweder die niedrigste oder die höchste Wertentwicklung aufweist (wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt). Es kann auch vorgesehen sein, dass eine solche Bestimmung nur erfolgen kann, sofern der Referenzpreis des betreffenden Basiswerts einen bestimmten Schwellenwert (in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises) erreicht oder unterschreitet. Anleger sollten beachten, dass die nachfolgende Wertentwicklung des betreffenden Basiswerts nicht für die Ermittlung der Verzinsung der Schuldverschreibungen berücksichtigt wird und Anleger daher nicht an einer späteren positiven Wertentwicklung des betreffenden Basiswerts partizipieren.

- (iii) Produktvariante 3: Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte

Die Emissionsbedingungen sehen eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Basisverzinsung je Zinsperiode vor. Zudem kann in Bezug auf die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag die Zahlung eines Zinsbonus erfolgen, sofern die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten bis zum Bewertungstag aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**), eine positive Wertentwicklung bis zum Bewertungstag aufweist. Insofern ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Entwicklung der Basiswerte abhängig. Ist der Wert des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag gesunken, entfällt die Zahlung des Zinsbonus am Fälligkeitstag. Die Schuldverschreibungen werden in diesem Fall nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

- (iv) Produktvariante 4: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und Zinsspeicher

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen am jeweiligen Bewertungstag für die einzelnen Zinsperioden ab. Die Wertentwicklung des Korbs (die **Korbentwicklung**) ermittelt sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen aus dem arithmetischen Mittel der Wertentwicklungen der einzelnen Korbbestandteile am betreffenden Bewertungstag, wobei von diesem arithmetischen Mittel die Ziffer Eins abzuziehen ist. Bei den Schuldverschreibungen kann bei einer negativen Wertentwicklung der einzelnen

Korbbestandteile die Korbentwicklung einen negativen Wert aufweisen. Falls die Schuldverschreibungen eine negative Korbentwicklung aufweisen oder falls an einem Bewertungstag die Summe der von der Emittentin je Schuldverschreibung bislang geleisteten Zinszahlungen der höchsten von allen an den Bewertungstagen bis zum betreffenden Bewertungstag ermittelten Korbentwicklungen entspricht, kann die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden vollständig entfallen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Emissionsbedingungen können zudem vorsehen, dass an jedem Bewertungstag die Wertentwicklungen von einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Anzahl an Korbbestandteilen, die die höchsten Wertentwicklungen aller Korbbestandteile aufweisen, für alle nachfolgenden Bewertungstage fixiert und nur in der fixierten Form bei der Berechnung der Korbentwicklung an den nachfolgenden Bewertungstagen berücksichtigt werden. In diesem Fall partizipieren Anleger aufgrund der Fixierung dieser Wertentwicklungen nicht an einer späteren positiven Wertentwicklung der betreffenden Korbbestandteile. Es erfolgt bei den betreffenden Schuldverschreibungen jedoch nur eine Fixierung der Wertentwicklungen von Korbbestandteilen die die höchste Wertentwicklung am betreffenden Bewertungstag aufweisen, nicht dagegen der anderen Korbbestandteile. Daher sind Anleger bei Korbbestandteilen mit nicht fixierter Wertentwicklung weiter dem Risiko ausgesetzt, dass die betreffenden Korbbestandteile im Wert fallen können.

- (v) Produktvariante 5: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden von der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, wobei für die Berechnung der Verzinsung entweder auf die absolute Wertentwicklung des Basiswerts während der betreffenden Zinsperiode oder, bei Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode, auf die absolute Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Bewertungstag abgestellt wird.

Falls sich der Referenzpreis des Basiswerts bis zum maßgeblichen Bewertungstag nicht oder nur wenig verändert hat, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch vollständig entfallen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

- (vi) Produktvariante 6: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, wobei für die Berechnung der Verzinsung entweder auf die Wertentwicklung des Basiswerts während der betreffenden Zinsperiode oder auf die Wertentwicklung des Basiswerts von dem Anfangstag bis zum Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode abgestellt wird.

Falls der Referenzpreis des Basiswerts bis zum maßgeblichen Bewertungstag gleich bleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch vollständig entfallen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

- (vii) Produktvariante 7: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen an einem oder mehreren Bewertungstagen abhängig. Die Wertentwicklung des Korbs (die **Korbentwicklung**) ermittelt sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen aus dem arithmetischen Mittel der Wertentwicklungen der einzelnen Korbbestandteile am betreffenden Bewertungstag. Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen entspricht entweder der Korbentwicklung am Bewertungstag oder dem arithmetischen Mittel aller Korbentwicklungen an allen Bewertungstagen bis zum Bewertungstag, an dem die Höhe der Verzinsung festgestellt wird, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt.

Insbesondere falls der Wert des Korbs an dem bzw. den maßgeblichen Bewertungstagen aufgrund einer negativen Wertentwicklung bei einem oder mehreren Korbbestandteilen gleich bleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch vollständig entfallen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

- (viii) Produktvariante 8: Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts

Die Emissionsbedingungen sehen eine Basisverzinsung für jede Zinsperiode vor. Zudem werden die Schuldverschreibungen in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinsbonus verzinst, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den festgelegten Schwellenwert (in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises) überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Insofern ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für eine oder mehrere Zinsperioden diesen Schwellenwert (oder entspricht er diesem Schwellenwert, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Zahlung des Zinsbonus für die betreffenden Zinsperioden. Die Schuldverschreibungen werden in diesem Fall für die betreffende Zinsperiode nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

- (b) Express-Zertifikate mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte**

Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist kein Anspruch auf einen heute schon feststehenden Rückzahlungsbetrag an einem schon heute feststehenden Rückzahlungstag verbunden. Bei den Schuldverschreibungen ist sowohl die Höhe des Rückzahlungsbetrages als auch der Zeitpunkt der Rückzahlung von der Entwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig.

Weisen die Schuldverschreibungen eine Verzinsung auf, ist die Möglichkeit, Erträge in Form von Zinszahlungen in einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Höhe zu erzielen, von der Entwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig. Auch die Höhe der Verzinsung selbst kann von der Entwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig sein. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte kann sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen reduzieren oder die Verzinsung kann sogar vollständig für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Sehen die Schuldverschreibungen keine Verzinsung vor, finden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können dann nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines in den Emissionsbedingungen bezeichneten und auf den bzw. die Basiswerte bezogenen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten, vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht. Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen und die Laufzeit der Schuldverschreibungen wird zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt, längstens jedoch bis zum Fälligkeitstag. Anleger sollten daher damit rechnen, dass die Rückzahlung bzw. Tilgung der Schuldverschreibungen erst am Fälligkeitstag erfolgt.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts oder bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung eines der Basiswerte kann der Rückzahlungsbetrag unter den Nennbetrag fallen. Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung können die Schuldverschreibungen in diesem Fall anstelle durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogener Referenzzertifikaten getilgt werden. **Die Höhe des Rückzahlungsbetrages bzw. der Wert der Tilgungsleistungen der Emittentin kann in diesem Fall, abhängig von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte, erheblich unter den Nennbetrag der Schuldverschreibungen sinken und einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten für den Anleger verursachen.** Ein Wertverlust des bzw. der Basiswerte kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.

Die Schuldverschreibungen können sich entweder auf einen oder auf mehrere Basiswerte beziehen. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, ein höheres Risiko, dass sich die Höhe der an die Anleger zu leistenden Zins- und Rückzahlungsbeträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen reduziert und keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt, als bei Schuldverschreibungen, die sich nur auf einen Basiswert beziehen. Dies liegt darin begründet, dass bei diesen Schuldverschreibungen für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrages, ggf. für die Ermittlung der Verzinsung der Schuldverschreibungen und/oder für die Feststellung, ob ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten, die Wertentwicklung jedes Basiswerts einzeln herangezogen werden kann.

Bei den Schuldverschreibungen kann für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrages und ggf. für die Ermittlung der Verzinsung der Schuldverschreibungen die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte an den jeweiligen Bewertungstagen oder fortlaufend während festgelegter Beobachtungszeiträume herangezogen werden, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt ist. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Beobachtung fortlaufend während festgelegter Beobachtungszeiträume erfolgt, ein höheres Risiko, dass sich die Höhe der an die Anleger zu leistenden Zins- und Rückzahlungsbeträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen reduziert.

Im Einzelnen gilt für die verschiedenen Produktvarianten der Express-Zertifikate mit Rückzahlung am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte Folgendes:

- (i) Produktvariante 1: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist ungewiss. Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz vor, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt, oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der über dem Nennbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. In diesem Fall ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Schwelle geringer als der Wertverlust des Basiswerts.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

- (ii) Produktvariante 2: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist ungewiss. Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz vor, wenn der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des

Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere unterschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), erfolgt für die betreffende Zinsperiode keine Verzinsung. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig.

Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag (bzw., falls die Emissionsbedingungen dies vorsehen, mindestens zum Nennbetrag) zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere unterschritten hat (oder dieser entsprochen hat, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. In diesem Fall ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Schwelle geringer als der Wertverlust des Basiswerts.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der

aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

- (iii) Produktvariante 3: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzen Bewertungstag)

Bei diesen Schuldverschreibungen können die Emissionsbedingungen, je nach Produkttyp, entweder eine Verzinsung vorsehen oder keine Verzinsung vorsehen. Sehen die Schuldverschreibungen keine Verzinsung vor, finden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können dann nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Sehen die Emissionsbedingungen eine Verzinsung der Schuldverschreibungen vor, ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ungewiss. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) oder entspricht er diesem Schwellenwert, entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Für die letzte Zinsperiode entfällt dagegen die Verzinsung, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) überschreitet oder diesem entspricht oder aber der Referenzpreis des Basiswerts die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere unterschreitet oder dieser entspricht.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht.

Unterschreitet jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere oder entspricht er dieser, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. In diesem Fall ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Schwelle geringer als der Wertverlust des Basiswerts.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der

aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

- (iv) Produktvariante 4: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen sowie fortlaufender Beobachtung im Hinblick auf die Rückzahlung am Fälligkeitstag

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist ungewiss. Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu einem Zinssatz vor, der sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode multipliziert mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert errechnet, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Insofern ist die Höhe der Verzinsung in diesem Fall abhängig vom Wert des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die betreffende Barriere (oder entspricht er dieser Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist dann von der Entwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig.

Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser zu keinem Zeitpunkt, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag (bzw., falls die Emissionsbedingungen dies vorsehen, mindestens zum Nennbetrag) zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere unterschritten hat (oder dieser entsprochen hat, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt,

die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. In diesem Fall ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Schwelle geringer als der Wertverlust des Basiswerts.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

- (v) Produktvariante 5: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung und fortlaufender Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist ungewiss. Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu einem Zinssatz vor, der sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode multipliziert mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert errechnet. Insofern ist die Höhe der Verzinsung in diesem Fall abhängig vom Wert des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass diese Zinszahlung an eine Bedingung geknüpft ist. Die Schuldverschreibungen sehen in einem solchen Fall nur eine Verzinsung vor, wenn der Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere unterschreitet (oder zu keinem Zeitpunkt der Barriere entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen).

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode die Barriere (oder entspricht er dieser Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Letzten Bewertungstag abhängig.

Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser zu keinem Zeitpunkt, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag (bzw., falls die Emissionsbedingungen dies vorsehen, mindestens zum Nennbetrag) zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere unterschritten hat (oder dieser entsprochen hat, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. In diesem Fall ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Schwelle geringer als der Wertverlust des Basiswerts.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

(vi) Produktvariante 6: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist ungewiss. Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz vor, wenn der Referenzpreis jedes Basiswerts oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Zinssatz für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts oder der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für den betreffenden Basiswert (oder entsprechen sie dieser Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung der Basiswerte am Letzten Bewertungstag abhängig.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet hingegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (**der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**).

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

(vii) Produktvariante 7: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist ungewiss. Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz vor, wenn kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts oder Kurse bzw. Referenzpreise von nicht mehr als der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für den betreffenden Basiswert unterschreitet bzw. unterschreiten (oder dieser Barriere entspricht bzw. entsprechen, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Zinssatz für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts oder unterschreiten Kurse bzw. Referenzpreise von mehr als der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl an Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere für den betreffenden Basiswert (oder entspricht er bzw. entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung der Basiswerte am Letzten Bewertungstag abhängig.

Unterschreitet kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser

Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt.

Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag (bzw., falls die Emissionsbedingungen dies vorsehen, mindestens zum Nennbetrag) zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat (oder dieser entsprochen hat, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), jedoch der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.

Unterschreitet hingegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**).

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

(viii) Produktvariante 8: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit zwei Rückzahlungsschwellen

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen keine Verzinsung der Schuldverschreibungen vor. Anleger können Erträge nur in Form eines Rückzahlungsbetrages erzielen, der möglicherweise über dem Nennbetrag liegt.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages am Fälligkeitstag hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte am Letzten Bewertungstag ab.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten) am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mehr als der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten) am Letzten Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er bzw. entsprechen sie dieser Barriere), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung

desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**).

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

- (ix) Produktvariante 9: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist ungewiss. Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz vor, wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Zinssatz für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreiten dagegen die Referenzpreise aller Basiswerte am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entsprechen sie diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung der Basiswerte am Letzten Bewertungstag abhängig.

Überschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet hingegen der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die beste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (der **Basiswert mit der Besten Wertentwicklung**).

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

- (x) Produktvariante 10: Performance-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzten Bewertungstag)

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen keine Verzinsung der Schuldverschreibungen vor. Anleger können Erträge nur in Form eines Rückzahlungsbetrages erzielen, der möglicherweise über dem Nennbetrag liegt.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht. Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. In diesem Fall partizipieren die Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere oder entspricht er dieser, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. In diesem Fall ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Schwelle geringer als der Wertverlust des Basiswerts.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

(c) Express-Anleihen mit Rückzahlung zum Nennbetrag

Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist kein Anspruch auf eine Rückzahlung an einem schon heute feststehenden Rückzahlungstag verbunden. Bei den Schuldverschreibungen ist der Zeitpunkt der Rückzahlung von der Entwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig.

Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage, spätestens jedoch am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Möglichkeit, Erträge in Form von Zinszahlungen zu erzielen, ist von der Entwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen auch für eine oder mehrere Zinsperioden vollständig entfallen.

Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines in den Emissionsbedingungen bezeichneten und auf den bzw. die Basiswerte bezogenen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen können sich entweder auf einen oder auf mehrere Basiswerte beziehen. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, ein höheres Risiko, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfällt, als bei Schuldverschreibungen, die sich nur auf einen Basiswert beziehen. Dies liegt darin begründet, dass bei diesen Schuldverschreibungen für die Ermittlung der Verzinsung der Schuldverschreibungen, die Wertentwicklung jedes Basiswerts einzeln herangezogen werden kann.

Bei den Schuldverschreibungen kann für die Ermittlung der Verzinsung der Schuldverschreibungen, die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte an einem Bewertungstag oder fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums herangezogen werden. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Beobachtung fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums erfolgt, ein höheres Risiko, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfällt als bei Schuldverschreibungen, bei denen die Wertentwicklung nur an jeweils einem Bewertungstag je Zinsperiode betrachtet wird. Im Einzelnen gilt für die verschiedenen Produktvarianten der Express-Anleihen mit Rückzahlung zum Nennbetrag Folgendes:

- (i) Produktvariante 1: Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz vor, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Zinssatz für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

- (ii) Produktvariante 2: Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz vor, wenn der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere unterschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Zinssatz für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), erfolgt für die jeweilige Zinsperiode keine Verzinsung. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

- (iii) Produktvariante 3: Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz vor, wenn der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den

Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Zinssatz für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die Barriere für den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

- (iv) Produktvariante 4: Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz vor, wenn kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für den jeweiligen Basiswert unterschreitet (oder dieser Barriere entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Zinssatz für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere für den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

(d) **Digital-Anleihen**

- (i) Produktvariante 1: Verzinsliche Digital-Anleihen

Bei den verzinslichen Digital-Anleihen hängt die Höhe der Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden (falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, mit Ausnahme einer für eine oder mehrere Zinsperioden im Voraus festgelegten Verzinsung) von dem Eintritt bestimmter in den Emissionsbedingungen vorausgesetzter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert oder die Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen ab. Diese Ereignisse werden als **Zinsbedingungen** bezeichnet. Die Basiswerte können erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss und kann daher nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen weisen für die Feststellung der Verzinsung entweder eine Zinsbedingung oder mehrere Zinsbedingungen auf.

Schuldverschreibungen mit einer Zinsbedingung werden für eine Zinsperiode in der in den Emissionsbedingungen mit dem Eintritt der Zinsbedingung verknüpften Höhe verzinst, wenn die in den Emissionsbedingungen festgelegte Zinsbedingung für die betreffende Zinsperiode eingetreten ist. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass für verschiedene Zinsperioden unterschiedliche Zinsbedingungen anwendbar sind. Ist die Zinsbedingung für die betreffende Zinsperiode nicht eingetreten, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem anderen in den Emissionsbedingungen mit dem Nichteintritt der Zinsbedingung verknüpften Zinssatz verzinst oder die Verzinsung entfällt vollständig, wie in den Emissionsbedingungen bestimmt.

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen ist der Eintritt einer bestimmten Zinsbedingung mit einem bestimmten Zinssatz derart verknüpft, dass bei Eintritt dieser Zinsbedingung in Bezug auf eine Zinsperiode die Schuldverschreibungen für diese Zinsperiode in Höhe des bestimmten Zinssatzes verzinst werden. Ist in Bezug auf eine Zinsperiode keine der Zinsbedingungen eingetreten, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem mit dem Nichteintritt aller Zinsbedingungen verknüpften Zinssatz verzinst oder die Verzinsung entfällt vollständig, wie in den Emissionsbedingungen bestimmt.

Ist aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen die Zinsbedingung in Bezug auf eine Zinsperiode nicht eingetreten, oder, bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen, ist keine der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zinsbedingungen eingetreten, und ist für diesen Fall in den Emissionsbedingungen ein Wegfall der Verzinsung der Schuldverschreibungen vorgesehen, entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Dies kann dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine, mehrere oder alle Zinsperioden entfällt, wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen die Zinsbedingung in Bezug auf eine, mehrere oder alle Zinsperioden nicht eingetreten ist, oder, bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen, in Bezug auf eine, mehrere oder alle Zinsperioden keine der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zinsbedingungen eingetreten ist. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken. Soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden, werden sie am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

- (ii) Produktvariante 2: Digital-Anleihen mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Soweit die Schuldverschreibungen nicht an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt werden, ist bei den Schuldverschreibungen die Höhe des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag von der Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Bewertungstag abhängig.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet (oder dieser entspricht, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist. **In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen und Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.** Ein Wertverlust des Basiswerts führt auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen. Es darf nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor Rückzahlung der Schuldverschreibungen wieder erholen wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen nur erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts nach der Emission der Schuldverschreibungen steigt und dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet (oder dieser entspricht, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen).

(e) **Inflationsindexierte Schuldverschreibungen**

Bei den inflationsindexierten Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages der Schuldverschreibungen von der Entwicklung eines Basiswerts in der Form eines Inflationsindex (der **Inflationsindex**) abhängig ist.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass ein Inflationsindex nur ein Maßstab für die Berechnung der Inflation ist. Die durch einen Inflationsindex abgebildeten Preisveränderungen können von den Preisveränderungen abweichen, denen der Anleger ausgesetzt ist. Ein Inflationsindex kann erheblichen Schwankungen unterliegen, die nicht der Entwicklung vergleichbarer anderer Indizes entsprechen. Ein Inflationsindex wird regelmäßig erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung berechnet und veröffentlicht. Dies bedeutet, dass ein Inflationsindex nur mit einer zeitlichen Verzögerung die Inflationsentwicklung abbilden kann und sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Inflationsindex die Preisentwicklung bereits verändert haben kann. Dieses Risiko besteht in besonderem Maße bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung für eine Zinsperiode zu Beginn der Zinsperiode auf Grundlage der Entwicklung des Inflationsindex bis zu einem Zeitpunkt vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wird. Da die Zinsen für die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode erst nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Anleger gezahlt werden, kann sich die Entwicklung des Inflationsindex in diesem Zeitraum erheblich verändert haben, ohne dass dies bei der Verzinsung der Schuldverschreibungen berücksichtigt wird.

Aufgrund der Ungewissheit über die zukünftige Entwicklung des Inflationsindex sind die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages am Ende der Laufzeit ungewiss und können nicht im Voraus berechnet werden.

Sehen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen eine variable Verzinsung oder eine variable Zinskomponente vor, die von der Entwicklung eines Inflationsindex (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Basiszinssatz oder mit einem Faktor) abhängig ist und sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ausfallen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig für eine, mehrere oder alle Zinsperioden entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für die betreffende Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er mit den Schuldverschreibungen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Zudem kann in diesen Fällen der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Sehen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen vor, dass die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich eines Inflationsausgleichs in der Form einer Abschließenden Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden, besteht bei einem geringer als erwartet ansteigenden, einem stagnierenden oder einem fallenden Inflationsindex das Risiko, dass die Abschließende Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger entfällt. Dies ist der Fall, wenn die Summe aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung gezahlten oder zahlbaren Zinszahlungen die Entwicklung des Inflationsindex übersteigt oder dieser entspricht.

Sehen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen vor, dass der Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung des Inflationsindex abhängig ist, führt ein fallender Inflationsindex (z.B. im Falle eines Rückgangs des allgemeinen Preisniveaus (Deflation)) zu einer Reduzierung des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen unter den Nennbetrag. Es besteht bei einem Rückgang des Inflationsindex das Risiko des teilweisen oder, sofern die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, vollständigen Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Sehen die Schuldverschreibungen dagegen einen Mindestrückzahlungsbetrag vor, entspricht der

Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Inflationsindex mindestens diesem Betrag. Die Schuldverschreibungsgläubiger bleiben in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.

2.3 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen mit besonderen Produktmerkmalen

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der Risikofaktoren, die für Schuldverschreibungen maßgeblich sind, die besondere Produktmerkmale aufweisen. Ob eine Schuldverschreibung ein oder mehrere besondere Produktmerkmale aufweist, ist den Endgültigen Bedingungen für die betreffenden Schuldverschreibungen zu entnehmen.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorsehen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht der Emittentin insbesondere dann zu, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird. Darüber hinaus kann ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt außergewöhnlicher, in den Emissionsbedingungen beschriebener Ereignisse in Bezug auf den bzw. die Basiswerte, mit denen die Schuldverschreibungen verknüpft sind, bestehen.

Macht die Emittentin von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag, der geringer sein kann als der Nennbetrag bzw. der Anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen und geringer als der Betrag der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre.

Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Vorzeitiges ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen vorsehen. Übt die Emittentin ein solches ordentliches Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen daher damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann kündigt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel sind und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Das vorzeitige Kündigungsrecht der Emittentin kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses

Die Schuldverschreibungen können eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorsehen. Nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses erfolgt eine automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bzw. zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Das Vorzeitige Rückzahlungsereignis bezieht sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf die Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. auf die Entwicklung des Differenzbetrags zwischen zwei Basiswerten. Aus diesem Grund ist ungewiss, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt und die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag

Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag maximal dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Höchstrückzahlungsbetrag. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile sind die möglichen Wertsteigerungen für den Anleger nach oben hin also begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger nicht an einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile partizipieren werden, die zu einem über den Höchstrückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

Schuldverschreibungen mit Partizipationsfaktor/Hebel

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass bei der Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen ein nach den Emissionsbedingungen ermittelter Wert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel multipliziert wird.

Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100% partizipiert der Anleger an einer eventuellen positiven Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte regelmäßig in geringerem Maße als bei einem Faktor von 1, d.h. dass die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen nur in geringerem Maße ansteigt als der Kurs des bzw. der Basiswerte. Dagegen ist der Anleger bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100% regelmäßig dem Risiko ausgesetzt, dass sich, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, die Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1.

Schuldverschreibungen mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) in der Form eines Höchstzinssatzes vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die jeweiligen Zinsperioden nach oben auf den festgelegten Höchstzinssatz begrenzt ist und der Anleger ab dieser Grenze nicht mehr von einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte partizipiert. Die Begrenzung der Höhe der Verzinsung kann auch dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem bestehenden Marktzinsniveau von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit liegen kann. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen sinken.

Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag oder mit Mindestrückzahlungsbetrag

Bei Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag oder mit einem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Nennbetrag bzw. dem in den

Emissionsbedingungen bezeichneten Mindestrückzahlungsbetrag. Das Verlustrisiko des Anlegers ist bei diesen Schuldverschreibungen auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nennbetrag bzw. dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt, soweit dieser geringer als das eingesetzte Kapital ist. Der Anleger bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann.

Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag bzw. mit einem Mindestrückzahlungsbetrag können auch während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nennbetrags bzw. des Mindestrückzahlungsbetrages liegt. Der Anleger sollte deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Schuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nennbetrag bzw. zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können. Der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit ist von einer Vielzahl von unterschiedlichen Faktoren abhängig, die im Abschnitt "Preisbildung bei den Schuldverschreibungen" in Ziffer 2.5 näher dargestellt sind.

Verlustrisiko

Schuldverschreibungen, bei denen keine feste Rückzahlung zum Nennbetrag vorgesehen ist bzw. die über keinen Mindestrückzahlungsbetrag verfügen, sind mit einem hohem Risiko verbundene Wertpapiere, die es dem Anleger ermöglichen, an der Wertentwicklung entweder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte oder eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen zu partizipieren, ohne diese Basiswerte erwerben zu müssen. Potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass bei diesen Schuldverschreibungen der Rückzahlungsbetrag unter Umständen auf Null fallen kann. **Potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen sollten sich daher darauf einstellen, dass sie einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden können.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Das Risiko, bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren, bedeutet, dass ein Anleger die Richtung, den Zeitpunkt und den Umfang von Wertänderungen des Basiswerts bzw. der einzelnen Basiswerte grundsätzlich richtig einschätzen muss, um einen Ertrag auf seinen Anlagebetrag zu erzielen bzw. etwaige Verluste zu minimieren. Aus diesem Grund sollte sich ein Anleger vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen eine eigene Einschätzung hinsichtlich der Richtung, des Zeitpunkts und des Umfangs von Wertänderungen des Basiswerts bzw. der betreffenden Basiswerte gebildet haben.

Der Anleger sollte daher beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts bzw. der Basiswerte den Wert der Schuldverschreibungen überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko durch eine fortlaufende Beobachtung des bzw. der Basiswerte

Die Emissionsbedingungen können eine fortlaufende Beobachtung des Basiswertes bzw. der Basiswerte während bestimmter in den Emissionsbedingungen festgelegter Beobachtungszeiträume vorsehen. Bei diesen Schuldverschreibungen sollte der Anleger beachten, dass der Eintritt der nach den Emissionsbedingungen vorausgesetzten Bedingung bereits dann ausgeschlossen ist, wenn der Kurs des Basiswertes bzw. der einzelnen Basiswerte zu irgendeinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums ein bestimmtes in den Emissionsbedingungen bezeichnetes Kursniveau (wie zum Beispiel eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete **Barriere**) unterschreitet bzw. überschreitet oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, erreicht. Anleger sollten beachten, dass aufgrund der

fortlaufenden Beobachtung ein höheres Risiko besteht, dass ein Kurs des Basiswertes bzw. der einzelnen Basiswerte das maßgebliche Kursniveau unterschreitet bzw. überschreitet oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, erreicht.

In einem solchen Fall erfolgt anschließend regelmäßig die mit einer solchen Bedingung verknüpfte Zahlung auf die Schuldverschreibungen nicht mehr oder eine mit einer solchen Bedingung verknüpfte vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet nicht statt.

Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit einer physischen Lieferung

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte am Fälligkeitstag durch Lieferung des oder der Basiswerte bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden. Nur für etwaige Spitzenbeträge erfolgt in diesen Fällen eine Geldzahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger.

Der Anleger sollte beachten, dass er bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag am Fälligkeitstag erhält, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden gelieferten Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Schuldverschreibungen über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Der Anleger sollte ferner nicht darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Schuldverschreibungen zu einem Preis veräußern kann, der dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen, **so dass der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) ausgesetzt ist**. Darüber hinaus können bei einem Verkauf der gelieferten Wertpapiere Transaktionskosten entstehen, die zusätzlich zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust vom Anleger zu tragen sind.

Im Fall einer Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren sollte der Anleger berücksichtigen, dass die zu liefernden Wertpapiere frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden können. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Wertpapieren. Im Zeitraum bis zum Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers kann sich der Kurs der zu liefernden Wertpapiere erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.

Schuldverschreibungen mit nachträglicher Festlegung einzelner Konditionen in den Emissionsbedingungen

Der Anleger sollte bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, dass für die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen möglicherweise noch nicht alle Konditionen in den Emissionsbedingungen abschließend festgelegt sind.

So ist es möglich, dass in Endgültigen Bedingungen hinsichtlich der Höhe einer Barriere oder eines anderen maßgeblichen Kursniveaus in Bezug auf den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile oder hinsichtlich der Höhe eines Zinssatzes in den Emissionsbedingungen nur eine Spanne angegeben ist. In diesen Fällen ist die Berechnungsstelle verpflichtet, die Höhe der Barriere oder eines anderen maßgeblichen Kursniveaus bzw. die Höhe des Zinssatzes bei oder kurz vor der Emission der Schuldverschreibungen im Rahmen der vorgegebenen Spanne festzulegen und in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur

Schuldverschreibungen können sich auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur beziehen. Bei diesen Schuldverschreibungen werden der Kurs und die Wertentwicklung jedes Basiswerts bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder der Verzinsung gesondert berücksichtigt. Falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, können Schuldverschreibungen für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages und/oder der Verzinsung nur auf den Kurs oder die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts abstellen, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (d.h. der Anleger ist bei diesen Schuldverschreibungen dem Verlustrisiko ausgesetzt, das mit dem **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** verbunden ist).

Anleger sollten beachten, dass mit Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur regelmäßig **ein wesentlich höheres Verlustrisiko** verbunden ist als mit Schuldverschreibungen, die nur an den Kurs oder die Wertentwicklung eines Basiswerts geknüpft sind. So besteht ein wesentlich höheres Risiko, dass sich der Rückzahlungsbetrag und/oder die Verzinsung aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte erheblich reduziert und der Anleger dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt sein kann.

Schuldverschreibungen bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Bei Schuldverschreibungen, die sich auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen beziehen, ergibt sich der Wert des Korbs aus dem Wert der Korbbestandteile. Ein solcher Korb kann sich aus den in den Emissionsbedingungen genannten Aktien, Indizes, Rohstoffen, Referenzzinssätzen, Investmentfondsanteilen und/oder Futures-Kontrakten als Korbbestandteile zusammensetzen. Faktoren, welche den Wert der Korbbestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Korbs und können darum die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Korbbestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Korbbestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Korbbestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Korbs, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen.

Anleger in Schuldverschreibungen, die sich auf einen Korb aus mehreren Korbbestandteilen beziehen, sollten sich bewusst sein, dass auch im Fall einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile die Wertentwicklung des Korbs insgesamt ungünstig sein kann, wenn die Wertentwicklung eines oder mehrerer anderer Korbbestandteile diese günstige Wertentwicklung überwiegt. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Enthält ein Korb nur wenige Korbbestandteile, so wirken sich Änderungen im Wert einzelner Korbbestandteile in der Regel deutlich stärker auf die Wertentwicklung des Korbs aus, als dies bei einem aus einer größeren Anzahl von Korbbestandteilen bestehenden Korb der Fall wäre.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt sein, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages und/oder der Verzinsung maßgeblichen Kurse der betreffenden Korbbestandteile anzupassen bzw. einzelne Korbbestandteile gegen andere Korbbestandteile auszutauschen.

Der Anleger sollte hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Korbs und der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Währungsrisiko bei Schuldverschreibungen in Fremdwährung

Schuldverschreibungen, die auf eine andere Währung lauten als Euro bzw. bei denen der bzw. die Basiswerte auf eine andere Währung lauten als Euro, sind für Anleger aufgrund schwankender Währungswechselkurse mit zusätzlichen Risiken verbunden.

Schwankende Währungswechselkurse können das Verlustrisiko für den Anleger zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen und der in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgenden Zahlungen umgerechnet in Euro entsprechend vermindert. Zudem kann eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses auch nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte und damit auf die Höhe des Rückzahlungsbetrages und/oder der Verzinsung der Schuldverschreibungen haben.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder durch andere politische Faktoren (unter anderem durch Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden.

2.4 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. des Rückzahlungsbetrages von der Entwicklung von Basiswerten abhängig ist

Risiken durch Schwankungen im Wert des bzw. der Basiswerte

Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrages von einem oder mehreren Basiswerten anhängig ist, ist der Anleger den mit dem Basiswert bzw. den Basiswerten verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert des bzw. der Basiswerte kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein. Die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte kann von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen, wie z.B. volkswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen oder politischen Ereignissen, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

Unterschiede zur Direktanlage

Auch wenn die mit den Schuldverschreibungen erzielbaren Erträge von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig sind, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen einer Anlage in die Schuldverschreibungen und einer Anlage in den bzw. die Basiswerte bzw. einer Anlage in die Korbbestandteile. So erwerben die Gläubiger der Schuldverschreibungen keine Rechtsposition, die der Rechtsposition eines Inhabers des bzw. der jeweiligen Basiswerte entspricht und verfügen daher, sofern es sich bei dem bzw. den Basiswerten um Aktien handelt, über keine Stimmrechte oder Ansprüche auf Dividenden des bzw. der Basiswerte. Auch die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielbare Rendite weicht von einer Direktanlage in den bzw. die Basiswerte ab und kann (u.a. wegen der auf Ebene der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten) unter der mit einer Direktanlage erzielbaren Rendite liegen.

Risiko durch basiswertbezogene Geschäfte der Emittentin

Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrages von einem oder mehreren Basiswerten anhängig ist, können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte (einschließlich auf Basiswerte bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Basiswerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte. Veränderungen im Wert des bzw. der Basiswerte beeinflussen den Marktwert der Schuldverschreibungen, und es ist nicht vorhersehbar, ob der bzw. die Basiswerte eine positive oder negative Wertentwicklung aufweisen wird bzw. werden. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Besondere Risiken bei Referenzzinssätzen als Basiswert

Referenzzinssätze werden im Wesentlichen durch Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die wiederum durch volkswirtschaftliche Faktoren (wie beispielsweise dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten und Wechselkursentwicklungen), Spekulationen sowie Maßnahmen von Regierungen sowie Zentral- und Notenbanken beeinflusst werden. Diese Faktoren können erhebliche Bewegungen und Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und können zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Regelmäßig haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze. Diese werden in der Regel von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt, häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen, zu denen auch die Emittentin gehören kann. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Besondere Risiken bei Aktien als Basiswert

Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko der jeweiligen Gesellschaft, einem Kursänderungsrisiko und einem Dividendenrisiko verbunden, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z.B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein.

Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Aktien als Basiswert werden von der bzw. den die Aktien ausgebenden Gesellschaft(en) in der Regel in keiner Art und Weise gefördert oder unterstützt. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft gibt daher keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Aktien. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist auch nicht verpflichtet, die Interessen der Emittentin oder diejenigen der Gläubiger der Schuldverschreibungen in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist in der Regel nicht an den aus der Emission der Schuldverschreibungen resultierenden Erlösen beteiligt und sie ist auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang der Emission der Schuldverschreibungen verantwortlich und hat daran in der Regel auch nicht mitgewirkt. Ein Erwerb der Schuldverschreibungen berechtigt weder zum Erhalt von Informationen von der die Aktien ausgebenden Gesellschaft, noch zur Ausübung von Stimmrechten oder zum Erhalt von Dividenden oder Vermögenswerten aus der zugrunde liegenden Aktie.

Besondere Risiken bei Indizes als Basiswert

Der jeweilige Wert eines Index ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index und Faktoren, welche den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen. Unter Umständen kann ein als Basiswert verwendeter Index nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen fortgeführt werden.

Grundsätzlich hat die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Wertentwicklung eines als Basiswert oder Korbbestandteil verwendeten Index oder die Wertentwicklung seiner Bestandteile. Bei der Berechnung des Wertes eines Index aus den Werten der einzelnen Indexbestandteile können unter Umständen bestimmte Gebühren, Kosten, Provisionen oder andere Entgelte für die Zusammenstellung und Berechnung in Abzug gebracht werden. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile nicht vollständig in die Wertentwicklung des jeweiligen Index einfließt, sondern entsprechend um diese Gebühren, Kosten, Provisionen oder anderen Entgelte gemindert wird und diese eine positive Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile teilweise aufzehren können. Zu beachten ist auch, dass diese Kostenbelastung im Zweifel auch dann eintritt, wenn der Index eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die Emission der Schuldverschreibungen wird in der Regel von keinem Indexsponsor oder keiner Indexberechnungsstelle gesponsert oder anderweitig unterstützt. Die Zusammensetzung und Berechnung des jeweiligen Index geschieht durch den jeweiligen Indexsponsor oder die jeweilige Indexberechnungsstelle ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Gläubiger der Schuldverschreibungen. Die Indexsponsoren oder Indexberechnungsstellen übernehmen in einem solchen Fall keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Emission, dem Vertrieb oder dem Handel der Schuldverschreibungen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Berechnungen und Feststellungen der Indexsponsoren oder der Indexberechnungsstellen in Bezug auf den jeweiligen Index den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt sein, den bzw. die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgeblichen Index bzw. Indizes oder Korbbestandteil bzw. Korbbestandteile anzupassen bzw. durch einen anderen Index bzw. andere Indizes oder einen anderen Korbbestandteil bzw. andere Korbbestandteile zu ersetzen. Eine solche Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Sofern es sich bei dem Basiswert bzw. einen Korbbestandteil um einen Kursindex handelt, ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des Basiswerts die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert bzw. Korbbestandteil enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung des Wertes der Schuldverschreibungen.

Anleger sollten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Index bzw. der Korbbestandteile ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Besondere Risiken bei Rohstoffen als Basiswert

Rohstoffpreise können erheblich stärkeren Schwankungen unterliegen als andere Arten von Vermögenswerten, da der Handel mit Rohstoffen häufig zu Spekulationszwecken erfolgt. Aufgrund der

erhöhten Preisschwankungen bei Rohstoffen sind Anleger in Schuldverschreibungen bezogen auf Rohstoffe einem besonders hohen Risiko ausgesetzt.

Die Wertentwicklung von Rohstoffen ist von einer Vielzahl von unvorhersehbaren Faktoren abhängig. Hierzu zählen unter anderem schwankende Angebots- und Nachfragerelationen, Lager-, Transport- und Versicherungskosten Änderungen in Wetterbedingungen und Extremwetterbedingungen, staatliche landwirtschaftliche, politische und wirtschaftliche Maßnahmen und Ereignisse, Handelsprogramme und Richtlinien, welche auf die Beeinflussung der Preise an den Warenbörsen abzielen, sowie Zinsschwankungen.

Außerdem kann das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Rohstoffen in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Die Möglichkeit einer physischen Lieferung von bestimmten Waren kann aus rechtlichen Gründen (z.B. durch Anordnungen staatlicher Behörden) oder aus tatsächlichen Gründen (z.B. weil das Risiko einer solchen Lieferung nicht versichert werden kann) beschränkt sein und damit deren Preis beeinflussen. Schließlich können die Preise für Rohstoffe aufgrund von Veränderungen der Inflationsraten bzw. der Inflationserwartungen, der allgemeinen Verfügbarkeit und des Angebots sowie auf Grund von Mengenverkäufen durch staatliche Stellen oder internationale Agenturen, Investmentspekulationen sowie von monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen erheblichen Schwankungen unterliegen.

Besondere Risiken bei Futures-Kontrakten als Basiswert

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Rohöl, Weizen, Zucker), sog. Wareterminkontrakte.

Grundsätzlich ist der Anleger bei Futures-Kontrakten als Basiswert oder Korbbestandteil ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in das dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument oder in den zugrunde liegenden Rohstoff. Insofern sollte der Anleger sich bei Schuldverschreibungen bezogen auf Futures-Kontrakte in jedem Fall mit den Risiken vertraut machen, die mit dem zugrunde liegenden Finanzinstrument oder Rohstoff verbunden sind.

Darüber hinaus sind mit Futures-Kontrakten zusätzliche Risiken verbunden. Futures-Kontrakte werden grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Vertragsgegenstands gehandelt. Jedoch ist der Umfang der Preisunterschiede zwischen dem Futures-Kontrakt und dem Kassakurs des zugrunde liegenden Vertragsgegenstands erheblichen Schwankungen unterworfen. Darüber hinaus haben Futures-Kontrakte grundsätzlich eine begrenzte Laufzeit, die kürzer ist als die Laufzeit der Schuldverschreibungen. Deshalb erfolgt bei Schuldverschreibungen regelmäßig von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmten Zeitpunkten eine Ersetzung eines bestehenden Futures-Kontrakts kurz vor dessen Fälligkeit durch den nächst fällig werdenden Futures-Kontrakt mit ähnlichen Kontraktsspezifikationen. Preisunterschiede zwischen dem bestehenden Futures-Kontrakt und dem nächst fälligen Futures-Kontrakt und die von der Berechnungsstelle als Rollovergebühr angesetzten Transaktionskosten dieser Ersetzung können das Bezugsverhältnis des jeweiligen Basiswerts und damit den Wert der Schuldverschreibungen reduzieren. Ferner kann je nach Vertragsgegenstand die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Besondere Risiken bei Währungswechselkursen als Basiswert

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören, unter anderem, die Inflationsniveaus in den und Zinsunterschiede zwischen den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den

betroffenen Ländern sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem, um die Einführung aufsichtsrechtlicher Kontrollen und Steuern, die Ersetzung einer bisherigen Währung durch eine neue Währung, die Änderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Überweisung einer bestimmten Währung handeln. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Währungswechselkurs und die Verfügbarkeit einer Währung auswirken.

Besondere Risiken bei Investmentfondsanteilen als Basiswert

Handelt es sich bei einem der Basiswerte oder Korbbestandteile um einen Investmentfondsanteil, so bestehen diesbezüglich besondere Risiken.

Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Investmentfonds erworbenen Vermögensgegenständen führen grundsätzlich zu einem Wertverlust des Investmentfondsanteils. Insofern ist der Anleger bei Schuldverschreibungen bezogen auf Investmentfondsanteile als Basiswert den mit diesen Vermögensgegenständen verbundenen Risiken ausgesetzt. Zusätzlich können Fremdwährungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Illiquidität der Vermögensgegenstände sowie aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken bestehen.

Die Wertentwicklung eines Investmentvermögens hängt darüber hinaus neben den für die Verwaltung des Fondsvermögens anfallenden Gebühren, die eine mögliche positive Wertentwicklung eines Investmentfondsanteils erheblich reduzieren können, ganz entscheidend von den jeweiligen Fondsmanagern ab. Die Fondsmanager wählen die Vermögensgegenstände aus, in die der Investmentfonds zur Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie investiert. Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Fondsmanager die Anlagestrategie nicht erfolgreich umsetzt und dass die Anlagestrategie in der Zukunft geändert wird. Darüber hinaus können Fondsmanager auch ausscheiden oder ersetzt werden. Sowohl eine Änderung der Anlagestrategie als auch ein Wechsel der Fondsmanager kann sich nachteilig auf den Wert des Investmentfondsanteils und damit den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fondsmanager die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhalten, Fondsvermögen veruntreuen, über ihre Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellen, vertrauliche Informationen in unzulässiger Weise verwenden oder anderes Fehlverhalten an den Tag legen.

Vorbehaltlich der für das jeweilige Investmentvermögen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen können die vorgegebenen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen, die bei der Verwaltung des Investmentvermögens zu beachten sind, dem jeweiligen Fondsmanager einen erheblichen Ermessensspielraum in Bezug auf die konkret zu tätigen Anlagen einräumen, welche die Transparenz und Überprüfbarkeit der getroffenen Anlageentscheidungen erschwert. Die Anlagepolitik kann auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, einzelner Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende erhöhte Risiken (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Je nach Bestehensdauer des jeweiligen Investmentvermögens können unter Umständen jegliche historische Daten zur Wertentwicklung fehlen, die es erlauben, sich ein Bild über die historische Wertentwicklung, die Volatilität und die Risiko/Rendite-Entwicklung zu machen. Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Investmentvermögens können nicht getroffen werden.

Bei Investmentfondsanteilen besteht das Risiko, dass der zugrunde liegende Investmentfonds jederzeit aufgelöst und liquidiert werden kann. In diesem Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen anzupassen und die Emittentin kann berechtigt sein, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen.

In bestimmten Situationen ist es möglich, dass die Fondsgesellschaft den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einer Verzögerung der Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen und sich, zum Beispiel bei einer zwischenzeitlichen negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte oder den bzw. die Korbbestandteile feststellen kann sowie Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte oder den bzw. die Korbbestandteile vornehmen kann. Marktstörungen können die Tilgung der Schuldverschreibungen bzw. etwaige Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des bzw. der Basiswerte oder den bzw. die Korbbestandteile steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

2.5 Risikofaktoren, die für alle Schuldverschreibungen maßgeblich sind

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der Risikofaktoren, die für alle Schuldverschreibungen neben den in 2.2 bis 2.4 genannten spezifischen Risikofaktoren maßgeblich sind.

Zinsänderungsrisiko

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen. Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik, die Politik der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkursereignisse beeinflusst.

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.

Keine Besicherung

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Handelbarkeit/Verfügbarkeit der Schuldverschreibungen – Liquiditätsrisiko

Falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann es beabsichtigt sein, die Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt oder den Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen.

Für Schuldverschreibungen, die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, ist davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird. Selbst wenn die

Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem angebotenen Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann es beabsichtigt sein (ohne dass sich die Emittentin hierzu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit börslich (sofern die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in einen börslichen Handel beantragt und bewilligt wurde) oder außerbörslich gehandelt werden. Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann. Anleger sollten zudem beachten, dass der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit regelmäßig vom Auszahlungsprofil am Laufzeitende abweichen wird.

Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Die Preisberechnung berücksichtigt dabei unter anderem die Entwicklung und die erwartete Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile, gegebenenfalls etwaige Dividenden oder erwartete Dividenden, die tatsächliche und erwartete Volatilität des bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile, die tatsächliche und erwartete Volatilität der Zinsmärkte, die Bonität der Emittentin, die Entwicklung und die erwartete Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurven, die verbleibende Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen, den Abstand zu einer etwaigen Barriere oder zum Basispreis, etwaige vorzeitige ordentliche Kündigungsrechte und die tatsächlichen und die erwarteten Korrelationen dieser Faktoren untereinander.

Falls die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Absicherungsgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf die Festlegung der An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen haben können.

Risiko eines steigenden Marktzinsniveaus

Bei den Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass sich bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko ist umso größer, je länger die verbleibende Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist.

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zugrunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Ein Steuereinbehalt nach FATCA kann sich auf die Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen auswirken

Mit *Sections* 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (**FATCA**) wird ein neues Steuermeldesystem und eine potenzielle Quellensteuer in Höhe von 30 % auf (i) bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten, (ii) "ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*)" an bestimmte Nicht-US-Finanzinstitute, die an dem neuen Steuermeldesystem nicht teilnehmen, sowie (iii) Zahlungen an bestimmte Anleger, die keinen Identitätsnachweis in Bezug auf die von einem teilnehmenden Nicht-US-Finanzinstitut ausgegebenen Instrumente erbracht haben, eingeführt. Solange die Schuldverschreibungen in Globalurkunden verbrieft sind und in den Clearingsystemen gehalten werden, wird sich FATCA aller Voraussicht nach nicht auf die Höhe der bei den Clearingsystemen eingehenden Zahlungen auswirken. FATCA kann jedoch anschließend in der zum Endanleger führenden Zahlungskette auf an Depotstellen oder Finanzintermediäre geleistete Zahlungen auswirken, wenn solche Depotstellen oder Finanzintermediäre grundsätzlich nicht in der Lage sind, Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer zu erhalten. FATCA kann sich auch auf Zahlungen an Endanleger auswirken, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer berechtigt sind, oder auf Zahlungen an Endanleger, die es versäumen, ihren Brokern (oder sonstigen Depotstellen oder Finanzintermediären, die Zahlungen an sie leisten) Informationen, Formulare, sonstige Unterlagen oder Einwilligungen vorzulegen, die zur Leistung von Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer möglicherweise notwendig sind. Anleger sollten Depotstellen oder Finanzintermediäre mit Bedacht auswählen (um sicherzustellen, dass diese die FATCA-Vorgaben bzw. sonstige mit FATCA verbundenen Gesetze oder Vereinbarungen beachten) und sämtlichen Depotstellen oder Finanzintermediären alle Informationen, Formulare, sonstigen Unterlagen oder Einwilligungen vorlegen, die diese möglicherweise benötigen, um Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer leisten zu können. Mit Zahlung an die Clearingsysteme durch die Emittentin sind die Pflichten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt und sie ist somit für anschließend durch die

Clearingsysteme und Depotstellen bzw. Finanzintermediäre weitergeleitete Zahlungen nicht verantwortlich. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den Abschnitt "*Besteuerung – Foreign Account Tax Compliance Act*" zu lesen.

Rechtsvorschriften betreffend dividendenäquivalente Zahlungen

Der *U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act* führt *Section 871(m)* des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 ein, wonach eine "dividendenäquivalente" Zahlung als Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten zu behandeln ist. Gemäß *Section 871(m)* unterliegen solche Zahlungen in der Regel einer US-Quellensteuer in Höhe von 30 %, welche durch ein geltendes Steuerabkommen reduziert werden, mit anderen US-Verbindlichkeiten verrechnet werden oder rückerstattet werden kann, sofern der wirtschaftliche Eigentümer die Steuergutschrift oder –erstattung fristgerecht bei der US-Bundessteuerbehörde (*U.S. Internal Revenue Service; IRS*) beantragt. Der Begriff "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst (i) Ersatzdividendenzahlungen aufgrund von Wertpapierleihe- oder Repogeschäften, die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängen oder anhand einer solchen Dividende bestimmt werden, (ii) Zahlungen aufgrund eines "*specified notional principal contract*", die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängen oder anhand einer solchen Dividende bestimmt werden, und (iii) alle anderen Zahlungen, die die IRS als einer in (i) oder (ii) genannten Zahlung im Wesentlichen ähnlich eingeordnet hat. Die geplanten US-Steuerrichtlinien sollen eine umfassendere Definition des Begriffs "*specified notional principal contract*" mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 vorsehen.

Zwar ist die Anwendung von *Section 871(m)* auf die Schuldverschreibungen in wesentlichen Aspekten unsicher; jedoch ist bei Feststellung des Erfordernisses eines Steuereinhalts durch die Emittentin oder einen Abzugsverpflichteten (*withholding agent*) weder die Emittentin noch ein Abzugsverpflichteter zur Zahlung von Zusatzbeträgen auf die einbehaltenen Beträge verpflichtet. Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der möglichen Anwendung von *Section 871(m)* auf die Schuldverschreibungen ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

Einfluss von Kosten auf die Ertragsmöglichkeit

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen können, führen – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen, **die die mit den Schuldverschreibungen verbundene Ertragsmöglichkeit vermindern bzw. das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen können**. Der Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob der Anleger zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potenzielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Soweit sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.

3. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 13. Mai 2014 enthalten und wird in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt unter Ziffer 8.7 "Liste mit Verweisen").

Das Registrierungsformular vom 13. Mai 2014 wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt (die Prüfung des Registrierungsformulars durch die BaFin erfolgt gemäß § 13 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz auf Vollständigkeit einschließlich Kohärenz und Verständlichkeit) und nach der Billigung durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main sowie auf www.helaba.de bzw. www.helaba-zertifikate.de veröffentlicht.

4. RATING

Das Risiko in Bezug auf die Emittentin wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Anleger sollten jedoch beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine solche Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der derzeit geltenden Fassung (die **Ratingagentur-Verordnung**) bestehen für regulierte Investoren¹⁶, die in der Gemeinschaft ansässig sind, bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Ratings für aufsichtliche Zwecke, es sei denn, das betreffende Rating wurde von einer in der Gemeinschaft ansässigen Ratingagentur abgegeben, welche nach der Ratingagentur-Verordnung ordnungsgemäß registriert ist und deren Registrierung nicht widerrufen wurde.

Gemäß Artikel 4 (1) Unterabsatz 2 der Ratingagentur-Verordnung müssen klare und unmissverständliche Informationen im Basisprospekt darüber enthalten sein, ob diese Ratings von einer Ratingagentur mit Sitz in der Gemeinschaft abgegeben wurden, die im Einklang mit der Ratingagentur-Verordnung registriert wurde. Die Ratings der Helaba wurden von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH (nachstehend **Moody's**), Fitch Deutschland GmbH (nachstehend **Fitch**) und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (nachstehend **Standard & Poor's**) abgegeben, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben und gemäß der Ratingagentur-Verordnung registriert wurden.¹⁷

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Bewertungen der Helaba durch die Ratingagenturen Moody's, Fitch und Standard & Poor's zum Stand vom 13. Mai 2014. Die jeweils aktuellen Ratings der Helaba sind auf der Internetseite der Helaba abrufbar: www.helaba.de/Ratings.

Bonitätsrating

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko) und bei Fitch und Standard & Poor's von AAA/Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

Die Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von P-1 (Prime-1) bis NP (Not Prime), bei Fitch von F1+ (Höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko) und bei Standard & Poor's von A-1+ (besonders hoher Sicherheitsgrad) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

¹⁶ Zu den regulierten Investoren gehören gemäß Artikel 4.1 der Ratingagentur-Verordnung derzeit die folgenden Unternehmen: (i) Kreditinstitute, (ii) Wertpapierfirmen, (iii) Versicherungsunternehmen, (iv) Rückversicherungsunternehmen, (v) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und (vi) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

¹⁷ Die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der gemäß der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/internal_market/securities/agencies/index_de.htm abrufbar. Dieses Verzeichnis wird gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Ratingagentur-Verordnung innerhalb von 30 Tagen aktualisiert, sobald die zuständige Behörde eines Herkunftsmitgliedstaats der Kommission eine Änderung im Hinblick auf die registrierten Ratingagenturen mitgeteilt hat.

Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand: 13. Mai 2014):

	Moody's	Fitch	Standard & Poor's
Langfristige Verbindlichkeiten	A2	A+*	A*
Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*
Finanzkraft-/ Viability-Rating	D+	a+*	-

* Gemeinsames Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Finanzkraft/ bzw. Viability-Rating

Das Finanzkraft- bzw. Viability-Rating beurteilt ausschließlich die eigene, fundamentale Finanzkraft der Helaba bzw. des S-Verbundes Hessen-Thüringen als selbstständige Einheit. Die externe Unterstützung einer Bank durch ihre Eigentümer sowie sonstige externe Bonitätsfaktoren und Haftungsmechanismen bleiben unberücksichtigt. Das Finanzkraft-/ bzw. Viability-Rating wird von den Ratingagenturen Moody's und Fitch vergeben. Die Ratingskala reicht von A (hervorragende eigene Finanzkraft) bis E (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft) bei Moody's bzw. von aaa (höchste fundamentale Kreditqualität) bis f (Ausfall bzw. Ausfall nur verhindert durch außergewöhnliche externe Stützungsmaßnahmen) bei Fitch.

Verbundrating S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Die S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen verfügt über ein Verbundrating von Fitch. Auf Basis des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit wurde der Helaba und den 50 Sparkassen in Hessen und Thüringen ein einheitliches Bonitätsrating erteilt. Auch das Viability-Rating von Fitch wird nicht für die Helaba als Einzelinstitut angegeben, sondern bezieht sich aufgrund des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit auf den S-Finanzverbund Hessen-Thüringen.

Des Weiteren hat Standard & Poor's den 50 Sparkassen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und der Helaba gleichlautende Ratings erteilt. Die Ratings von Standard & Poor's spiegeln die Finanzkraft der Gruppe als Ganzes wider. Für die Ratinganalyse wurden die Sparkassen und die Helaba als eine miteinander verbundene, wirtschaftliche Einheit betrachtet.

Die vorstehenden Rating-Informationen wurden von der Emittentin nach bestem Wissen zusammengestellt. Soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

5. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Es folgt eine allgemeine Beschreibung einer Auswahl von Merkmalen der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Rückzahlung und eine etwaige Verzinsung, die für ein Verständnis der Funktionsweise der Schuldverschreibungen wesentlich sind.

Die Beschreibung konzentriert sich auf die wesentlichen Zins- und Rückzahlungsszenarien der jeweiligen Schuldverschreibungen. Dabei wurde vorausgesetzt, dass seitens der Emittentin ein etwaiges außerordentliches Kündigungsrecht nicht ausgeübt wurde und dass die Schuldverschreibungen auch nicht anderweitig zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden.

Alle Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Anleger sollten daher Ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage der in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen, sondern nur auf der Grundlage des Inhalts des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und aller etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, aber nicht definiert sind, haben die ihnen in den Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Nachfolgend findet sich in den Ziffern 5.1 bis 5.5 eine allgemeine Beschreibung von Merkmalen der Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps während in Ziffer 5.6 mögliche Formen einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag beschrieben werden.

5.1 Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. von der Entwicklung eines Korbs, bestehend aus mehreren Korbbestandteilen, abhängig, wie jeweils in den Emissionsbedingungen festgelegt. Die Basiswerte können erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher (mit Ausnahme einer für eine oder mehrere Zinsperioden in den Emissionsbedingungen im Voraus festgelegten Verzinsung, soweit dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) ungewiss und kann daher nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden. Soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden, werden sie am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Emissionsbedingungen können eine oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

(a) Produktvariante 1: Schuldverschreibungen mit abgestufter Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung der einzelnen Basiswerte ab. Sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts an jedem Bewertungstag für eine Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen für diesen Basiswert festgelegte Barriere überschreitet, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz verzinst. Abweichend hiervon werden die Schuldverschreibungen in der letzten Zinsperiode vor

einer vorzeitigen Rückzahlung (d.h. nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses) zu einem abweichenden, in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz verzinst.

Sofern die Referenzpreise von einem oder mehreren Basiswerten an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreiten (oder dieser entsprechen), reduziert sich die Höhe der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode in Abhängigkeit von der Anzahl der Basiswerte, die die betreffende Barriere unterschreiten (oder dieser entsprechen). Unterschreitet eine bestimmte in den Emissionsbedingungen festgelegte Anzahl an Basiswerten die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht sie dieser) an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen sinken oder sogar vollständig entfallen, falls die Emissionsbedingungen für diesen Fall keine Mindestverzinsung vorsehen. Insofern besteht bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung mehrerer Basiswerte das Risiko, dass die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden sinken oder vollständig entfallen kann, falls die Emissionsbedingungen keine Mindestverzinsung vorsehen. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(b) Produktvariante 2: Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung (mit Ausnahme einer für eine oder mehrere Zinsperioden in den Emissionsbedingungen im Voraus festgelegten Verzinsung, soweit dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) von der Wertentwicklung desjenigen aller Basiswerte bis zum Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode ab, der entweder die beste oder die schlechteste (wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) Wertentwicklung bis zum betreffenden Bewertungstag aufweist. Dabei wird für die Berechnung der Verzinsung für eine Zinsperiode ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Zinssatz mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatz der Wertentwicklung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung addiert.

Weist der Basiswert mit der besten bzw. der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung (wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) am Bewertungstag für eine Zinsperiode eine negative Wertentwicklung auf, kann die Höhe der Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden im für den Anleger ungünstigsten Fall auch vollständig entfallen. Andererseits wird die Verzinsung für alle nachfolgenden Zinsperioden in einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Höhe fixiert, sofern der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert entspricht oder überschreitet. In diesem Fall entspricht die Verzinsung der Schuldverschreibungen für alle nachfolgenden Zinsperioden diesem festgelegten Zinssatz.

Die Emissionsbedingungen können zudem vorsehen, dass die Berechnungsstelle zu festgelegten Zeitpunkten einen der Basiswerte bestimmen kann, der für die Ermittlung der Verzinsung nach diesem Zeitpunkt nicht mehr berücksichtigt wird. Dabei handelt es sich um den Basiswert, der an diesem Bewertungstag entweder die niedrigste oder die höchste Wertentwicklung aufweist (wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt). Es kann auch vorgesehen sein, dass eine solche Bestimmung nur erfolgen kann, sofern der Referenzpreis des betreffenden Basiswerts einen bestimmten Schwellenwert (in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises) erreicht oder unterschreitet. Anleger sollten beachten, dass die nachfolgende Wertentwicklung des betreffenden Basiswerts nicht für die Ermittlung der Verzinsung der Schuldverschreibungen berücksichtigt wird und Anleger daher nicht an einer späteren positiven Wertentwicklung des betreffenden Basiswerts partizipieren.

(c) **Produktvariante 3: Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte**

Die Emissionsbedingungen sehen eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Basisverzinsung je Zinsperiode vor. Zudem kann in Bezug auf die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag die Zahlung eines Zinsbonus erfolgen, sofern die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten bis zum Bewertungstag aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**), eine positive Wertentwicklung bis zum Bewertungstag aufweist. Insofern ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Entwicklung der Basiswerte abhängig. Die Höhe des Zinsbonus entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag. Ist der Wert des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag gesunken, entfällt die Zahlung des Zinsbonus am Fälligkeitstag.

(d) **Produktvariante 4: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und Zinsspeicher**

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen am jeweiligen Bewertungstag für die einzelnen Zinsperioden ab. Die Wertentwicklung des Korbs (die **Korbentwicklung**) ermittelt sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen aus dem arithmetischen Mittel der Wertentwicklungen der einzelnen Korbbestandteile am betreffenden Bewertungstag, wobei von diesem arithmetischen Mittel die Ziffer Eins abzuziehen ist. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, das an jedem Bewertungstag die Wertentwicklungen von einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Anzahl an Korbbestandteilen, die die höchsten Wertentwicklungen aller Korbbestandteile aufweisen, für alle nachfolgenden Bewertungstage fixiert und nur in der fixierten Form bei der Berechnung der Korbentwicklung an den nachfolgenden Bewertungstagen berücksichtigt werden.

Die Höhe der Verzinsung in der ersten Zinsperiode entspricht (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung in Höhe von Null (0) Prozent oder einer Höchstverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) der Korbentwicklung am Bewertungstag für die erste Zinsperiode.

Ab der zweiten Zinsperiode entspricht die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung in Höhe von Null (0) Prozent oder einer Höchstverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) der höchsten von allen an den Bewertungstagen bis zum Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode (einschließlich) ermittelten Korbentwicklungen abzüglich aller in Bezug auf vorangegangene Zinsperioden von der Emittentin je Schuldverschreibungen geleisteten Zinszahlungen.

Bei den Schuldverschreibungen kann bei einer negativen Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile die Korbentwicklung einen negativen Wert aufweisen. Falls die Schuldverschreibungen eine negative Korbentwicklung aufweisen oder falls an einem Bewertungstag die Summe der von der Emittentin je Schuldverschreibung geleisteten Zinszahlungen der höchsten von allen an den Bewertungstagen bis zum betreffenden Bewertungstag ermittelten Korbentwicklungen entspricht, kann die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden vollständig entfallen.

(e) **Produktvariante 5: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts**

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden von der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, wobei für die Berechnung der Verzinsung entweder auf die absolute Wertentwicklung des Basiswerts während der betreffenden Zinsperiode oder, bei Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode, auf die absolute Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Bewertungstag abgestellt wird.

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Schuldverschreibungsgläubiger (vorbehaltlich einer Höchstverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) sowohl an einem steigenden als auch an einem fallenden Wert des Basiswerts im Wege einer höheren Verzinsung zu partizipieren.

Falls jedoch der Referenzpreis des Basiswerts sich bis zum maßgeblichen Bewertungstag nicht oder nur wenig verändert hat, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch vollständig entfallen.

(f) Produktvariante 6: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, wobei für die Berechnung der Verzinsung entweder auf die Wertentwicklung des Basiswerts während der betreffenden Zinsperiode oder auf die Wertentwicklung des Basiswerts von dem Anfangstag bis zum Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode abgestellt wird.

Der Schuldverschreibungen ermöglichen dem Schuldverschreibungsgläubiger (vorbehaltlich einer Höchstverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) an einem steigenden Wert des Basiswerts im Wege einer höheren Verzinsung zu partizipieren.

Falls jedoch der Referenzpreis des Basiswerts bis zum maßgeblichen Bewertungstag gleich bleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch vollständig entfallen.

(g) Produktvariante 7: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen an einem oder mehreren Bewertungstagen abhängig. Die Wertentwicklung des Korbs (die **Korbentwicklung**) ermittelt sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen aus dem arithmetischen Mittel der Wertentwicklungen der einzelnen Korbbestandteile am betreffenden Bewertungstag. Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen entspricht entweder der Korbentwicklung am Bewertungstag oder dem arithmetischen Mittel aller Korbentwicklungen an allen Bewertungstagen bis zum Bewertungstag, an dem die Höhe der Verzinsung festgestellt wird, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt.

Der Schuldverschreibungen ermöglichen dem Schuldverschreibungsgläubiger (vorbehaltlich einer Höchstverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) an einem steigenden Wert des Korbs im Wege einer höheren Verzinsung zu partizipieren.

Insbesondere falls der Wert des Korbs an dem bzw. den maßgeblichen Bewertungstagen aufgrund einer negativen Wertentwicklung bei einem oder mehreren Korbbestandteilen gleich bleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch vollständig entfallen.

(h) Produktvariante 8: Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts

Die Emissionsbedingungen sehen eine Basisverzinsung für jede Zinsperiode vor. Zudem werden die Schuldverschreibungen in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinsbonus verzinst, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die

betreffende Zinsperiode den festgelegten Schwellenwert (in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises) überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Insofern ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für eine oder mehrere Zinsperioden diesen Schwellenwert (oder entspricht er diesem Schwellenwert, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Zahlung des Zinsbonus für die betreffenden Zinsperioden und die Schuldverschreibungen werden nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst.

5.2 Express-Zertifikate mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Die Schuldverschreibungen können in unterschiedlicher Ausgestaltung emittiert werden. So ist es möglich, dass die Schuldverschreibungen die Erzielung von Erträgen in Form eines über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrages an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag oder am Fälligkeitstag ermöglichen. Ebenso ist es möglich, dass bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsbetrag nicht über den Nennbetrag steigen kann.

Die Schuldverschreibungen können zudem eine Verzinsung vorsehen, so dass Anleger in diesem Fall Erträge in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielen können. Es ist jedoch ebenso möglich, dass Schuldverschreibungen keine Verzinsung vorsehen. In diesem Fall können Anleger Erträge nur in Form eines Rückzahlungsbetrages erzielen, der möglicherweise über dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegt.

Sofern die Emissionsbedingungen eine Verzinsung der Schuldverschreibungen vorsehen, verfügen die Schuldverschreibungen über mehrere Zinsperioden, die eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen können. Etwaige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode. Die Höhe der Verzinsung kann für die verschiedenen Zinsperioden unterschiedlich ausfallen. Bei den Schuldverschreibungen ist die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte kann die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden auch vollständig entfallen.

Die Schuldverschreibungen weisen die Besonderheit auf, dass bei ihnen sowohl die Höhe des Rückzahlungsbetrages als auch der Zeitpunkt der Rückzahlung als auch (bei verzinslichen Schuldverschreibungen) die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig ist.

Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der mindestens 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen entspricht. Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen tritt ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, wenn der Wert des bzw. der Basiswerte zu in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkten einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert (in Höhe des Anfänglichen Referenzpreises bzw. eines in den Emissionsbedingungen bestimmten Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises oder eines anderen, in den Emissionsbedingungen bestimmten Vorzeitigen Rückzahlungslevels in Bezug auf den bzw. den jeweiligen Basiswert) überschreitet oder (falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) diesem Schwellenwert entspricht. Falls kein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag sondern die Rückzahlung bzw. Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt erst am Fälligkeitstag.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts oder bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung einer der Basiswerte bzw. einer

bestimmten Anzahl an Basiswerten kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag liegen. Ebenso können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Schuldverschreibungen in diesem Fall statt durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrages durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden. In diesem Fall kann der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin erheblich unter dem Nennbetrag liegen.

(a) Produktvariante 1: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Verzinsung

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Catch-up-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Wenn der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung des Basiswerts die Verzinsung entfallen war.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt. In den Emissionsbedingungen kann auch vorgesehen sein, dass die Schuldverschreibungen in diesem Fall zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden, der über dem Nennbetrag liegt.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrages unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(b) Produktvariante 2: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Verzinsung

Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser zu keinem Zeitpunkt, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), erfolgt für die betreffende Zinsperiode keine Verzinsung. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Catch-up-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Unterschreitet der Kurs des Basiswerts oder der Referenzpreis des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während eines Beobachtungszeitraums für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte

Barriere (oder entspricht er dieser zu keinem Zeitpunkt, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung des Basiswerts die Verzinsung entfallen war.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser nicht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere unterschritten hat (oder dieser entsprochen hat, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.

In den Emissionsbedingungen kann abweichend vom vorangehenden Absatz vorgesehen sein, dass nach einer Barriereverletzung der Rückzahlungsbetrag auch über den Nennbetrag ansteigen kann, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis überschreitet. Bei diesen Schuldverschreibungen können Anleger nach einer Barriereverletzung an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrages partizipieren.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die

Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrages unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Schwelle geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(c) Produktvariante 3: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzten Bewertungstag)

Verzinsung

Bei Schuldverschreibungen dieses Produkttyps kann eine Verzinsung vorgesehen sein. Ebenso ist es möglich, dass die Schuldverschreibungen keine Verzinsung vorsehen.

Sehen die Schuldverschreibungen eine Verzinsung vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst, wobei die Emissionsbedingungen vorsehen können, dass der Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe oder für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist. Andernfalls entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode. In diesem Fall erfolgt jedoch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag und statt einer Verzinsung können Anleger Erträge in Form eines über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrags erzielen.

Bei verzinslichen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die letzte Zinsperiode eine Verzinsung in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatzes in Bezug auf den Nennbetrag vor, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) unterschreitet, zugleich jedoch die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere überschreitet. Andernfalls entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die letzte Zinsperiode. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag jedoch den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet oder diesem Schwellenwert entspricht, können Anleger statt einer Verzinsung Erträge in Form eines über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag erzielen.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen

Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem entspricht), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der über dem Nennbetrag liegt. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) oder entspricht er diesem, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgesetzten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der über dem Nennbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag diesen festgelegten Schwellenwert und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts zugleich die Barriere, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere oder entspricht er dieser, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrages unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(d) Produktvariante 4: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen sowie fortlaufender Beobachtung im Hinblick auf die Rückzahlung am Fälligkeitstag

Verzinsung

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst, der sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode multipliziert mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert errechnet. Insofern ist die Höhe der Verzinsung in diesem Fall abhängig vom Wert des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode. Die Emissionsbedingungen können jedoch eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist. Darüberhinaus können die Emissionsbedingungen eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die betreffende Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der dem Nennbetrag entspricht. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er zu keinem Zeitpunkt der Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere unterschritten hat (oder dieser entsprochen hat, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.

In den Emissionsbedingungen kann abweichend vom vorangehenden Absatz vorgesehen sein, dass nach einer Barriereverletzung der Rückzahlungsbetrag auch über den Nennbetrag ansteigen kann, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis überschreitet. Bei diesen Schuldverschreibungen können Anleger nach einer Barriereverletzung an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrages partizipieren.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrages unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(e) Produktvariante 5: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung und fortlaufender Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden für die betreffende Zinsperiode zu einem Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst, der sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode multipliziert mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert errechnet. Insofern ist die Höhe der Verzinsung in diesem Fall abhängig vom Wert des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode. Die Emissionsbedingungen können jedoch eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist. Darüberhinaus können die Emissionsbedingungen eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass diese Zinszahlung an eine Bedingung geknüpft ist. Die Schuldverschreibungen sehen in einem solchen Fall nur eine Verzinsung vor, wenn der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere unterschreitet (oder zu keinem Zeitpunkt der Barriere entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Auch in diesem Fall können die Emissionsbedingungen eine Zinsobergrenze (Cap) oder eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der dem Nennbetrag entspricht. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er zu keinem Zeitpunkt der Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere unterschritten hat (oder dieser entsprochen hat, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.

In den Emissionsbedingungen kann abweichend vom vorangehenden Absatz vorgesehen sein, dass nach einer Barriereverletzung der Rückzahlungsbetrag auch über den Nennbetrag ansteigen kann, sofern der

Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis überschreitet. Bei diesen Schuldverschreibungen können Anleger nach einer Barriereverletzung an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrages partizipieren.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrages unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(f) Produktvariante 6: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Verzinsung

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für den jeweiligen Basiswert (oder entspricht der Referenzpreis jedes oder einer bestimmten Anzahl von Basiswerten der Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts oder der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für den betreffenden Basiswert (oder entspricht der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts oder der Referenzpreis einer bestimmten Anzahl von Basiswerten der betreffenden Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Catch-up-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten am Bewertungstag für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für den jeweiligen Basiswert (oder entspricht der Referenzpreis jedes Basiswerts oder einer in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten der betreffenden Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung der Basiswerte die Verzinsung entfallen war.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts oder der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert für den betreffenden Basiswert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet hingegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**). In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(g) Produktvariante 7: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Verzinsung

Sofern kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts oder Kurse bzw. Referenzpreise von nicht mehr als der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für den betreffenden Basiswert unterschreitet bzw. unterschreiten (oder dieser Barriere entspricht bzw. entsprechen, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts oder unterschreiten Kurse bzw. Referenzpreise von mehr als der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl an Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere für den betreffenden Basiswert (oder entspricht er bzw. entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Catch-up-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Sofern kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts oder Kurse bzw. Referenzpreise von nicht mehr als der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine nachfolgende Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet bzw. unterschreiten (oder dieser Barriere entspricht bzw. entsprechen, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung der Basiswerte die Verzinsung entfallen war.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts oder der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert für den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Unterschreitet kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht dieser zu keinem Zeitpunkt, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt.

Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat (oder dieser entsprochen hat, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), jedoch der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.

In den Emissionsbedingungen kann abweichend vom vorangehenden Absatz vorgesehen sein, dass nach einer Barriereverletzung der Rückzahlungsbetrag auch über den Nennbetrag ansteigen kann, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet. Bei diesen Schuldverschreibungen können Anleger nach einer Barriereverletzung an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrages partizipieren.

Unterschreitet hingegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**). In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(h) Produktvariante 8: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit zwei Rückzahlungsschwellen

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts oder der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert für den betreffenden Basiswert überschreitet oder diesem entspricht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der über dem Nennbetrag liegt. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am

betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten) am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis des betreffenden Basiswerts (oder entspricht er bzw. entsprechen sie diesem), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der über dem Nennbetrag liegt.

Unterschreitet der Referenzpreis eines Basiswerts (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mehr als der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten) am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis des betreffenden Basiswerts und überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten) zugleich die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mehr als der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten) am Letzten Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert oder entspricht er bzw. entsprechen sie dieser, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**). In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(i) Produktvariante 9: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts

Verzinsung

Überschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreiten dagegen die Referenzpreise aller Basiswerte am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entsprechen sie diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert für den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Überschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet hingegen der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die beste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (der **Basiswert mit der Besten Wertentwicklung**).

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag geknüpft. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(j) Produktvariante 10: Performance-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzten Bewertungstag)

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem entspricht), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts an dem jeweiligen Bewertungstag abhängig ist und der über dem Nennbetrag liegt. Die Emissionsbedingungen können zudem einen Mindestrückzahlungsbetrag und/oder einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche

Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) oder entspricht er diesem, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist und der über dem Nennbetrag liegt. Die Emissionsbedingungen können zudem einen Mindestrückzahlungsbetrag und/oder einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag diesen festgelegten Schwellenwert und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts zugleich die Barriere, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere oder entspricht er dieser, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrages unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

5.3 Express-Anleihen mit Rückzahlung zum Nennbetrag

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es Anlegern, Erträge in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu erzielen.

Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage, spätestens jedoch am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Sowohl der Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen als auch die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen sind von der Entwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag vor.

Das Vorzeitige Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) bzw., bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, wenn der Referenzpreis jedes Basiswerts den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert für den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt.

Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Verzinsung

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ergibt sich aus den Emissionsbedingungen. Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen mehrere Zinsperioden vor, die eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen können. Etwaige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode. Die Höhe der Verzinsung kann für die verschiedenen Zinsperioden unterschiedlich ausfallen. Bei den Schuldverschreibungen ist die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte kann die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden auch vollständig entfallen.

(a) Produktvariante 1: Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Catch-up-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Wenn der Referenzpreis des

Basiswerts an einem Bewertungstag für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung des Basiswerts die Verzinsung entfallen war.

(b) Produktvariante 2: Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er zu keinem Zeitpunkt der Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), erfolgt für die jeweilige Zinsperiode keine Verzinsung. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Catch-up-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während eines Beobachtungszeitraums für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er zu keinem Zeitpunkt der Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung des Basiswerts die Verzinsung entfallen war.

(c) Produktvariante 3: Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die Barriere für den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Catch-up-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten

Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung der Basiswerte die Verzinsung entfallen war.

(d) Produktvariante 4: Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Sofern kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für den jeweiligen Basiswert unterschreitet (oder entspricht er zu keinem Zeitpunkt der Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere für den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Catch-up-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Sofern kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine nachfolgende Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet (oder dieser Barriere entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung der Basiswerte die Verzinsung entfallen war.

5.4 Digital-Anleihen

(a) Produktvariante 1: Verzinsliche Digital-Anleihen

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist von der Entwicklung des Basiswerts oder von der Entwicklung der Differenz aus zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen abhängig. Soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden, werden sie am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Emissionsbedingungen können eine oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein

als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen weisen für die Feststellung der Verzinsung entweder eine Zinsbedingung oder mehrere Zinsbedingungen auf, gegebenenfalls mit Ausnahme einer für eine oder mehrere Zinsperioden im Voraus festgelegten Verzinsung, soweit dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist.

Schuldverschreibungen mit einer Zinsbedingung werden für eine Zinsperiode in der in den Emissionsbedingungen mit dem Eintritt der Zinsbedingung verknüpften Höhe verzinst, wenn die in den Emissionsbedingungen festgelegte Zinsbedingung für die betreffende Zinsperiode eingetreten ist. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass für verschiedene Zinsperioden unterschiedliche Zinsbedingungen anwendbar sind. Ist die Zinsbedingung für die betreffende Zinsperiode nicht eingetreten, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem anderen in den Emissionsbedingungen mit dem Nichteintritt der Zinsbedingung verknüpften Zinssatz verzinst oder die Verzinsung entfällt vollständig, wie in den Emissionsbedingungen bestimmt.

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen ist der Eintritt einer bestimmten Zinsbedingung mit einem bestimmten Zinssatz derart verknüpft, dass bei Eintritt dieser Zinsbedingung in Bezug auf eine Zinsperiode die Schuldverschreibungen für diese Zinsperiode in Höhe des bestimmten Zinssatzes verzinst werden. Ist in Bezug auf eine Zinsperiode keine der Zinsbedingungen eingetreten, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem mit dem Nichteintritt aller Zinsbedingungen verknüpften Zinssatz verzinst oder die Verzinsung entfällt vollständig, wie in den Emissionsbedingungen bestimmt.

Die in den Emissionsbedingungen für die Zahlung einer Verzinsung für eine Zinsperiode vorausgesetzte Zinsbedingung bzw. bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen, die jeweils für die Zahlung einer bestimmten Verzinsung vorausgesetzte Zinsbedingung bezieht sich auf die Entwicklung des Basiswerts oder auf die Entwicklung der Differenz aus zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass eine Zinsbedingung dann eingetreten ist, wenn der Basiswert bzw. die Differenz aus zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen an einem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode, an mehreren oder an allen Bewertungstagen in Bezug auf die betreffende Zinsperiode die vorausgesetzte Entwicklung aufweisen oder fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen vorausgesetzte Entwicklung aufweisen.

So kann beispielsweise in den Emissionsbedingungen vorgesehen sein, dass die Schuldverschreibungen in Höhe eines bestimmten Zinssatzes verzinst werden, wenn der Basiswert (oder die Differenz aus zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen) zum vorausgesetzten Zeitpunkt einen bestimmten in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert überschreitet oder unterschreitet (oder jeweils diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgegeben).

Ist aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen die Zinsbedingung in Bezug auf eine Zinsperiode nicht eingetreten, oder, bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen, ist keine der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zinsbedingungen eingetreten, und ist für diesen Fall in den Emissionsbedingungen ein Wegfall der Verzinsung der Schuldverschreibungen vorgesehen, entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Dies kann dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine, mehrere oder alle Zinsperioden entfällt, wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen die Zinsbedingung in Bezug auf eine, mehrere oder alle Zinsperioden nicht eingetreten ist, oder, bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen, in Bezug auf eine, mehrere oder alle Zinsperioden keine der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zinsbedingungen eingetreten sind. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(b) Produktvariante 2: Digital-Anleihen mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts

Soweit die Schuldverschreibungen nicht an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag zurückgezahlt werden (sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen), ermöglichen die Schuldverschreibungen es Anlegern, an einer positiven Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor, so dass Anleger Erträge nur in Form eines über dem anfänglichen Emissionspreis liegenden Rückzahlungsbetrages erzielen können.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet steigt der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert und Anleger partizipieren an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrages über den Nennbetrag hinaus. Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag nach oben begrenzt ist. Anleger partizipieren in diesem Fall nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, die zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Höchstrückzahlungsbetrag führen würde.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), ist der Anleger den Risiken eines fallenden Basiswerts uneingeschränkt ausgesetzt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft, wobei nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf die Wertentwicklung im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis oder zur Barriere abgestellt wird. Anleger können dann einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

5.5 Inflationsindexierte Schuldverschreibungen

Bei den inflationsindexierten Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages der Schuldverschreibungen von der Entwicklung eines Basiswerts in der Form eines Inflationsindex (der **Inflationsindex**) abhängig ist. Die Schuldverschreibungen richten sich daher an Anleger, die mit einem steigenden Inflationsindex während der Laufzeit der Schuldverschreibungen rechnen.

(a) Verzinsung

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Die Emissionsbedingungen können unterschiedliche Formen der Verzinsung vorsehen:

(i) Feste Verzinsung

Die Schuldverschreibungen können für eine oder mehrere Zinsperioden oder für ihre gesamte Laufzeit eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Verzinsung aufweisen. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Höhe der Verzinsung für die gesamte Laufzeit unverändert bleibt oder dass die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist. Die Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt. Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger nicht an einer positiven Entwicklung des Basiswerts durch eine höhere Verzinsung der Schuldverschreibungen.

(ii) Variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Inflationsindex

Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit (mit Ausnahme einer oder mehrerer Festzinsperioden) eine variable Verzinsung vorsehen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung des Inflationsindex abhängig ist.

Die Höhe der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode wird nach der in den Emissionsbedingungen festgelegten Berechnungsmethode unter Berücksichtigung der Entwicklung des Inflationsindex während des in den Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode festgelegten Zeitraums ermittelt. Steigt der Inflationsindex während des festgelegten Zeitraums nicht oder nicht in der erwarteten Höhe an, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ausfallen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall für eine oder mehrere Zinsperioden vorbehaltlich eines über Null Prozent liegenden Mindestzinssatzes auch vollständig entfallen.

(iii) Variable Verzinsung unter Multiplikation mit einem Basiszinssatz

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch Multiplikation des in den Emissionsbedingungen festgelegten Basiszinssatzes mit der nach Maßgabe der Emissionsbedingungen ermittelten Entwicklung des Inflationsindex erfolgt. Bei dieser Berechnungsmethode erhöht sich (vorbehaltlich der Vereinbarung einer Zinsobergrenze in Form eines Höchstzinssatzes, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen) bei einem steigenden Inflationsindex die Verzinsung der Schuldverschreibungen ausgehend vom Basiszinssatz in gleichem Maße wie die Entwicklung des steigenden Inflationsindex. Gleichzeitig reduziert sich (vorbehaltlich der Vereinbarung eines Mindestzinssatzes, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen) die Verzinsung der Schuldverschreibungen ausgehend vom Basiszinssatz in gleichem Maße wie die Entwicklung des fallenden Inflationsindex.

Die Emissionsbedingungen können darüber hinaus insbesondere ein oder mehrere der folgenden Berechnungskomponenten aufweisen:

(iv) Variable Verzinsung unter Anwendung eines Faktors

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen unter Anwendung eines Faktors erfolgt. Bei der Berechnung der Höhe des Zinssatzes für eine Zinsperiode wird bei Schuldverschreibungen mit dieser Berechnungskomponente der jeweilige, auf der Grundlage des Inflationsindex ermittelte Zinssatz mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Faktor multipliziert.

Bei einem Faktor von über 100% partizipieren die Schuldverschreibungsgläubiger in einem höheren Maße an einem steigenden Inflationsindex als bei einem Faktor von 100%. Dagegen ist der Anleger bei einem fallenden Inflationsindex regelmäßig dem Risiko ausgesetzt, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen in höherem Maße sinkt als bei einem Faktor von 100%. Bei einem Faktor von unter 100% partizipieren Anleger an einem steigenden Inflationsindex regelmäßig in geringerem Maße als dies bei einem Faktor von 100% (oder darüber) der Fall wäre; andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem Faktor von unter 100% im Fall eines fallenden Inflationsindex regelmäßig auch nur in geringerem Maße als dies bei einem Faktor von 100% (oder darüber) der Fall wäre.

(v) Zinsuntergrenze (Floor) und Zinsobergrenze (Cap)

Die Emissionsbedingungen sehen zumindest eine Zinsuntergrenze (Floor) in Form eines Mindestzinssatzes in Höhe von Null Prozent für alle Zinsperioden vor. Sie können jedoch auch eine Zinsuntergrenze (Floor) in Form eines über Null Prozent liegenden Mindestzinssatzes und/oder eine Zinsobergrenze (Cap) in Form eines Höchstzinssatzes für eine oder mehrere oder alle Zinsperioden vorsehen. Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch eine Kombination aus einer Zinsuntergrenze und

Zinsobergrenze (Collar) vorsehen. Eine Zinsobergrenze (Cap) bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist und die Schuldverschreibungsgläubiger daher nicht an einer positiven Entwicklung des Inflationsindex partizipieren, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde. Eine Zinsuntergrenze (Floor) führt dazu, dass die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst werden. Dies gilt auch dann, wenn wegen einer ungünstigen Entwicklung des Inflationsindex der auf Grundlage dieser Entwicklung berechnete Zinssatz unter der Zinsuntergrenze (Floor) liegen würde.

(vi) Aufschlag oder Abschlag

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können einen Aufschlag oder einen Abschlag auf den auf der Grundlage der Entwicklung des Inflationsindex berechneten Zinssatz vorsehen. Bei einem Aufschlag wird dem jeweiligen, nach der maßgeblichen Formel berechneten Zinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet, während bei einem Abschlag von diesem Zinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

(b) Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen können für die Schuldverschreibungen verschiedene Rückzahlungsalternativen am Fälligkeitstag vorsehen, soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt wurden.

(i) Rückzahlungsalternative 1: Rückzahlung zum Nennbetrag

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt werden. In diesem Fall können Anleger Erträge nur in Form von Zinszahlungen während der Laufzeit erzielen, deren Höhe von der Entwicklung des Inflationsindex abhängig ist.

(ii) Rückzahlungsalternative 2: Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung des Inflationsindex

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrages am Fälligkeitstag von der Entwicklung des Inflationsindex abhängt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages wird in diesem Fall auf Grundlage der Entwicklung des Inflationsindex während des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraums berechnet. Ein Anstieg des Inflationsindex während dieses Zeitraums führt zu einem höheren Rückzahlungsbetrag während ein sinkender Inflationsindex dazu führt, dass sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages kann in diesem Fall, abhängig von der Entwicklung des Inflationsindex, unter den Nennbetrag der Schuldverschreibungen sinken und einen unter Umständen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten für den Anleger verursachen. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Die Emissionsbedingungen können einen Mindest- bzw. einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Sehen die Emissionsbedingungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vor, entspricht der Rückzahlungsbetrag unabhängig von der Entwicklung des Inflationsindex mindestens diesem Betrag. Der Anleger bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt. Sehen die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vor, kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen nicht über diesen in den Emissionsbedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren daher nicht an einem Anstieg des Inflationsindex, der zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

- (iii) Rückzahlungsalternative 3: Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich einer Abschließenden Zinszahlung

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich eines Inflationsausgleichs in der Form einer Abschließenden Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Dies bedeutet, dass am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen von der Berechnungsstelle die Entwicklung des Inflationsindex für den in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraum ermittelt wird (die **Festgestellte Inflationsentwicklung**) und von diesem Betrag die Summe aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung gezahlten oder zahlbaren Zinszahlungen abgezogen werden. Daher erhält der Anleger Zahlungen in Form der Abschließenden Zinszahlung nur dann, wenn die Festgestellte Inflationsentwicklung die Summe aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung gezahlten oder zahlbaren Zinszahlungen übersteigt.

Ein Ansteigen des Inflationsindex während des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraums kann daher zu einer höheren Abschließenden Zinszahlung führen. Steigt der Inflationsindex nicht im ausreichenden Maße oder stagniert oder fällt der Inflationsindex während des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraums, entfällt die Abschließende Zinszahlung vollständig. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt.

5.6 Beschreibung möglicher Formen einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Unter bestimmten, in den Emissionsbedingungen näher definierten Umständen besteht die Möglichkeit, dass es zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen kommt und diese von der Emittentin vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden. Diese werden in den nachfolgenden Absätzen näher beschrieben, wobei für die Express-Zertifikate mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte und die Express-Anleihen mit Rückzahlung zum Nennbetrag in jedem Fall eine automatische vorzeitige Rückzahlung nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorgesehen ist, die jeweils ausführlich in der Beschreibung der Funktionsweise des jeweiligen Produkts erläutert wird.

(a) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen vorsehen. Übt die Emittentin ein solches ordentliches Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich).

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, unter anderem davon, ob sich die Emittentin auf den Kapitalmärkten zu einem Zinssatz refinanzieren kann, der unter der Verzinsung der Schuldverschreibungen liegt. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird.

(b) Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses

Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit von Schuldverschreibungen kann eintreten, wenn die Emissionsbedingungen ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorsehen. Nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses erfolgt eine automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum in den Emissionsbedingungen bestimmten Rückzahlungsbetrag und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Spätestens werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum in den Emissionsbedingungen bestimmten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

Das Vorzeitige Rückzahlungsereignis bezieht sich auf die Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. auf die Differenz zwischen zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen. Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann beispielsweise ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintreten, wenn der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Basiswert bzw. die Differenz zwischen zwei festgelegten Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen an einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Bewertungstag oder an einem Tag während des vorgegebenen Zeitraums den in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert unterschreitet bzw. überschreitet oder gegebenenfalls diesem Wert entspricht.

Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Vorzeitige Rückzahlungsereignis so festgelegt ist, dass die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Anleger besonders profitabel wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

(c) Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorsehen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht der Emittentin insbesondere dann zu, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird. Darüber hinaus kann ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt außergewöhnlicher, in den Emissionsbedingungen beschriebener Ereignisse in Bezug auf den bzw. die Basiswerte, mit denen die Schuldverschreibungen verknüpft sind, bestehen.

Macht die Emittentin von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag, der geringer sein kann als der Nennbetrag bzw. der Anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen und geringer als der Betrag der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre. Zudem werden verzinsliche Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in der das das Kündigungsrecht auslösende Ereignis eintritt, nicht verzinst oder die Verzinsung endet am Tag vor der außerordentlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

6. BESTEUERUNG

Quellensteuer

Für die Emittentin besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland Steuern oder sonstige Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder bzw. und Zinsen der Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen.

Von einer solchen von der Emittentin einzubehaltenden Quellensteuer zu unterscheiden ist die vom Anleger zu zahlende Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), für deren Einbehaltung die Auszahlende Stelle (wie nachfolgend definiert) verantwortlich ist.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Zusätzliche Informationen für Anleger zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Schuldverschreibungen verbundenen steuerlichen Wirkungen, die von einem in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger als (i) Privatanleger oder (ii) in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, stellen lediglich allgemeine steuerrechtliche Hinweise dar. Sie entsprechen nach Einschätzung der Emittentin dem Stand der steuerlichen Praxis zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Laufe der Zeit – unter Umständen auch rückwirkend – durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleger über – unter Umständen auch rückwirkende – Änderungen der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen zu informieren oder ihn für etwaige nachteilige Änderungen zu kompensieren.

Die Darstellung der zusätzlichen Informationen zur Besteuerung von in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen bzw. emittierten Schuldverschreibungen notwendig sein können. Daher können die Ausführungen nicht als verbindliche Auskunft oder Zusicherung hinsichtlich des Eintritts bestimmter steuerlicher Folgen angesehen werden. Die Ausführungen können zudem eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen eines Investments in die Schuldverschreibungen bei jedem Schuldverschreibungsinhaber von seinen individuellen Verhältnissen abhängen. Daher sollte der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen hinsichtlich der steuerlichen Folgen (einschließlich derer nach Landes- und Kommunalrecht und möglicher Kirchensteuerfolgen) des Erwerbs, des Haltens und der Übertragung von Schuldverschreibungen nach dem Recht Deutschlands und eines jeden anderen Landes, in dem er ansässig ist oder aus anderen Gründen der Besteuerung unterliegt, den Rat eines mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

Ertragsbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Abschnitt bezieht sich auf Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, also einen Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Kapitalertragsteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen an einen Privatanleger unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer inländischen Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstitutes, einem

inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine **Auszahlende Stelle**) verwahrt werden. Der Steuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375 %). Natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, können einen Antrag auf Einbehalt auch der Kirchensteuer stellen. Ohne einen solchen Antrag müssen diese natürlichen Personen ihre Kapiteleträge in ihrer Einkommensteuererklärung angeben und werden dann auf dieser Grundlage zur Kirchensteuer veranlagt. Für nach dem 31. Dezember 2014 vereinnahmte Kapitalerträge findet ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle im Wege des Einhalts erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen (d.h. die Differenz zwischen dem Erlös nach Abzug der Kosten für die Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den Anschaffungskosten andererseits), die ein Privatanleger erzielt, unterliegen dem gleichen Steuerabzug, wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt werden. Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro ausgegeben wurden, sind Währungsgewinne bzw. -verluste Teil des Veräußerungsgewinns. Die Einnahmen aus der getrennten Veräußerung von Zinsforderungen (d.h. ohne Veräußerung der dazugehörigen Schuldverschreibungen) unterliegen ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug. Gleiches gilt für die separate Einlösung von Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibungen.

Als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zu qualifizierende Schuldverschreibungen, die durch Geldzahlung erfüllt werden, unterliegen die Kapitalerträge welche bei Ausübung realisiert werden (d.h. der erhaltene Geldbetrag abzüglich direkt damit verbundener Kosten und Ausgaben, z.B. Anschaffungskosten) der Kapitalertragsteuer. Im Falle einer physischen Lieferung werden die Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen zuzüglich etwaig zu zahlenden zusätzlichen Beträge als Anschaffungskosten der bei physischer Lieferung erhaltenen Basiswerte angesehen. Der Kapitalertragsteuer unterliegen Gewinne aus der anschließenden Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der im Gegenzug für die Schuldverschreibungen erhaltenen Basiswerte. Stellen bestimmte Wirtschaftsgüter die Basiswerte dar (z.B. Rohstoffe oder Währungen), kann ein anschließender Verkauf der Basiswerte möglicherweise nicht der Kapitalertragsteuer, wie in diesem Abschnitt beschrieben, unterliegen, jedoch kann ein Veräußerungsgewinn dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers unterliegen.

Bei Schuldverschreibungen (die nicht als Termingeschäfte zu qualifizieren sind), die für den Emittenten oder den Anleger das Recht vorsehen, bei Fälligkeit an Stelle der Zahlung eines Geldbetrages die Lieferung von Wertpapieren zu wählen, gelten bei Ausübung dieses Wahlrechts für einen Privatanleger die Anschaffungskosten für den Erwerb der Schuldverschreibungen als Veräußerungserlös der Schuldverschreibungen und gleichzeitig als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere; erhält der Anleger neben den Wertpapieren eine Gegenleistung, unterliegt diese dem Kapitalertragsteuerabzug. Wenn die genannte Regelung zur Anwendung kommt, muss die Auszahlende Stelle bei physischer Lieferung mangels Veräußerungsgewinn grundsätzlich keinen Kapitalertragsteuerabzug vornehmen. Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der im Gegenzug für die Schuldverschreibungen erhaltenen Wertpapiere dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Gewinn ist in diesem Fall die Differenz zwischen dem Erlös für die erhaltenen Wertpapiere und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen (unter Berücksichtigung eventueller Transaktionskosten). Etwaige Veräußerungsverluste aus erhaltenen Aktien sind jedoch nur mit Veräußerungsgewinnen aus anderen Aktien desselben Kalenderjahres oder in Folgejahren verrechenbar.

Wurden die Schuldverschreibungen seit ihrem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt, wird bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich Solidaritätszuschlag) auf 30 % des Veräußerungserlöses zuzüglich etwaiger vereinnahmter Stückzinsen erhoben, sofern die Auszahlende Stelle nicht von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser

anderer Vertragsstaaten nach Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**) (z.B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde.

Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung ist ein Forderungsausfall steuerlich nicht als Veräußerung einzustufen. Gleiches gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Danach können Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls oder Forderungsverzichts nicht steuerlich abgezogen werden. Im Falle eines wertlosen Verfalls der Schuldverschreibungen dürfte diese Verwaltungsregelung gleichermaßen anwendbar sein, so dass Verluste unter Umständen im Ergebnis nicht steuerlich abziehbar sind. Eine Veräußerung liegt nach Auffassung der Finanzbehörden generell nur vor, wenn der erzielte Veräußerungserlös die tatsächlichen Transaktionskosten übersteigt. Liegen bei den Schuldverschreibungen mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vor, gelten die tatsächlich vereinnahmten Erträge stets als steuerpflichtige Einkünfte, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen eindeutige Angaben zur Tilgung oder Teiltilgung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vor und diese werden auch tatsächlich durchgeführt. Nach der Verwaltungsauffassung liegt für den Fall von Schuldverschreibungen mit mehreren Zahlungszeitpunkten jedoch ohne Schlusszahlung bei Endfälligkeit zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Veräußerung vor, mit der Folge, dass verbleibende Anschaffungskosten nicht steuerlich abzugsfähig sind. Verbleibende Anschaffungskosten für Wertpapiere mit mehreren Zahlungszeitpunkten sind danach auch dann nicht steuerlich abzugsfähig, wenn die Wertpapiere keine Zahlung im Zeitpunkt der Endfälligkeit vorsehen oder es zu einer vorzeitigen Beendigung kommt, weil der Basiswert eine vorgegebene Bandbreite verlassen oder bestimmte Barrieren über- oder unterschritten hat (z.B. bei einer Knock-out-Struktur). Obwohl sich die veröffentlichte Verwaltungsauffassung nur auf Wertpapiere mit mehreren Zahlungszeitpunkten bezieht, ist nicht auszuschließen, dass die deutschen Finanzbehörden die vorstehenden Grundsätze auch auf andere Wertpapiere anwenden werden.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die Auszahlende Stelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z.B. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien), die der Privatanleger der Schuldverschreibungen (bei Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrages) sein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner über die Auszahlende Stelle realisiert hat. Die Auszahlende Stelle zieht ebenfalls Stückzinsen, die bei Erwerb der Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere über die Auszahlende Stelle gezahlt wurden, von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ab. Ferner rechnet die Auszahlende Stelle – abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen – ausländische Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf Kapitalerträge aus Wertpapieren einbehalten wurden, die die Auszahlende Stelle für den Privatanleger verwahrt, auf die deutsche Kapitalertragsteuer an.

Darüber hinaus steht dem Privatanleger ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag für alle Kapitalerträge eines Jahres in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft) zu. Sofern der Privatanleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, wird die Auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in entsprechender Höhe bei der Ermittlung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigen. Grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Körperschaft gehalten, unterliegen nur Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen der Kapitalertragsteuer, nicht aber Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung. Wenn die Schuldverschreibungen in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, gilt dies entsprechend, sofern gewisse Voraussetzungen (insbesondere die Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gegenüber der Auszahlenden Stelle) erfüllt werden.

Eine steuermindernde Verrechnung von Verlusten sowie eine Anrechnung von ausländischer Quellensteuer auf Ebene der Auszahlenden Stelle ist bei Körperschaften als Anleger und bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht möglich.

Besteuerung von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf aus den Schuldverschreibungen erzielte laufende Erträge und Veräußerungsgewinne ist die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers grundsätzlich abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, wie etwa bei einer Verwahrung der Schuldverschreibungen im Ausland oder wenn keine Auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess eingeschaltet ist, muss der Privatanleger die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit einem Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf seine Einkünfte besteuert. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen (und nicht auf Basis der tatsächlichen Veräußerungsgewinne) berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die tatsächlichen Veräußerungsgewinne grundsätzlich ebenfalls in seiner Steuererklärung angeben.

Weiterhin kann der Privatanleger verlangen, dass alle Kapitalerträge eines Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem geringeren persönlichen Steuersatz besteuert werden, wobei die einbehaltenen Kapitalertragsteuern, soweit sie die Steuerschuld übersteigen, erstattet werden. Eine Steuerveranlagung ist auch in bestimmten weiteren Fällen möglich (z.B. bei einem nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrag oder einem noch nicht bei der Auszahlenden Stelle berücksichtigten Verlust). Ein Abzug von allgemeinen Werbungskosten (im Gegensatz zu Transaktionskosten) ist jedoch auch in Veranlagungsfällen nicht zulässig. Verluste in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen des Privatanlegers oder seines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners (nur bei Zusammenveranlagung) verrechnet werden, die diese im selben oder aber in einem späteren Veranlagungszeitraum erzielen.

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen oder werden die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eingestuft, gilt die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld nicht als durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten. Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, sind die anfallenden Zinsen grundsätzlich für den jeweiligen Gewinnermittlungszeitraum zeitanteilig als Einnahmen zu erfassen. Wenn für die Schuldverschreibungen keine laufenden Zinsen gezahlt werden, der Rückzahlungsbetrag bei Erwerb bereits feststeht und sie zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören, ist jedes Jahr die zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und dem Rückzahlungsbetrag dieser Schuldverschreibungen als Einnahmen zu erfassen. Der Anleger der Schuldverschreibungen muss Einnahmen und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben. Ein positiver Saldo wird dann mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers besteuert. Gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet. Grundsätzlich ist die Abziehbarkeit von Verlusten aus Schuldverschreibungen, die für Steuerzwecke als Termingeschäfte zu qualifizieren sind, eingeschränkt. Diese Verluste können nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften aus demselben und, unter bestimmten Voraussetzungen, aus dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum verrechnet werden. Anderenfalls können diese Verluste zeitlich unbeschränkt in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht für Termingeschäfte, die der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs dienen. Weitere Spezialregelungen gelten für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen. Im Falle einer physischen Erfüllung der Schuldverschreibungen können bestimmte Einschränkungen für den Abzug von Verlusten aus der Veräußerung von erhaltenen Aktien gelten.

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Gewerbebetrieb, so können die Erträge und Gewinne aus ihrer Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Investmentbesteuerung

Sind die bei physischer Lieferung gelieferten Basiswerte als Anteile an Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes anzusehen, können sich für den Anleger abweichende besondere Steuerfolgen ergeben. Die Voraussetzungen für einen Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch die Auszahlende Stelle sowie die Besteuerung der Anleger hängen dann davon ab, ob die Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten des Investmentsteuergesetzes erfüllt wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, könnten die Anleger zusätzlich zu einer Steuer auf ein noch nicht realisiertes Einkommen auch einer Steuer auf ein fiktives Einkommen unterliegen. Die dann jährlich zu versteuernden (pauschalen) ausschüttungsgleichen Erträge können unter bestimmten Voraussetzungen von einem späteren bei Verkauf oder Rückgabe der Schuldverschreibungen bzw. der gelieferten Basiswerte erzielten Veräußerungsgewinn abgesetzt werden.

Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Schuldverschreibungen durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt keiner deutschen Erbschaft- oder Schenkungsteuer, wenn, im Fall der Erbschaftsteuer, weder der Erblasser noch der Erbe, oder, im Fall der Schenkungsteuer, weder der Schenker noch der Beschenkte, in Deutschland ansässig ist und die Schuldverschreibungen nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen von dieser Regel bestehen für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emission- oder Registrierungsteuer oder -abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die EU-Kommission und bestimmte EU-Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) planen derzeit die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (**FTS**) (voraussichtlich auf Sekundärmarkttransaktionen unter Einschaltung mindestens eines Finanzmarktintermediärs). Derzeit ist der Zeitpunkt der erstmaligen Einführung der FTS in den teilnehmenden Mitgliedstaaten noch unklar.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie sind Mitgliedstaaten zur Übermittlung von Auskünften über Zinsen oder ähnlichen Einkünften gegenüber den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten verpflichtet, wenn diese Einkünfte von einer in dem Mitgliedstaat ansässigen Person an oder zu Gunsten von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen natürlichen Personen oder bestimmten dort errichteten Einrichtungen gezahlt oder von diesen vereinnahmt werden.

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Änderung und Erweiterung des Anwendungsbereichs der vorstehend beschriebenen Verpflichtungen beschlossen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet diese Änderungen ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Durch die Änderungen wird der Bereich der unter die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie fallenden Zahlungen erweitert, insbesondere sind bestimmte weitere Erträge aus Wertpapieren in die Meldungen einzubeziehen. Durch die Änderungsrichtlinie werden zudem die Meldepflichten für Fälle erweitert, in denen Zahlungen lediglich indirekt zu Gunsten von in den Mitgliedstaaten ansässigen natürlichen Personen geleistet werden. Dies gilt, unter bestimmten Voraussetzungen, für Zahlungen an oder Vereinnahmungen durch bestimmte Personen, Einrichtungen und Rechtsvereinbarungen (einschließlich Treuhandverhältnisse) und kann auch dann Anwendung finden, wenn die betreffende Person, Einrichtung oder Rechtsvereinbarung außerhalb der Europäischen Union errichtet wurde oder von außerhalb der Europäischen Union aus verwaltet wird.

Während eines Übergangszeitraums müssen Luxemburg und Österreich (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anderweitig) in Bezug auf entsprechende Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen. Die vorstehend dargestellten Änderungen erweitern auch den Umfang der Zahlungen, die dem Steuereinbehalt in den Mitgliedstaaten unterliegen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen weiterhin ein Quellensteuersystem betreiben. Im April 2013 hat die luxemburgische Regierung ihre Absicht angekündigt, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem abzuschaffen und dafür einen automatischen Informationsaustausch im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie durchzuführen.

Das Ende dieses Übergangszeitraums hängt vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern ab. Eine Reihe von Nicht-EU-Ländern und -Gebieten, darunter die Schweiz, haben entsprechende Maßnahmen eingeführt (im Fall der Schweiz ein System des Steuereinhalts).

Die Umsetzung des Informationsaustausches auf Grundlage der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Verordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2004. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005.

Foreign Account Tax Compliance Act

Mit *Sections* 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (**FATCA**) wird ein neues Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen eingeführt, und zwar solche an (i) Nicht-US-Finanzinstitute (jeweils ein **ausländisches Finanzinstitut** oder **FFI**) (im Sinne des FATCA)), die nicht aufgrund einer Vereinbarung mit der US-Bundessteuerbehörde (*U.S. Internal Revenue Service; IRS*) ein **Teilnehmendes FFI** (*Participating FFI*) werden und der IRS somit bestimmte Angaben über ihre Kontoinhaber und Anleger übermitteln oder nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit sind oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gelten, und (ii) Anleger (sofern nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit), die nicht ausreichende Angaben übermitteln, um die Feststellung zu ermöglichen, ob der Anleger eine US-Person ist oder anderweitig als Inhaber eines **US-Kontos** (*United States Account*) der Emittentin (so genannter **Widerspenstiger Kontoinhaber** (*Recalcitrant Holder*)) zu behandeln ist. Die Emittentin kann als FFI eingestuft werden.

Das neue Quellensteuersystem wird schrittweise ab dem 1. Juli 2014 für Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten eingeführt und gilt für **ausländische durchgeleitete Zahlungen** (*foreign passthru payments*) (ein bislang nicht eindeutig definierter Begriff) frühestens ab 1. Januar 2017. Diese Quellensteuer gilt potenziell für Zahlungen in Bezug auf (i) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Fremdkapitalbeteiligung (*debt*) eingestuft werden (bzw. nicht anderweitig als Eigenkapitalbeteiligung (*equity*) eingestuft werden und eine feste Laufzeit haben), und die am oder nach dem **Bestandsschutztermin** (*grandfathering date*) begeben wurden, also sechs Monate nach dem Tag, an dem endgültige US-Steuerrichtlinien mit einer Definition des Begriffs "ausländische durchgeleitete Zahlungen" beim Federal Register, dem Mitteilungsblatt der US-Behörden für amtliche Bekanntmachungen, eingereicht werden oder die an oder nach dem Bestandsschutztermin wesentlich geändert werden, und (ii) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Eigenkapitalbeteiligung eingestuft werden oder keine feste Laufzeit haben, unabhängig vom Tag ihrer Emission. Werden Schuldverschreibungen vor dem Bestandsschutztermin begeben und zusätzliche Schuldverschreibungen derselben Serie an oder nach diesem Termin begeben, so greift für die zusätzlichen Schuldverschreibungen unter Umständen kein Bestandsschutz, was sich auf die bestehenden Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann, unter anderen im Hinblick auf ihren Marktpreis.

Die Vereinigten Staaten und eine Reihe anderer Staaten haben ihre Absicht angekündigt, zwischenstaatliche Vereinbarungen (*intergovernmental agreements; IGA*) zu verhandeln, um die Umsetzung des FATCA zu erleichtern. Gemäß FATCA und den von den Vereinigten Staaten herausgegebenen "Modell 1"- und "Modell 2"-IGA kann ein FFI in einem IGA-Unterzeichnerstaat im Hinblick auf jegliche von ihm vereinnahmte Zahlungen als von Steuereinhalten nach FATCA befreites **Meldendes FI** (*Reporting FI*)

behandelt werden. Darüber hinaus wäre ein FFI in einem "Modell 1"-IGA-Staat grundsätzlich nicht verpflichtet, Einbehalte auf von ihr vereinnahmte Zahlungen nach FATCA oder gemäß einer IGA (oder einer Rechtsvorschrift zur Umsetzung einer IGA) (ein solcher Einbehalt wird als **FATCA-Einbehalt** bezeichnet) vorzunehmen. Die "Modell 2"-IGA lässt die Möglichkeit offen, dass ein Meldendes FI als Teilnehmendes FFI auf ausländische durchgeleitete Zahlungen und Zahlungen, die es an Widerspenstige Kontoinhaber leistet, künftig zum Einbehalt verpflichtet sein kann. Beide IGA-Modelle sehen vor, dass ein Meldendes FI weiterhin verpflichtet ist, bestimmte Angaben in Bezug auf seine Kontoinhaber und Anleger an die Behörden des Heimatlandes bzw. die IRS zu melden. Die Vereinigten Staaten und Deutschland haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung geschlossen (die **IGA USA-Deutschland**), die im Wesentlichen auf der "Modell 1"-IGA basiert.

Die Emittentin geht davon aus, dass sie nach der IGA USA-Deutschland als ein Meldendes FI behandelt wird und dass sie nicht zu FATCA-Einhalten von Zahlungen, die sie leistet, verpflichtet ist. Es kann jedoch keine Garantie dahingehend abgegeben werden, dass die Emittentin als ein Meldendes FI behandelt wird oder dass sie zukünftig nicht zu FATCA-Einhalten von Zahlungen, die sie leistet, verpflichtet ist. Die Emittentin und die Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, sind unter Umständen zu FATCA-Einhalten verpflichtet, wenn (i) ein FFI, über oder an das Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen geleistet werden, kein Teilnehmendes FFI oder Meldendes FI ist oder anderweitig nicht von der Anwendung des FATCA befreit ist oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gilt, oder (ii) ein Anleger ein Widerspenstiger Kontoinhaber ist.

Solange die Schuldverschreibungen in Globalurkunden verbrieft sind und in den Clearingsystemen gehalten werden, wird sich FATCA aller Voraussicht nach nicht auf die Höhe der auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen von der Emittentin und einer Zahlstelle zu leistenden Zahlungen auswirken, da jede Stelle innerhalb der Zahlungskette, von der Emittentin bis hin zu den Teilnehmern der Clearingsysteme, ein großes Finanzinstitut ist, dessen Geschäftstätigkeit von der Einhaltung der Bestimmungen des FATCA abhängig ist, und da nicht davon auszugehen ist, dass ein im Rahmen einer IGA möglicherweise eingeführter alternativer Ansatz Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben würde.

FATCA ist besonders komplex und seine Anwendung ist derzeit noch unklar. Die obige Beschreibung basiert zum Teil auf Vorschriften, amtlichen Leitlinien und Modell-IGA, die insgesamt Änderungen unterliegen oder in wesentlich geänderter Form umgesetzt werden können. Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der Auswirkungen der Anwendung der Regelungen auf die von dem Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu vereinnahmenden Zahlungen ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

ZUR SICHERSTELLUNG DER EINHALTUNG DER VORGABEN DES IRS-RUNDSCHREIBENS (CIRCULAR) 230 WIRD JEDER STEUERPFLICHTIGE HIERMIT DARAUF HINGEWIESEN, DASS (A) ALLE STEUERLICHEN HINWEISE IN DIESEM DOKUMENT NICHT ZUM ZWECK DER VERMEIDUNG VON ETWAIGEN AUF DEN STEUERPFLICHTIGEN ERHOBENEN STRAFEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER US-EINKOMMENSTEUER AUFGENOMMEN WURDEN UND VON DEM STEUERPFLICHTIGEN FÜR SOLCHE ZWECKE AUCH NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN; (B) DIESE STEUERLICHEN HINWEISE ZUR BEWERBUNG ODER VERMARKTUNG DER IN DIESEM DOKUMENT BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ODER ANGELEGENHEITEN AUFGENOMMEN WURDEN; UND (C) DEM STEUERPFLICHTIGEN EMPFOHLEN WIRD, WEGEN SEINER PERSÖNLICHEN SITUATION EINEN UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER ZU RATE ZU ZIEHEN.

Die geplante Finanztransaktionssteuer (FTS)

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte bei Einführung in der derzeit vorgesehenen Form für bestimmte Transaktionen mit den Schuldverschreibungen (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden. Die Emission und Zeichnung von Schuldverschreibungen dürften hiervon jedoch ausgenommen sein.

Nach dem derzeitigen Planungsstand könnte die Finanztransaktionssteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Schuldverschreibungen gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer wird derzeit noch zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt, und es wurden auch bereits rechtliche Schritte gegen seine tatsächliche Umsetzung eingeleitet. Vor einer etwaigen Umsetzung, deren Zeitpunkt noch unklar ist, kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden. Potenziellen Investoren der Schuldverschreibungen wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

7. EMISSIONSBEDINGUNGEN

7.1 [Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung]¹⁸

[Emissionsbedingungen
der Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁹

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]²⁰

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]²¹

§ 2

(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) (der **Verzinsungsbeginn**) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.

¹⁸ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹⁹ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

²⁰ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

²¹ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in die der Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses fällt, nicht verzinst.]

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 3 werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.]

Stückzinsen werden [nicht][nur für die Basisverzinsung] berechnet.

2. Die Zinsen werden für den Zeitraum [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom Verzinsungsbeginn bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet. Die Zinsen sind nachträglich am [Ende der jeweiligen Zinsperiode][● (der **Zinszahltag**)] zahlbar.
3. [Die Bezeichnungen der einzelnen Zinsperioden, die für die einzelnen Zinsperioden maßgeblichen Zeiträume und den maßgeblichen Zinszahltag (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tags der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz 4][●] oder § 9 Absatz 4) ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Zinsperiode	Zeitraum	Zinszahltag
erste Zinsperiode	●	●
●	●	●
[●]	[●]	[●]

]

4. [**Bei Verwendung eines Zinstagequotienten:** Die Berechnung des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

[Bei Schuldverschreibungen mit abgestufter Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante Nr. 1):

5. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am jeweiligen Feststellungstag bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]:

Sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet, beträgt der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]. Erfolgt zum Ende der betreffenden Zinsperiode aufgrund des Eintritts eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen, werden die Schuldverschreibungen abweichend zu dem vorangehenden Satz für diese Zinsperiode zu einem Zinssatz von ●% [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag] verzinst.

Sofern der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte an zumindest einem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet oder dieser entspricht, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode in Abhängigkeit von der Anzahl an Basiswerten bestimmt, die ihre Barriere an zumindest einem der Bewertungstage für die betreffende Zinsperiode unterschritten haben oder bei denen der Referenzpreis des Basiswerts an zumindest einem der Bewertungstage dieser Barriere entsprochen hat.

Anzahl der Basiswerte, bei denen der Referenzpreis des Basiswerts an zumindest einem Bewertungstag die Barriere unterschritten hat oder dieser entsprochen hat	Zinssatz für die Zinsperiode in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]
0	[●]
1	[●]
[●]	[●]

Sofern der Referenzpreis von mehr als ● Basiswerten an einem Bewertungstag innerhalb der jeweiligen Zinsperiode die Barriere unterschritten hat oder dieser entsprochen hat, [beträgt die Verzinsung für die Zinsperiode ●% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][entfällt die Verzinsung in Bezug auf diese Zinsperiode].

[Bei Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante Nr. 2):

5. [[In der ● Zinsperiode] [Von der ersten bis zur ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]
6. Der Zinssatz für [die betreffende] [[jede][die] folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am jeweiligen Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]:
- (a) Der Zinssatz [in % p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] für die jeweilige Zinsperiode entspricht der Summe aus (a) ● % plus (b) [● %] der Wertentwicklung des Basiswerts mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung[, wobei der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode mindestens Null % beträgt]. Zur Klarstellung: Im Fall, dass die Wertentwicklung des Basiswerts mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung einen

negativen Wert aufweist, reduziert sich der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Schuldverschreibungen entsprechend.

- (b) Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, gleich oder größer ist als ● % bezogen auf den Nennbetrag, berechnet sich der Zinssatz für alle nachfolgenden Zinsperioden nicht mehr nach dem vorangehenden Absatz (i) sondern der Zinssatz beträgt für alle nachfolgenden Zinsperioden ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag].

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante Nr. 3):

- 5. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] Feststellungstag bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]:
 - (a) Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode beträgt ● % p.a. (die **Basisverzinsung**).
 - (b) Zudem kann am Fälligkeitstag die Zahlung eines Zinsbonus bezogen auf die Gesamtlaufzeit erfolgen. Die Höhe des Zinsbonus je Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag. Sofern die Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag einen negativen Wert aufweist, entfällt der Zinsbonus.]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und Zinsspeicher (Produktvariante Nr. 4):

- 5. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am jeweiligen Feststellungstag bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]:
 - (a) Der Zinssatz für die erste Zinsperiode entspricht der Korbentwicklung an dem Ersten Bewertungstag. Der Zinssatz für die erste Zinsperiode entspricht höchstens ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] und beträgt mindestens 0 (Null) % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag].
 - (b) [Der Zinssatz [für die ● und die ● Zinsperiode][von der ● bis zur ● Zinsperiode] entspricht der höchsten von allen an den vorangegangenen Bewertungstagen (einschließlich des Bewertungstags für die betreffende Zinsperiode) festgestellten Korbentwicklungen abzüglich aller in Bezug auf vorangegangene Zinsperioden von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen je Schuldverschreibung [(in % des Nennbetrags)]. Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht höchstens ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] und beträgt mindestens 0 (Null) % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag].]
 - (c) Der Zinssatz für die letzte Zinsperiode entspricht der höchsten von allen an den vorangegangenen Bewertungstagen (einschließlich des Bewertungstags für die letzte Zinsperiode) festgestellten Korbentwicklungen abzüglich aller in Bezug auf vorangegangene Zinsperioden von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen je Schuldverschreibung. Der Zinssatz für die letzte Zinsperiode entspricht höchstens ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] und beträgt mindestens 0 (Null) % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag].

]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante Nr. 5):

5. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] Feststellungstag bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]:

[Bei einer Zinsperiode: Der Zinssatz [bezogen auf den Nennbetrag] für die Zinsperiode entspricht der Absoluten Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag. [Der Zinssatz für die Zinsperiode entspricht jedoch mindestens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] [Der Zinssatz für die Zinsperiode entspricht höchstens ● % bezogen auf den Nennbetrag.]

Die **Absolute Wertentwicklung des Basiswerts** am Bewertungstag ergibt sich aus der Differenz (als absoluter Wert festgestellt) aus (a) dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch (ii) den Anfänglichen Referenzpreis abzüglich (b) der Ziffer 1 (Eins).

Die Absolute Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag wird auf Grundlage der folgenden Formel festgestellt:

$$\text{Absolute Wertentwicklung des Basiswerts} = \left[\text{abs} \left(\frac{\text{RP Basiswert(Bewertungstag)}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} - 1 \right) \right]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP Basiswert (Bewertungstag) entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]

[Bei mehreren Zinsperioden: Der Zinssatz [bezogen auf den Nennbetrag] für die jeweilige Zinsperiode entspricht der Absoluten Wertentwicklung des Basiswerts am betreffenden Bewertungstag. [Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht jedoch mindestens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] [Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht höchstens ● % bezogen auf den Nennbetrag.]

Die **Absolute Wertentwicklung des Basiswerts** an einem Bewertungstag ergibt sich aus der Differenz (als absoluter Wert festgestellt) aus (a) dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am betreffenden Bewertungstag geteilt durch (ii) den Referenzpreis des Basiswerts am unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag (bzw. im Fall der ersten Zinsperiode geteilt durch (ii) den Anfänglichen Referenzpreis) abzüglich (b) der Ziffer 1 (Eins).

Die Absolute Wertentwicklung des Basiswerts am betreffenden Bewertungstag wird auf Grundlage der folgenden Formel festgestellt:

$$\text{Absolute Wertentwicklung des Basiswerts} = \left[\text{abs} \left(\frac{\text{RP Basiswert(Bewertungstag)}_i}{\text{RP Basiswert(Bewertungstag)}_{i-1}} - 1 \right) \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP Basiswert (Bewertungstag)_i entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am betreffenden Bewertungstag;

RP Basiswert (Bewertungstag)_{i-1} entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag (bzw. in der ersten Zinsperiode dem Anfänglichen Referenzpreis).]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante Nr. 6):

5. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] Feststellungstag bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]:

[Der Zinssatz [bezogen auf den Nennbetrag] für die [betreffende] Zinsperiode entspricht dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag[für die betreffende Zinsperiode] geteilt durch (b) [**Wert einfügen:** ●].]

[Der Zinssatz [bezogen auf den Nennbetrag] für die [betreffende] Zinsperiode entspricht der Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode geteilt durch (ii) den Referenzpreis des Basiswerts am unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag (bzw. im Fall der ersten Zinsperiode geteilt durch (ii) den Anfänglichen Referenzpreis) abzüglich (b) der Ziffer 1 (Eins).]

[Der Zinssatz [bezogen auf den Nennbetrag] für die Zinsperiode entspricht der Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch (ii) den Anfänglichen Referenzpreis, abzüglich (b) der Ziffer 1 (Eins).]

[Der Zinssatz [für jede Zinsperiode] beträgt höchstens ●% bezogen auf den Nennbetrag.]

[Der Zinssatz [für jede Zinsperiode] beträgt mindestens ●% bezogen auf den Nennbetrag.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs (Produktvariante Nr. 7):

5. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] Feststellungstag bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]:

Der Zinssatz bezogen auf den Nennbetrag für die [betreffende] Zinsperiode entspricht der Differenz aus (a) der [Durchschnittlichen] Korbentwicklung am [Letzten] [betreffenden] Bewertungstag abzüglich (b) der Ziffer 1 (Eins).

[Der Zinssatz [für jede Zinsperiode] beträgt höchstens ●% bezogen auf den Nennbetrag.]

[Der Zinssatz [für jede Zinsperiode] beträgt mindestens ●% bezogen auf den Nennbetrag.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante Nr. 8):

5. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] Feststellungstag bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]:

Der Zinssatz [bezogen auf den Nennbetrag][in p.a.] für die [betreffende] Zinsperiode entspricht der Summe aus (a) der Basisverzinsung für die [betreffende] Zinsperiode und (b) dem Zinsbonus für die [betreffende] Zinsperiode, dessen Zahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist.

Die **Basisverzinsung** entspricht [für [jede][die] Zinsperiode ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][der in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Basisverzinsung.]

Der **Zinsbonus** entspricht [für [jede][die] Zinsperiode ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Zinsbonus], sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet [oder diesem Wert entspricht]. Anderenfalls entfällt der Zinsbonus für die betreffende Zinsperiode.

Zinsperiode	Basisverzinsung in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]	Zinsbonus in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]
●	●	●
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne automatische Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4)[●] [,][sowie] [einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8)] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.

]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4)[●] [,][sowie] [einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) an [dem][einem der] Vorzeitigen Fälligkeitstag[e] [(Absatz 2)][(Absatz 2 bis ●)], spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Wenn [in Bezug auf die erste Zinsperiode] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der [**Erste**] **Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.
3. [Wenn [in Bezug auf die zweite Zinsperiode] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.]

4. [Wenn [in Bezug auf die dritte Zinsperiode] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.] [*weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (4) bei mehr als drei Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●*]
5. [Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [*weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen: ●*] sind jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.]
6. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.
7. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

§ 4 (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. [**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [*Wert einfügen: ●*].]

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [den [Schlusskurs des Basiswerts][*Bezeichnung des Kurses: ●*] am Anfangstag] [den [von der [[Indexb][B]erechnungsstelle]] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten][Schlusskurs des Basiswerts][*Bezeichnung des Kurses: ●*] am ● [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [27][●] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*][, der gemäß Absatz [27][●] in ● umgerechnet wird.]]²²

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet für jeden in der Tabelle in Absatz [4][●] bezeichneten Basiswert den [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs in Bezug auf den jeweiligen Basiswert][*Bezeichnung des Kurses: ●*] am Anfangstag [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis] [.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [27][●] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*][, der gemäß Absatz [27][●] in ● umgerechnet wird.]]²³

2. [**Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) ●.]

[*Bei einem Basiswert:* Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.]

[*Bei mehreren Basiswerten oder einem Korb:* Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für [einen][den] Basiswert][für alle Basiswerte][für eine Korbaktie][für alle Korbaktien] ist, wird der [betreffende] Anfangstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte][in Bezug auf die betreffende Korbaktie][in Bezug auf alle Korbaktien] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den Basiswert][für alle Basiswerte] [für den betreffenden Basiswert][für die betreffende Korbaktie][für alle Korbaktien] ist.]

²² Bei Beobachtung der Barriere in Bezug auf den Basiswert.

²³ Bei Beobachtung der Barriere in Bezug auf mehrere Basiswerte.

3. **[Bankgeschäftstag]** ist ein Tag[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]

[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und *[weiteren Ort einfügen: ●]*] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

[, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und *[weiteren Ort einfügen: ●]*] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

4. **Basiswert** ist

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebenen ● Aktien mit der ISIN ● (die **Aktie**).]

[der am *[Datum einfügen: ●]* fällige ● Futures-Kontrakt [ISIN (●)][Reuters-Code (●)][Bloomberg-Code: ●].]

[der nächstfällige ● Futures-Kontrakt [ISIN (●)][Reuters-Code: ●][Bloomberg-Code: ●], der gemäß § 7 Absatz ● am jeweiligen Rollovertag durch den ● Futures-Kontrakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind *[Monate einfügen: ●]*.]

[der ● mit [der ISIN (●)][dem Reuters-Code (●)][dem Bloomberg-Code: ●], der [an dem *[Bezeichnung des Referenzmarkts einfügen: ●]* (der **Referenzmarkt**)]*[auf der [Bezeichnung der Bildschirmseite einfügen: ●]* (die **Bildschirmseite**)] veröffentlicht wird.]

[der *[Währung einfügen: ●]*/*[Währung einfügen: ●]*-Wechselkurs, d.h. die Anzahl der Einheiten in *[Währung einfügen: ●]*, die zu einem Zeitpunkt benötigt werden, um eine Einheit *[Währung einfügen: ●]* zu erwerben.]

[ist der von ● (die **Fondsgesellschaft**) verwaltete ● (der **Investmentfondsanteil**) [(ISIN: ●)].]

[jeder der in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten [Indizes][Aktien][Rohstoffe][Futures-Kontrakte] (jeweils ein **Basiswert** und zusammen die **Basiswerte**)

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Indizes als Basiswert:

Bezeichnung des Basiswerts	[ISIN] [/] [Reuters-Code]	Indexbe- rechnungsstelle	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des betreffenden Index][in ●]]	[Bezugs- verhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert:

Bezeichnung der Aktie	Beschreibung der Aktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft	Maßgebliche Börse	[Maßgebliche Terminbörse]	[Referenzindex]	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises der betreffenden Aktie]]	[Bezugsverhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Rohstoffen/Futures-Kontrakten als Basiswert:

Bezeichnung des Rohstoffs	Beschreibung des Rohstoffs mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg Seite]	[Referenzmarkt] [Bildschirmseite] [Börse]	[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Rohstoffs]]	[Bezugsverhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Futures-Kontrakts	Beschreibung des Futures-Kontrakts mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg-Seite]	[Referenzmarkt] [Bildschirmseite] [Börse]	[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Futures-Kontrakts]	[Maßgebliche Verfallmonate]	[Bezugsverhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

]]²⁴

[Bei Schuldverschreibungen mit Entfernung von Basiswerten während der Laufzeit einfügen: Erstmals am ● und danach an jedem folgenden Bewertungstag wird die Berechnungsstelle den Basiswert entfernen und für die Feststellung der Höhe weiterer Zahlungen unter den Schuldverschreibungen unberücksichtigt lassen, bei dem die Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Bewertungstag den [niedrigsten][höchsten] Wert aufweist[, sofern der Referenzpreis dieses Basiswerts an diesem Bewertungstag ●% des jeweiligen Anfänglichen Referenzpreises erreicht oder unterschreitet]. Sofern zwei oder mehr Basiswerte an einem Bewertungstag eine identische Wertentwicklung aufweisen, bestimmt die Berechnungsstelle, welcher Basiswert entfernt wird. Die Berechnungsstelle wird die Entfernung eines Basiswerts gemäß § 11 bekannt machen.]

5. **[Basiswert mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung** ist derjenige der Basiswerte, bei dem der Quotient aus (a) dem Referenzpreis dieses Basiswerts am [Letzten] [jeweiligen] [Bewertungstag] geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts den [niedrigsten][höchsten] Wert ergibt.]
6. **[Berechnungstag** ist jeder Tag**[Bei einem Index einfügen:** an dem [(i)] der Basiswert von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].] **[Bei Währungswechselkursen einfügen:** bei dem es sich um einen [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] handelt.][Bei Investmentfondsanteilen einfügen: an dem der [Nettoinventarwert]**[Bezeichnung des Kurses einfügen: ●]** von der Fondsgesellschaft [planmäßig] berechnet und veröffentlicht wird.]

[Bei mehreren Indizes als Basiswert: Berechnungstag in Bezug auf den betreffenden Basiswert ist jeder Tag an dem [(i)] der betreffende Basiswert von der jeweiligen Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig geöffnet ist].]

[Berechnungstag [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] Kurse für den [betreffenden] Basiswert [planmäßig] veröffentlicht werden.]²⁵

7. [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.] [Das **Bezugsverhältnis** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz 4][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert.]
8. **[Referenzpreis [des][eines] [Basiswerts] [einer] [Korbaktie]** bezeichnet [Wert einfügen: ●].]

[Referenzpreis [des][eines] [Basiswerts] [einer] [Korbaktie] [an einem Tag] [am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] ist

[der von der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Indexberechnungsstelle]

[der an der [für [den betreffenden Basiswert][die betreffende Korbaktie] bezeichneten] Maßgeblichen Börse]

[an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Terminbörse]

[der an dem [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Referenzmarkt]

²⁴ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.

²⁵ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

[der auf der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Bildschirmseite]

am betreffenden Tag [festgestellte] [und] [veröffentlichte] [Schlusskurs des [betreffenden] Basiswerts][Schlusskurs der betreffenden Korbaktie][**Bezeichnung des Kurses: ●**] [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [27][●] in [**Währung einfügen: ●**] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen: ●**][, der gemäß Absatz [27][●] in ● umgerechnet wird.]]

[**Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen:** [der Euro-Referenzkurs für den EUR/●-Wechselkurs, der auf der Reuters Bildschirmseite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/●-Wechselkurs, der auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]]

[**Bei Investmentfondanteilen als Basiswert einfügen:** der [Nettoinventarwert][**Bezeichnung des Kurses: ●**], wie er an Berechnungstagen von der Fondsgesellschaft berechnet und veröffentlicht wird.]

9. [**Kurs des Basiswerts** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse] [an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Berechnungsstelle] [an dem Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag] [an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs des Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [27][●] in [**Währung einfügen: ●**] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen: ●**][, der gemäß Absatz [27][●] in ● umgerechnet wird]].]

[**Kurs eines Basiswerts** ist jeder für den jeweiligen Basiswert [von der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Indexberechnungsstelle][an der für den betreffenden Basiswert bezeichneten jeweiligen Maßgeblichen [Börse][Terminbörse]] [von der Berechnungsstelle] [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs dieses Basiswerts [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [27][●] in [**Währung einfügen: ●**] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen: ●**][, der gemäß Absatz [27][●] in ● umgerechnet wird]].]

10. [**Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Korb: Korbentwicklung** [am][an einem] Bewertungstag entspricht dem arithmetischen Mittel der für jede Korbaktie berechneten Wertentwicklung vom Anfangstag bis zum [betreffenden] Bewertungstag[, wobei von diesem arithmetischen Mittel die Ziffer 1 (Eins) abgezogen wird]. Die Korbentwicklung berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Korbentwicklung} = \left(\sum_{i=1}^{\bullet} \frac{1}{\bullet} * \frac{\text{RP Korbaktie}_i (\text{BT})}{\text{RP Korbaktie}_i (\text{AT})} \right) [-1]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP Korbaktie_i (BT) entspricht dem Referenzpreis der Korbaktie i am [betreffenden] Bewertungstag mit i=1 bis ●;

RP Korbaktie_i (AT) entspricht dem Referenzpreis der Korbaktie i am Anfangstag.

[**Bei Produktvariante 4:** An jedem Bewertungstag werden die Wertentwicklungen der [beiden][●] Korbaktien, die am betreffenden Bewertungstag die höchsten Wertentwicklungen von allen

Korbaktien aufweisen und deren Wertentwicklungen nicht bereits zuvor an einem Bewertungstag fixiert wurden, für alle nachfolgenden Bewertungstage fixiert und nur in der fixierten Form bei der Berechnung der Korbentwicklung an allen nachfolgenden Bewertungstagen berücksichtigt. Weisen an einem Bewertungstag eine oder mehrere Korbaktien mit der höchsten Wertentwicklung eine negative Wertentwicklung auf, wird bzw. werden die betreffenden Korbaktien für alle nachfolgenden Bewertungstage mit einer Wertentwicklung von 0 (Null) % fixiert. Sofern [zwei][●] oder mehr Korbaktien an einem Bewertungstag eine identische höchste Wertentwicklung aufweisen, bestimmt die Berechnungsstelle, für welche Korbaktien die Wertentwicklung für die nachfolgenden Bewertungstage fixiert wird. Die Berechnungsstelle wird die Korbaktie, für die die Wertentwicklung für die nachfolgenden Bewertungstage fixiert wird, gemäß § 11 bekannt machen.]]

11. [**Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Aktienkorb:** Der **Korb** besteht (vorbehaltlich einer Anpassung in § 7) aus den in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Korbaktien:

Bezeichnung der Korbaktie	Beschreibung der Aktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft	Maßgebliche Börse	[Maßgebliche Termin-börse]	[Referenzindex]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

12. [**Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Aktienkorb und Durchschnittsbildung:** **Durchschnittliche Korbentwicklung** an einem Bewertungstag bezeichnet das arithmetische Mittel der für jeden Bewertungstag bis zum betreffenden Bewertungstag (einschließlich) festgestellten Korbentwicklungen. Die Durchschnittliche Korbentwicklung berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Durchschnittliche Korbentwicklung} = \sum_{i=1}^{\bullet} \frac{1}{\bullet} * \text{Korbentwicklung}_i$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

Korbentwicklung i entspricht der Korbentwicklung am [betreffenden] Bewertungstag mit i=1 bis ●.

13. [**Bewertungstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) ●.] [**Bewertungstage** (t) (mit t = ●) sind, vorbehaltlich der Regelungen in § 9 die folgenden Tage: ●,●,●,●, wobei jeder einzelne dieser Tage ein **Bewertungstag** ist. Der Bewertungstag am ● wird zugleich als der **Letzte Bewertungstag** bezeichnet.]

[**Bewertungstage** für die Schuldverschreibungen sind (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Tage (wobei jeder einzelne dieser Tage ein Bewertungstag ist):

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum
[Bewertungstag[e] für die erste Zinsperiode][Erster Bewertungstag]	●
[●]	[●]
[●]	[●]
[Bewertungstag[e] für die letzte	●

Zinsperiode][Letzter Bewertungstag]	
-------------------------------------	--

]

[Bei einem Basiswert einfügen: Falls [ein][der] Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der [betreffende] Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] verschoben.]

[Bei mehreren Basiswerten einfügen: Falls [ein][der] Bewertungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für [einen][den] Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den Basiswert][für alle Basiswerte] [für den betreffenden Basiswert] ist.]

[Bei einem Korb einfügen: Falls [ein] [der] Bewertungstag kein Börsengeschäftstag [für eine Korbaktie][für alle Korbaktien] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag [in Bezug auf die betreffende Korbaktie][in Bezug auf alle Korbaktien] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein Börsengeschäftstag [für die betreffende Korbaktie][für alle Korbaktien] ist.]

14. **[Barriere** bezeichnet ●.]

[Barriere in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [4][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert.]²⁶

[Die **Barriere** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Barriere [beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●]].][wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in Absatz [4][●] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt.]]²⁷

15. **[Börsengeschäftstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse [und die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in dem [betreffenden] Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[Bei einem Korb einfügen: Börsengeschäftstag in Bezug auf eine Korbaktie ist jeder Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse [und die jeweilige Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in der betreffenden Korbaktie zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

16. **Feststellungstag** ist der [● Bankarbeitstag][letzte Bewertungstag] vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

17. **[Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.] **[Indexberechnungsstelle** bezeichnet die in der Tabelle in Absatz [4][●] für den jeweiligen Basiswert bezeichnete Stelle.]

18. **[Maßgebliche Börse** ist ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.] **[Maßgebliche Börse** ist die in der Tabelle in Absatz [4][9][●] [für den jeweiligen Basiswert] [für die jeweilige Korbaktie] bezeichnete Börse bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]

19. **[Maßgebliche Terminbörse** [für einen Basiswert][für eine Korbaktie] ist

[die ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

²⁶ Bei mehreren Basiswerten einfügen.

²⁷ Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.

[die in der Tabelle in Absatz [4][9][●] [für den jeweiligen Basiswert] [für die jeweilige Korbaktie] bezeichnete Terminbörse bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

[[jeweils] die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich auf [den [jeweiligen] Basiswert][die [jeweilige] Korbaktie] beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf [den [betreffenden] Basiswert][die [betreffende] Korbaktie] gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten auf [den [jeweiligen] Basiswert][die [jeweilige] Korbaktie], die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf [den [jeweiligen] Basiswert][die [jeweilige] Korbaktie] gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse.]]

20. [**Referenzindex** ist [●.][der in der Tabelle in Absatz [4][9][●] jeweils für [den betreffenden Basiswert][die betreffende Korbaktie] bezeichnete Index.]
21. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
22. [Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist in Bezug auf eine Zinsperiode eingetreten, wenn an allen Bewertungstagen für die betreffende Zinsperiode für jeden Basiswert der Referenzpreis des Basiswerts einen Wert von ● % des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert übersteigt.]
23. [**Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung** an einem Bewertungstag bezeichnet die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts, für den am [betreffenden] Bewertungstag die höchste Wertentwicklung eines Basiswerts aus allen Basiswerten festgestellt wird.]
24. [**Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung** an einem Bewertungstag bezeichnet die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts, für den am [betreffenden] Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung eines Basiswerts aus allen Basiswerten festgestellt wird.]
25. [**Wertentwicklung eines Basiswerts** an einem Bewertungstag bezeichnet den Quotient aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am [betreffenden] Bewertungstag geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des betreffenden Basiswerts[abzüglich der Ziffer 1(Eins)].]
26. [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem ●. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] mangelnde Liquidität im Handel mit dem [betreffenden] Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]
27. [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[unter Anwendung eines Umrechnungskurses des Euro zu [**Währung einfügen:** ●], der [am betreffenden Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] um ● Uhr (Frankfurter Zeit) (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die

Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Umrechnungskurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] zu verwenden.]

[des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am betreffenden Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [**Währung einfügen: ●**].]

§ 5 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, jedoch unbeschadet der Regelung in § 13 (Steuern), und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder (unbeschadet der Regelung in § 13 (Steuern)) gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[**Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:**

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage

des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag[.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

4. Wenn [der][ein] [maßgebliche[r]] [Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[,]] [oder] [der Fälligkeitstag[,]] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

**§ 6
(Status)**

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 7

[(Indexveränderungen)]

1. Wird [der][ein] Basiswert nicht mehr von der [betreffenden] Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des [betreffenden] Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des [betreffenden] Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den [betreffenden] Basiswert berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird [der Basiswert][ein Basiswert] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [betreffende] Basiswert,] künftig den [betreffenden] Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts][,] [der Barriere] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betreffenden] Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
3. Für den Fall, dass [die][eine] Indexberechnungsstelle [in Bezug auf einen Basiswert] ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts vorzunehmen oder den [betreffenden] Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [betreffenden] Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den [betreffenden] Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [betreffenden] Basiswert enthalten waren, bestimmt.] [auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [betreffenden] Basiswerts angewandt wurde.]]²⁸

[(Anpassung)]

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 7 Absatz 3) in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert][eine Korbaktie] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den [betreffenden] Basiswert,] [die im Basiswert enthaltenen Korbaktien] [,][den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis], [die Barriere] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

²⁸ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse [für die betreffende Korbaktie][für den betreffenden Basiswert] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf [den [betreffenden] Basiswert][die im Basiswert enthaltene Korbaktie] erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf [den [betreffenden] Basiswert][die betreffende Korbaktie] nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.
3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:
- (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
 - (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, [des [betreffenden] Basiswerts] [der im Basiswert enthaltenen Korbaktie] oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses [des [betreffenden] Basiswerts] [der im Basiswert enthaltenen Korbaktien] maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf [den [betreffenden] Basiswert] [die im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.²⁹
4. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung [der betreffenden Korbaktie][des betreffenden Basiswerts]) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § 8 außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle [die betreffende Korbaktie][den betreffenden Basiswert] (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem Referenzindex [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Basiswert] (§ 4 Absatz [4][●]) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Vom Austauschtag (einschließlich) an wird für Zwecke der Berechnung jeglicher Kurse [der betreffenden Korbaktie] [des betreffenden Basiswerts] (einschließlich des Referenzpreises [der betreffenden Korbaktie] [des betreffenden Basiswerts]) gemäß dieser Emissionsbedingungen der Kurs der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse zum relevanten Zeitpunkt verwendet, wobei der Kurs der Ersatzaktie jeweils mit dem Faktor zu multiplizieren ist. Der Faktor entspricht dem Quotienten aus dem am letzten Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs [der betreffenden Korbaktie] [des betreffenden Basiswerts] geteilt durch den festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der Ersatzaktie am gleichen Tag. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz 4, die Auswahl der Ersatzaktie sowie der Börse und Terminbörse, die für die Ersatzaktie für Zwecke dieser Emissionsbedingungen ab dem Austauschtag als Maßgebliche Börse bzw. als Maßgebliche Terminbörse gelten sollen, erfolgen durch die Berechnungsstelle. Ab

²⁹ Bei Aktien und Aktienkörben einfügen.

dem Austauschtag (einschließlich) ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie oder die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse für die Betroffene Aktie beziehen, gelten ab dem Austauschtag (einschließlich) als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie bzw. die von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Ersatzaktie.]³⁰

[(Anpassung)]

1. **[Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten:** [Jeder] [Der] Basiswert wird an jedem Rollovertag [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [für den betreffenden Basiswert] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit denen des [betreffenden] Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der [in der Tabelle] in § 4 Absatz ● angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktsspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze [3 und 4][●] Anwendung.
2. [Das Bezugsverhältnis [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Ergebnis als neues Bezugsverhältnis festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem **[Bezeichnung des Kurses einfügen: ●]** der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]
3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] Veränderungen an den dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den Basiswert durch einen anderen von der jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der **Ersatz-Futures-Kontrakt**), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 8 berechtigt, den [jeweiligen] Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] [(in Bezug auf den jeweiligen Basiswert)] und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungsereignis standen.
4. Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörse**), wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.]³¹

³⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Aktienkörben und mehreren Aktien als Basiswert einfügen.

³¹ Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

[(Anpassung)]

[Wird der [betreffende] Basiswert nicht mehr [am [betreffenden] Referenzmarkt][bzw.][auf der [betreffenden] Bildschirmseite], sondern [an einem anderen Markt][bzw.][auf einer anderen Bildschirmseite], den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält ((der Ersatzreferenzmarkt)[bzw.][die Ersatz-Bildschirmseite]), gehandelt, so wird die Berechnungsstelle jegliche Kurse des [betreffenden] Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des [betreffenden] Basiswerts) gemäß dieser Emissionsbedingungen auf Grundlage der auf [dem Ersatzreferenzmarkt][bzw.][der Ersatz-Bildschirmseite] [festgestellten] [und] [veröffentlichten] Kurse berechnet. [Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt] [bzw. e] [E][ine derartige Ersatzbildschirmseite] ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 11 bekannt zu machen.]³²

[(Anpassung)]

1. Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.
2. Falls ein Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:
 - (a) die Kursfeststellung für den Basiswert dauerhaft eingestellt wird,
 - (b) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird]
 - (c) [der Basiswert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Basiswert enthaltenen Währung beschränken]
 - (d) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Basiswert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder
 - (e) andere als die vorgenannten Anpassungsereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Basiswerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.]³³

³² Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

³³ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

[(Anpassung)]

Werden die Bedingungen, denen der Investmentfondsanteil unterliegt, geändert oder tritt ein Ereignis oder eine Veränderung ein, die den Investmentfondsanteil betreffen, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des Investmentfondsanteils, die Auflösung des Investmentfonds oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des Investmentfonds, die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist, oder es tritt eine Konsolidierung, Teilung oder Requalifizierung der Investmentfondsanteile ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Emissionsbedingungen mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen zu erhalten. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung festgelegten Zeitpunkt in Kraft.]³⁴

- [●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den][dem] vorstehenden [Absätzen][Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.] [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, den Austauschtag sowie der Kurs für die Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 11 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]³⁵

§ 8

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird];][oder][.]
 - (b) [die Notierung [des Basiswerts][eines Basiswerts][einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des Basiswerts][eines Basiswerts] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
 - (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;]³⁶
 - (a) [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswerts][eines Basiswerts][einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]

³⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Investmentfondsanteilen als Basiswert einfügen.

³⁵ Bei Aktienkörben als Basiswert einfügen.

³⁶ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

- (b) nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse], der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder
 - (c) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.]]³⁷
 - (a) [in Bezug auf [den][einen] Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § 7 Absatz 1 gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 7 Absatz 2 oder eine Indexanpassung gemäß § 7 Absatz 3 aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 Absatz 1 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde]]³⁸
 - (a) [aufgrund außergewöhnlicher Umstände nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht durchgeführt werden kann[; oder
 - (b) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.]]³⁹
2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 11 bekannt zu machen. **[Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] **[Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

§ 9 (Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag in Bezug auf [[den][einen] Basiswert][eine Korbaktie] eine Marktstörung (§ 9

³⁷ Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

³⁸ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

³⁹ Bei Währungswechselkursen oder Investmentfondsanteilen als Basiswert.

Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] Bewertungstag [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] [für die von der Marktstörung betroffene Korbaktie] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] [für die von der Marktstörung betroffene Korbaktie] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 11 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert][eine Korbaktie]

[die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;
 - (b) [im [betreffenden] Basiswert][in der jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder
 - (c) in Terminkontrakten [auf den [betreffenden] Basiswert][auf die jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse,]⁴⁰
- (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der [betreffende] Basiswert bzw. an denen die im [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem [betreffenden] Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)] [an der Maßgeblichen Terminbörse [in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert]] oder
 - (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts durch die [jeweilige] Indexterminalsstelle,]⁴¹

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] allgemein;
- (b) in dem [betreffenden] Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird]⁴²

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt allgemein;
- (b) in dem Basiswert am dem Referenzmarkt; oder

⁴⁰ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

⁴¹ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

⁴² Bei Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.]⁴³

[

- (a) die Nichtveröffentlichung des Euro-Referenzkurses auf der Bildschirmseite; [oder]
- (b) Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Basiswert,[oder][
- (c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind]

sofern diese Ereignisse nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich sind.]⁴⁴

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels in dem Investmentfondsanteil]⁴⁵

[sofern diese Aussetzung,[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung [des [betreffenden] Basiswerts][der jeweiligen Korbaktie]] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des [Referenzpreises][Schlusskurses] [des Basiswerts][des betreffenden Basiswerts][der betreffenden Korbaktie] [bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.] [Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden [der [jeweiligen] [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse] [des [jeweiligen] Referenzmarkts] beruht.] Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 7 gilt nicht als Marktstörung. [Die durch den [betreffenden] Referenzmarkt oder die [betreffende] Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.]⁴⁶

3. Wird [der Anfangstag oder] [ein][der] [Letzte] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [acht][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort

[, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als [Letzter] Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] [Referenzpreis des Basiswerts][Kurs des betreffenden Basiswerts][Kurs der betreffenden Korbaktie] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

4. [Im Falle einer Verschiebung des [Letzten] Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der [jeweilige] Zinszahltag] entsprechend.]⁴⁷

⁴³ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

⁴⁴ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

⁴⁵ Bei Investmentfondsanteilen als Basiswert einfügen.

⁴⁶ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

⁴⁷ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würden.

§ 10
(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 11
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [*andere Person einfügen: ●*] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 12
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen: ●*] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●*] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [*jeweiligen*] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 13 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 14 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 15
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 11 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.2 [[Express-Anleihen]][[Performance-]Express-Zertifikate]]⁴⁸

**[Emissionsbedingungen
der [Express-Anleihen] [[Performance-]Express-Zertifikate]
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
[auch als ● bezeichnet]⁴⁹
(ISIN ●)**

**§ 1
(Form und Nennbetrag)**

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in *[Festgelegte Währung einfügen: ●]* (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [● Express-Anleihen ●] [● [Performance-]Express-Zertifikate ●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ●] [Stück der Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag] (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁵⁰

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁵¹

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁵²

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]⁵³

⁴⁸ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

⁴⁹ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

⁵⁰ Falls zutreffend, bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

⁵¹ Falls zutreffend, bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

⁵² Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen

§ 2
(Verzinsung)

[Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen:

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.]

[Bei verzinslichen Schuldverschreibungen:

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) (der **Verzinsungsbeginn**) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in die der Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses fällt, nicht verzinst.]

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 3 werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.]

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

2. Die Zinsen werden [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom Verzinsungsbeginn bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode zahlbar.
3. Die Bezeichnungen der einzelnen Zinsperioden, die für die einzelnen Zinsperioden maßgeblichen Zeiträume und den maßgeblichen Zinszahltag (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tags der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz 4)[●] oder § 9 Absatz 4) ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Zinsperiode	Zeitraum	Zinszahltag
Erste Zinsperiode	●	●
●	●	●
[●]	[●]	[●]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert und möglicher Zinsnachzahlung mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen einfügen (Express-Zertifikate und Express-Anleihen Produktvariante 1):

4. Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag für diese Zinsperiode die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht]. Falls der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag für diese Zinsperiode die Barriere unterschreitet [oder dieser Barriere entspricht], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.

⁵³ Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung: Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine nachfolgende Zinsperiode am Bewertungstag für diese nachfolgende Zinsperiode der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen in Höhe von ●% bezogen auf den Nennbetrag für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist.]

[

Zinsperiode	Zinssatz in %
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

]]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert und möglicher Zinsnachzahlung mit fortlaufender Beobachtung einfügen (Express-Zertifikate und Express-Anleihen Produktvariante 2):

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]. Falls während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung: Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine nachfolgende Zinsperiode während des Beobachtungszeitraums für diese nachfolgende Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen in Höhe von ●% bezogen auf den Nennbetrag für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist.]

[

Zinsperiode	Zinssatz in %
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

]]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit zwei Schwellenwerten einfügen (Express-Zertifikate Produktvariante 3):

Der Zinssatz (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) [für die erste] [von der ersten bis zur vorletzten] Zinsperiode entspricht [●% für die betreffende Zinsperiode][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag für diese Zinsperiode einen Wert von ●% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag diesen Wert überschreitet oder diesem Wert entspricht, entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen.

Der Zinssatz (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) für die letzte Zinsperiode entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die letzte Zinsperiode], sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag für diese Zinsperiode einen Wert von ●% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet, zugleich jedoch die Barriere überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Wert von ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet oder diesem Wert entspricht oder der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht, entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die letzte Zinsperiode.

[

Zinsperiode	Zinssatz in %
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

]]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen einfügen (Express-Zertifikate Produktvariante 4):

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am jeweiligen Feststellungstag bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]:

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht dem mit [**Betrag bzw. Prozentsatz einfügen:** ●] multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht]. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] Falls der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung und fortlaufender Beobachtung (Express-Zertifikate Produktvariante 5) einfügen:

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am jeweiligen Feststellungstag bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●]

Nachkommastellen festgestellt wird)[kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]:

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht dem mit [**Betrag bzw. Prozentsatz einfügen: ●**] multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode[, sofern während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode kein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)))] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht].] [Der Zinssatz beträgt mindestens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] [Falls der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode die Barriere unterschreitet [oder dieser Barriere entspricht], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.]]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und möglicher Zinsnachzahlung (Express-Zertifikate Produktvariante 6 & 9 und Express-Anleihen Produktvariante 3) einfügen:

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode der Referenzpreis [jedes Basiswerts][von mindestens ● Basiswert[en]] [die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet [oder [dieser Barriere][diesem Anfänglichen Referenzpreis] entspricht]. Falls [der Referenzpreis in Bezug auf mindestens [einen Basiswert][● Basiswerte]][[der Referenzpreis jedes Basiswerts] am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode [die jeweilige Barriere][den jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder [dieser Barriere][diesem Anfänglichen Referenzpreis] entspricht], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung: Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine nachfolgende Zinsperiode am Bewertungstag für diese nachfolgende Zinsperiode der Referenzpreis [jedes Basiswerts][von mindestens ● Basiswert[en]] die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet [oder [dieser Barriere][diesem Anfänglichen Referenzpreis] entspricht], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen [in Höhe von ●% bezogen auf den Nennbetrag][in der ursprünglich gemäß der nachfolgenden Tabelle vorgesehenen Höhe der Verzinsung] für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist.]

[

Zinsperiode	Zinssatz in %
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

]]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte (Auswahlkriterium ein Basiswert), fortlaufender Beobachtung und möglicher Zinsnachzahlung (Express-Zertifikate mit Produktvariante 7 und Express-Anleihen Produktvariante 4) einfügen:

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode kein [Kurs][Referenzpreis] eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)) [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [oder dieser Barriere entspricht]. Falls während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode zumindest ein [Kurs][Referenzpreis] eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)) [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschritten hat [oder dieser Barriere entsprochen hat], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.

Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung: Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine nachfolgende Zinsperiode während des Beobachtungszeitraums für diese nachfolgende Zinsperiode kein [Kurs][Referenzpreis] eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [oder dieser Barriere entspricht], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen [in Höhe von ●% bezogen auf den Nennbetrag][in der ursprünglich gemäß der nachfolgenden Tabelle vorgesehenen Höhe der Verzinsung] für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist.]

[

Zinsperiode	Zinssatz in %
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

]]

Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte (Auswahlkriterium mehr als ein Basiswert), mit fortlaufender Beobachtung und möglicher Zinsnachzahlung (Express-Zertifikate Produktvariante 7) einfügen:

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode [Kurse][Referenzpreise] von nicht mehr als ● Basiswert[en] zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)) [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreiten [oder dieser Barriere entsprechen]. Falls während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode zumindest jeweils [ein][der] [Kurs][Referenzpreis] [von insgesamt mindestens ● Basiswerten][jedes Basiswerts] zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)) [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschritten hat [oder dieser Barriere entsprochen hat], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung: Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine nachfolgende Zinsperiode während des Beobachtungszeitraums für diese nachfolgende Zinsperiode [Kurse][Referenzpreise] von nicht mehr als ● Basiswert[en] zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreiten [oder dieser Barriere entsprechen], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen [in Höhe von ●% bezogen auf den Nennbetrag][in der ursprünglich gemäß der nachfolgenden Tabelle vorgesehenen Höhe der Verzinsung] für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist.]

[

Zinsperiode	Zinssatz in %
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

]]

5. [Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [11][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]]

§ 3

(Fälligkeit; Rückzahlungsbetrag)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●] [,][sowie] [einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) an [dem][einem der] Vorzeitigen Fälligkeitstag[e] (Absatz 2 [bis ●]), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zurückgezahlt.

[Bei Express-Zertifikaten bzw. Express-Anleihen einfügen:

2. Wenn am [Ersten Bewertungstag][Bewertungstag für die erste Zinsperiode] (§ 4 Absatz ●) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der [**Erste**] **Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe [des Nennbetrags] [von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt.
3. [Wenn am [Zweiten Bewertungstag][Letzten Bewertungstag][Bewertungstag für die zweite Zinsperiode][Bewertungstag für die letzte Zinsperiode] (§ 4 Absatz ●) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe [des Nennbetrags] [von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt.]
4. [Wenn am [Dritten Bewertungstag][Letzten Bewertungstag][Bewertungstag für die dritte Zinsperiode][Bewertungstag für die letzte Zinsperiode] (§ 4 Absatz ●) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe [des Nennbetrags] [von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt.][*weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze bei mehr als drei Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●*]

]

[Bei Performance-Express-Zertifikaten (Produktvariante 10) einfügen:

2. Wenn am Ersten Bewertungstag (§ 4 Absatz ●) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **[Erste] Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Ersten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)[, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens][höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** [und höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** entspricht].
3. [Wenn am [Zweiten Bewertungstag][Letzten Bewertungstag] (§ 4 Absatz ●) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am [Zweiten][Letzten] Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)[, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens][höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** [und höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** entspricht].]
4. [Wenn am [Dritten Bewertungstag][Letzten Bewertungstag] (§ 4 Absatz ●) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am [Dritten][Letzten] Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)[, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens][höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** [und höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** entspricht].]**[weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze bei mehr als drei Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●]**

]

5. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] **[weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen: ●]** [ist][sind jeweils] ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.
6. **[Bei Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag (Express-Anleihen):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4][●][, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
6. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag (Express-Zertifikate Produktvariante 1):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4][●][, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe [des Nennbetrags][von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht].
- (b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht],

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung des Rückzahlungsbetrags: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird).

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}$$

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht (der **Höchstrückzahlungsbetrag**) und nicht kleiner als Null sein kann. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \min \left\langle 1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} * \left(\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\}; 0 \right] \right\rangle$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird).]

6. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung (Express-Zertifikate Produktvariante 2):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4)[●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4) sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt, sofern während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden))] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat].
 - (b) [Sofern (i) während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden))] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet oder entspricht, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]⁵⁴
 - (c) Sofern [(i)] während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden))] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat] [und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet]⁵⁵,

⁵⁴ Einfügen bei einer Rückzahlung maximal zum Nennbetrag.

⁵⁵ Einfügen bei einer Rückzahlung maximal zum Nennbetrag.

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung bzw. Erhöhung des Rückzahlungsbetrags: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird). Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \left(\frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right)$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird) und nicht kleiner als Null sein kann. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} * \left(\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\}; 0 \right]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von

Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird).]

6. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und zwei Rückzahlungsschwellen (Express-Zertifikate Produktvariante 3):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4)[●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● % des Nennbetrags zurückgezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [●] % des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet oder diesem Wert entspricht.
- (b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [●] % des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet, jedoch zugleich die Barriere überschreitet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.
- (c) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht,

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung des Rückzahlungsbetrags: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird).

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere (ausgedrückt in Prozent

des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht (der **Höchstrückzahlungsbetrag**) und nicht kleiner als Null sein kann. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \min \left\langle 1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} * \left(\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\}; 0 \right] \right\rangle$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird).]

6. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert und basiswertabhängiger Verzinsung (Express-Zertifikate Produktvariante 4 & 5):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4)[●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4) sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)] während der offiziellen Preisfeststellung [durch die

Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat].

- (b) [Sofern (i) während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet oder entspricht, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]⁵⁶
- (c) Sofern [(i) während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat] [und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet]]⁵⁷,

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung bzw. Erhöhung des Rückzahlungsbetrags: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird). Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \left(\frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right)$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird) und nicht kleiner als Null sein kann. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

⁵⁶ Einfügen bei einer Rückzahlung maximal zum Nennbetrag.

⁵⁷ Einfügen bei einer Rückzahlung maximal zum Nennbetrag.

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} * \left(\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\}; 0 \right]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird).]

6. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Zertifikate Produktvariante 6):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4) sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt, sofern am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet [oder dieser entspricht].
- (b) Sofern am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder dieser entspricht],

werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag dividiert

durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird).

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \frac{\text{RP Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung}}$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag.]

6. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit fortlaufender Beobachtung (Express-Zertifikate Produktvariante 7):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4) sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt, sofern während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode] [Letzten Beobachtungszeitraums] kein [Kurs][Referenzpreis] eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat].
 - (b) [Sofern (i) während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet oder entspricht, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]⁵⁸
 - (c) Sofern [(i)] während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat] [und (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet]⁵⁹,

⁵⁸ Einfügen bei einer Rückzahlung maximal zum Nennbetrag.

⁵⁹ Einfügen bei einer Rückzahlung maximal zum Nennbetrag.

werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird). Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \frac{\text{RP Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung}}$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag.]

6. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte und zwei Rückzahlungsschwellen (Express-Zertifikate Produktvariante 8):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4][●][, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● % des Nennbetrags zurückgezahlt, sofern am Letzten Bewertungstag der [Referenzpreis jedes Basiswerts][Referenzpreis von mindestens ● Basiswerten] den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts überschreitet oder diesem entspricht.
- (b) Sofern zwar zumindest [der Referenzpreis eines Basiswerts][der Referenzpreis von mehr als ● Basiswerten] am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts unterschreitet, jedoch zugleich [der Referenzpreis jedes Basiswerts][der Referenzpreis von mindestens ● Basiswerten] die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.
- (c) Sofern [der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts][der Referenzpreis von mehr als ● Basiswerten] am Letzten Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet oder dieser entspricht,

werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird).

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \frac{\text{Nennbetrag} * \text{RP Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung}}$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag.]

6. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts (Express-Zertifikate Produktvariante 9):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt, sofern am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet [oder dieser Barriere entspricht].
- (b) Sofern am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird).

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \frac{\text{Nennbetrag} * \text{RP Basiswert mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis Basiswert mit der Besten Wertentwicklung}}$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP Basiswert mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag.]

6. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und zwei Rückzahlungsschwellen (Performance-Express-Zertifikate Produktvariante 10):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [●] % des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet oder diesem Wert entspricht, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten

Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)[, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens][höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** [und höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \left[\min \left[\left[\bullet \right]; \left[\max \left[\left[\bullet \right]; \left(\frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right] \right] \right]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.

- (b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [●] % des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet, jedoch zugleich die Barriere überschreitet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.
- (c) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht,

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung des Rückzahlungsbetrags: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird).

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●]

Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht (der **Höchstrückzahlungsbetrag**) und nicht kleiner als Null sein kann. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag=

$$\text{Nennbetrag} * \min \left\langle 1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} * \left(\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\}; 0 \right] \right\rangle$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird).]

7. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.]

§ 4 (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen::

1. [**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [*Wert einfügen:* ●].]

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [den [Schlusskurs des Basiswerts][*Bezeichnung des Kurses: ●*] am Anfangstag] [den [von der [[Indexb][B]erechnungsstelle]] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts][*Bezeichnung des Kurses: ●*] am ● [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [24][●] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*][, der gemäß Absatz [24][●] in ● umgerechnet wird.]]⁶⁰

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet für jeden in der Tabelle in Absatz [4][●] bezeichneten Basiswert den [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs in Bezug auf den jeweiligen Basiswert][*Bezeichnung des Kurses: ●*] am Anfangstag [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis]][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [24][●] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*][, der gemäß Absatz [24][●] in ● umgerechnet wird.]]⁶¹

2. [**Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) ●.]

[*Bei einem Basiswert:* Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.]

[*Bei mehreren Basiswerten:* Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für einen Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der Anfangstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den betreffenden Basiswert] [für alle Basiswerte] ist.]

3. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]

[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen: ●*]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

[, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen: ●*]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

4. **Basiswert** ist

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebenen ● Aktien mit der ISIN ● (die **Aktie**).]

[der am [*Datum einfügen: ●*] fällige ● Futures-Kontrakt [ISIN (●)][Reuters-Code (●)][Bloomberg-Code: ●].]

[der nächstfällige ● Futures-Kontrakt [ISIN (●)][Reuters-Code: ●][Bloomberg-Code: ●], der gemäß § 7 Absatz ● am jeweiligen Rollovertag durch den ● Futures Kontakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind [*Monate einfügen: ●*].]

[der ● mit [der ISIN (●)][dem Reuters-Code (●)][dem Bloomberg-Code: ●], der [an dem [*Bezeichnung des Referenzmarkts einfügen: ●*] (der **Referenzmarkt**)] [auf der [*Bezeichnung der Bildschirmseite einfügen: ●*] (die **Bildschirmseite**)] veröffentlicht wird.]

⁶⁰ Bei Beobachtung der Barriere in Bezug auf einen Basiswert.

⁶¹ Bei Beobachtung der Barriere in Bezug auf mehrere Basiswerte.

[jeder der in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten [Indizes][Aktien][Rohstoffe][Futures-Kontrakte] (jeweils ein Basiswert und zusammen die **Basiswerte**)

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Indizes als Basiswert:

Bezeichnung des Basiswerts	[ISIN] [/] [Reuters-Code]	Indexbe- rechnungsstelle	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des betreffenden Index][in ●]]	[Bezugsverhält- nis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert:

Bezeich- nung der Aktie	Beschrei- bung der Aktie mit ISIN; Bezeich- nung der Gesell- schaft	Maßgeb- liche Börse	[Maßgeb- liche Termin- börse]	[Referenz- index]	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfäng- lichen Referenz- preises der betref- fenden Aktie]]	[Bezugs- verhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Rohstoffen/Futures-Kontrakten als Basiswert:

Bezeichnung des Roh- stoffs	Beschrei- bung des Rohstoffs mit [ISIN] [Reuters- Code] [Reuters- Seite] [Bloomberg Seite]	[Referenz- markt] [Bildschirm- seite][Börse]	[Maßgeb- liche Termin- börse] [Maßgeb- liche Börse]	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfäng- lichen Referenz- preises des [betreffen- den] Rohstoffs]]	[Bezugs- verhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
-----	-----	-----	-----	-----	-----

Bezeichnung des Futures-Kontrakts	Beschreibung des Futures-Kontrakts mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg-Code]	[Referenzmarkt] [Bildschirmseite] [Börse]	[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Futures-Kontrakts]	[Maßgebliche Verfallmonate]	[Bezugsverhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]]⁶²

5. **[Beobachtungszeitraum]** bezeichnet den Zeitraum zwischen dem ● und dem [Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich).]

[Beobachtungszeitraum] bezeichnet [für jede Zinsperiode][für jeden Bewertungstag] den sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Zeitraum:

[Bezeichnung des Beobachtungszeitraums]	[Zinsperiode][Bewertungstag]	Beobachtungszeitraum
[Erster Beobachtungszeitraum]	●	●
[●]	●	●
[●]	[●]	[●]
[Letzter Beobachtungszeitraum]	[●]	[●]

]

6. **[Berechnungstag]** ist jeder Tag an dem [(i)] der Basiswert von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]

[Bei mehreren Indizes als Basiswert: Berechnungstag] in Bezug auf den betreffenden Basiswert ist jeder Tag an dem [(i)] der betreffende Basiswert von der jeweiligen Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig geöffnet ist].]

[Berechnungstag] [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] Kurse für den [betreffenden] Basiswert [planmäßig] veröffentlicht werden.⁶³

⁶² Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.

⁶³ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

7. [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.][Das **Bezugsverhältnis** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [4][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert.]
8. [**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** an einem Bewertungstag ist derjenige der Basiswerte, bei dem der Quotient aus (a) dem Referenzpreis dieses Basiswerts am betreffenden Bewertungstag geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts den **niedrigsten** Wert ergibt.]
9. [**Basiswert mit der Besten Wertentwicklung** an einem Bewertungstag ist derjenige der Basiswerte, bei dem der Quotient aus (a) dem Referenzpreis dieses Basiswerts am betreffenden Bewertungstag geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts den **höchsten** Wert ergibt.]
10. [**Referenzpreis [des][eines] Basiswerts** bezeichnet [*Wert einfügen:* ●].]
- [**Referenzpreis [des][eines] Basiswerts** [an einem Tag][an einem ●][am Bewertungstag] ist der
- [von der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Indexberechnungsstelle]
- [an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Börse]
- [an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Terminbörse]
- [an dem [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Referenzmarkt]
- [auf der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Bildschirmseite]
- am betreffenden Tag [festgestellte] [und] [veröffentlichte] [Schlusskurs des [betreffenden] Basiswerts][*Bezeichnung des Kurses:* ●] [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [24][●] in [*Währung einfügen:* ●] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen:* ●][, der gemäß Absatz [24][●] in ● umgerechnet wird.]]
11. [**Kurs des Basiswerts** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse] [an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Berechnungsstelle] [an dem Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag] [an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs des Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [24][●] in [*Währung einfügen:* ●] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen:* ●][, der gemäß Absatz [24][●] in ● umgerechnet wird]].]
- [**Kurs eines Basiswerts** ist jeder für den jeweiligen Basiswert [von der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Indexberechnungsstelle][an der für den betreffenden Basiswert bezeichneten jeweiligen Maßgeblichen [Börse][Terminbörse]] [von der Berechnungsstelle] [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs dieses Basiswerts[multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [24][●] in [*Währung einfügen:* ●] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen:* ●][, der gemäß Absatz [24][●] in ● umgerechnet wird]].]
12. **Bewertungstage** für die Schuldverschreibungen sind, wobei jeder einzelne dieser Tage ein **Bewertungstag** ist, (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Tage:

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum
[Bewertungstag für die erste Zinsperiode][Erster Bewertungstag]	●
[●]	[●]
[●]	[●]
[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode][Letzter Bewertungstag]	●

[Bei einem Basiswert: Falls ein Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] verschoben.]

[Bei mehreren Basiswerten: Falls ein Bewertungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für einen Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der betreffende Bewertungstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für alle Basiswerte] [für den betreffenden Basiswert] ist.)

13. **[Barriere** bezeichnet ●.]

[Barriere in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [4][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert.]⁶⁴

[Die **Barriere** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Barriere [beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●].] [wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in Absatz [4][●] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt.]]⁶⁵

14. **[Feststellungstag** ist jeweils der [● Bankarbeitstag][letzte Bewertungstag] vor dem jeweiligen Zinszahltag.]

15. **[Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.] **[Indexberechnungsstelle** bezeichnet die in der Tabelle in Absatz [4][●] jeweils für den Basiswert bezeichnete Stelle.]

16. **[Börsengeschäftstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse [und die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in dem [betreffenden] Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

17. **[Maßgebliche Börse** ist ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.] **[Maßgebliche Börse** ist die in der Tabelle in Absatz [4][●] jeweils für den Basiswert bezeichnete ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]

18. **[Maßgebliche Terminbörse** [für einen Basiswert] ist

[die ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

[die in der Tabelle in Absatz [4][●] jeweils für den Basiswert bezeichnete Terminbörse bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

[[jeweils] die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich auf den [jeweiligen] Basiswert beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf den [betreffenden] Basiswert gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten auf den [jeweiligen] Basiswert, die ihren

⁶⁴ Bei mehreren Basiswerten einfügen.

⁶⁵ Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.

Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf den [jeweiligen] Basiswert gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse.]

]

19. [**Referenzindex** [ist ●.][der in der Tabelle in Absatz [4][●] jeweils für den jeweiligen Basiswert bezeichnete Index.]
20. [**Referenzzertifikate** bezeichnet ●.]
21. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
22. [**Airbag-Faktor** bezeichnet ●.]
23. [Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist an einem Bewertungstag (außer am Letzten Bewertungstag) eingetreten,

[*Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswert:* wenn der Referenzpreis des Basiswerts an dem [betreffenden] Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis] [● % des Anfänglichen Referenzpreises] [das in der nachfolgenden Tabelle bestimmte Vorzeitige Rückzahlungslevel für den betreffenden Bewertungstag] überschreitet oder diesem entspricht.]

[

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum	Vorzeitiges Rückzahlungslevel
[Bewertungstag für die erste Zinsperiode][Erster Bewertungstag]	●	●
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode][Letzter Bewertungstag]	[●]	[●]

]

[*Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten (Alternative 1 – Bezug auf alle Basiswerte):* sofern an dem betreffenden Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts [den Anfänglichen Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert][●% des Anfänglichen Referenzpreises für den jeweiligen Basiswert][das in der nachfolgenden Tabelle bestimmte Vorzeitige Rückzahlungslevel für den jeweiligen Basiswert und den betreffenden Bewertungstag] überschreitet [oder diesem Wert entspricht].

[

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum	Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 1	Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 2 ⁶⁶
[Bewertungstag für die erste Zinsperiode][Erster	●	●	●

⁶⁶ Bei weiteren Basiswerten zusätzliche Spalten einfügen.

Bewertungstag]			
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]
[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode][Letzter Bewertungstag]	[●]	[●]	[●]

]]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten (Alternative 2 – Bezug auf Mindestanzahl an Basiswerten): sofern an dem betreffenden Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts von mindestens ● Basiswert[en] [den Anfänglichen Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert][●% des Anfänglichen Referenzpreises für den jeweiligen Basiswert][das in der nachfolgenden Tabelle bestimmte Vorzeitige Rückzahlungslevel für den jeweiligen Basiswert und den betreffenden Bewertungstag] überschreitet oder diesem entspricht.

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum	Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 1	Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 2 ⁶⁷
[Bewertungstag für die erste Zinsperiode][Erster Bewertungstag]	●	●	●
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]
[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode][Letzter Bewertungstag]	[●]	[●]	[●]

]]

24. [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem ●. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] mangelnde Liquidität im Handel mit dem [betreffenden] Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]
25. [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[unter Anwendung eines Umrechnungskurses des Euro zu [**Währung einfügen:** ●], der [am betreffenden Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] um ● Uhr (Frankfurter Zeit) (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren

⁶⁷ Bei weiteren Basiswerten zusätzliche Spalten einfügen.

Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Umrechnungskurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] zu verwenden.]

[des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am betreffenden Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [**Währung einfügen: ●**].]

§ 5

(Zahlungen [und Lieferungen])

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger [gezahlt][bereitgestellt]. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. [Zahlungen][Leistungen] in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort [oder Lieferort] hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, jedoch unbeschadet der Regelung in § [13][●] (Steuern), und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder (unbeschadet der Regelung in § [13][●] (Steuern)) gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[**Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:**

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt,

zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. Wenn [der][ein] [maßgebliche[r]] [Vorzeitige[r] Fälligkeitstag] [,][oder] [der Fälligkeitstag][,][ein Zinszahltag] [oder] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 6 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

[§ 7 (Anpassung)]

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 7 Absatz 3) in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den [betreffenden] Basiswert, [den Anfänglichen Referenzpreis,] den Referenzpreis[, die Barriere] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der [Maßgeblichen Terminbörse für den betreffenden Basiswert]entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den [betreffenden] Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den [betreffenden] Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn

entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

- (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des [betreffenden] Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des [betreffenden] Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

4. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung des betreffenden Basiswerts) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § 8[●] außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle den betreffenden Basiswert (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem Referenzindex für den jeweiligen Basiswert (§ 4 Absatz 4[●]) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Vom Austauschtag (einschließlich) an wird für Zwecke der Berechnung jeglicher Kurse des betreffenden Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts) gemäß dieser Emissionsbedingungen der Kurs der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse zum relevanten Zeitpunkt verwendet, wobei der Kurs der Ersatzaktie jeweils mit dem Faktor zu multiplizieren ist. Der Faktor entspricht dem Quotienten aus dem am letzten Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des betreffenden Basiswerts geteilt durch den festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der Ersatzaktie am gleichen Tag. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz 4, die Auswahl der Ersatzaktie sowie der Börse und Terminbörse, die für die Ersatzaktie für Zwecke dieser Emissionsbedingungen ab dem Austauschtag als Maßgebliche Börse bzw. als Maßgebliche Terminbörse gelten sollen, erfolgen durch die Berechnungsstelle. Ab dem Austauschtag (einschließlich) ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie oder die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse für die Betroffene Aktie beziehen, gelten ab dem Austauschtag (einschließlich) als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie bzw. die von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Ersatzaktie.]⁶⁸

⁶⁸ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert einfügen.

[(Indexveränderungen)

1. [Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle][Wird ein Basiswert nicht mehr von der jeweiligen Indexberechnungsstelle], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des [jeweiligen] Basiswerts][,] [bzw.] der Referenzpreis des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts] auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den [betreffenden] Basiswert berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird [der Basiswert][ein Basiswert] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [betreffende] Basiswert,] künftig den [betreffenden] Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises][,] [der Partizipationsrate][,] [der Barriere] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][betreffenden Basiswert] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
3. Für den Fall, dass [die][eine der] Indexberechnungsstelle[n] ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts vorzunehmen oder den [betreffenden] Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [betreffenden] Basiswerts zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den[betreffenden] Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [betreffenden] Basiswert enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [betreffenden] Basiswerts angewandt wurde.]]

[(Anpassung)

1. [**Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten:** [Jeder] [Der] Basiswert wird an jedem Rollovertag [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [für den betreffenden Basiswert] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit denen des [betreffenden] Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der [in der Tabelle] in § 4 Absatz ● angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktsspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze [3 und 4][●] Anwendung.

2. [Das Bezugsverhältnis [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Ergebnis als neues Bezugsverhältnis festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem [**Bezeichnung des Kurses einfügen: ●**] der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]]
3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] Veränderungen an den dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den Basiswert durch einen anderen von der jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der **Ersatz-Futures-Kontrakt**), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 8 berechtigt, den [jeweiligen] Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] [(in Bezug auf den jeweiligen Basiswert)] und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungsereignis standen.
4. Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörse**), wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.]⁶⁹

[(Anpassung)]

[Wird der [betreffende] Basiswert nicht mehr [am [betreffenden] Referenzmarkt][bzw.][auf der [betreffenden] Bildschirmseite], sondern [an einem anderen Markt][bzw.][auf einer anderen Bildschirmseite], den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält ((der **Ersatzreferenzmarkt**)[bzw.][die **Ersatz-Bildschirmseite**)), gehandelt, so wird die Berechnungsstelle jegliche Kurse des [betreffenden] Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des [betreffenden] Basiswerts) gemäß dieser Emissionsbedingungen auf Grundlage der auf [dem Ersatzreferenzmarkt][bzw.][der Ersatz-Bildschirmseite] [festgestellten] [und] [veröffentlichten] Kurse berechnet. [Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt] [bzw. e] [E][ine derartige Ersatzbildschirmseite] ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 11 bekannt zu machen.]⁷⁰

- [●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den vorstehenden Absätzen][dem vorstehenden Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.] [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, den Austauschtag sowie der Kurs für die Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 11 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]⁷¹

⁶⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

⁷⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

⁷¹ Bei mehreren Aktien als Basiswert einfügen.

[§ 8
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird];][oder][.]
 - (b) [die Notierung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des Basiswerts] [eines Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
 - (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;]⁷²
 - (a) [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
 - (b) nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse], der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann; oder
 - (c) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.]]⁷³
 - (a) [in Bezug auf [den Basiswert] [einen Basiswert] von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [7 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [7 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [7 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 7 Absatz 1][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.]]⁷⁴]
2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [11][●] bekannt zu

⁷² Bei Aktien als Basiswert einfügen.

⁷³ Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

⁷⁴ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

machen.*[Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [12 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] *[Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [12 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

[§ 9 (Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag in Bezug auf [den][einen] Basiswert eine Marktstörung (§ [9 Absatz 2][●]) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] Bewertungstag [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [11] [●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen der Basiswerte]

[die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

 - (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;
 - (b) im [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
 - (c) in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,]⁷⁵

[

 - (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der [betreffende] Basiswert bzw. an denen die im [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem [betreffenden] Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert [an der Terminbörse, an der

⁷⁵ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

Terminkontrakte in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)[[an der Maßgeblichen Terminbörse] oder

- (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle,]⁷⁶

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] allgemein;
- (b) in dem [betreffenden] Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird]⁷⁷

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt allgemein;
- (b) in dem Basiswert am dem Referenzmarkt; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.]⁷⁸

[sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des [Referenzpreises][Schlusskurses] des [betreffenden] Basiswerts bzw. der in dem [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile [am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.) Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden [der [jeweiligen] [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse] [des [jeweiligen] Referenzmarkts] beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § [7][●] gilt nicht als Marktstörung.[Die durch den [betreffenden] Referenzmarkt oder die [betreffende] Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.]⁷⁹

3. Wird [der Anfangstag oder] [ein][der] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort

[, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis des [betreffenden] Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

⁷⁶ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

⁷⁷ Bei Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

⁷⁸ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

⁷⁹ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung [des][eines] [Letzten] Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [bzw. der Vorzeitige Fälligkeitstag] [und der [jeweilige] Zinszahltag] entsprechend.]⁸⁰

§ [10][●]

(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung [(gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung)] in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [11][●]

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [*andere Person einfügen: ●*] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [12][●]

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen: ●*] notiert sind, eine

⁸⁰ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag kollidieren würden.

Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in *[jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●]* und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [11][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [13][●] (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [14][●] (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

**§ [15][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)**

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [11][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [11][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [11][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [11][●] mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.3 [Digital-Anleihen]⁸¹

**[Emissionsbedingungen
der Digital-Anleihen
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
[auch als ● bezeichnet]⁸²
(ISIN ●)**

**§ 1
(Form und Nennbetrag)**

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in *[Festgelegte Währung einfügen: ●]* (die **Festgelegte Währung**)] begebenen ● Digital-Anleihen ● sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] *[andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●]* (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.]⁸³ Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine]⁸⁴ ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁸⁵

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁸⁶

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁸⁷

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]⁸⁸

⁸¹ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

⁸² Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

⁸³ Bei Schuldverschreibungen mit Verzinsung einfügen.

⁸⁴ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

⁸⁵ Falls zutreffend, bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

⁸⁶ Falls zutreffend, bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

⁸⁷ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung einfügen:]

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.]

[Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]⁸⁹

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in die der Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses fällt, nicht verzinst.]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 5 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 5 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]⁹⁰

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 5 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]⁹¹

3. [Die Berechnung des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

⁸⁸ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

⁸⁹ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

⁹⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

⁹¹ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]⁹²

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual).]

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode berechnet sich wie folgt [jeweils] [als Prozentsatz p.a.]:

(a) **[Bei vorgeschalteten/nachgeschalteten Festzinsperioden:** In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]⁹³.]⁹⁴

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]⁹⁵.]⁹⁶

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]⁹⁷.]⁹⁸

(b) Der Zinssatz für [jede][die] [andere]⁹⁹ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]:

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Bedingung für die Verzinsung einer Zinsperiode einfügen:

Der Zinssatz für eine Zinsperiode entspricht [● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][dem in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Zinssatz], wenn in Bezug auf die betreffende Zinsperiode die [jeweilige] Zinsbedingung eingetreten ist.

Andernfalls [entfällt die Verzinsung für die entsprechende Zinsperiode][entspricht der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode ●% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag.]

⁹² Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

⁹³ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁹⁴ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

⁹⁵ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁹⁶ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

⁹⁷ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁹⁸ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

⁹⁹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

[Bei unterschiedlichen Zinssätzen bzw. bei unterschiedlichen Zinsbedingungen für verschiedene Zinsperioden einfügen:

Zinsperiode	Zinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]	[Zinsbedingung]
[●]	[●]	[Zinsbedingung 1]
[●]	[●]	[Zinsbedingung 2]
[●]	[●]	[Zinsbedingung 3]

]]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Bedingungen für die Verzinsung einfügen:

- (i) Der Zinssatz für eine Zinsperiode entspricht ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] wenn in Bezug auf die betreffende Zinsperiode die Zinsbedingung 1 eingetreten ist. Der Eintritt der Zinsbedingung 2[,][und] [Zinsbedingung 3] [,][und] [Zinsbedingung 4]¹⁰⁰ in Bezug auf diese Zinsperiode hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf die Höhe der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode.
- (ii) Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Zinsbedingung 1 nicht eingetreten ist, jedoch die Zinsbedingung 2 in Bezug auf die betreffende Zinsperiode eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode in Höhe eines Zinssatzes von ●% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] verzinst. [Der Eintritt der [Zinsbedingung 3] [,][und] [Zinsbedingung 4]¹⁰¹ in Bezug auf diese Zinsperiode hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf die Höhe der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode.]
- [(iii) Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode weder die Zinsbedingung 1, noch die Zinsbedingung 2 eingetreten sind, jedoch die Zinsbedingung 3 in Bezug auf die betreffende Zinsperiode eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode in Höhe eines Zinssatzes von ●% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] verzinst. Der Eintritt der [Zinsbedingung 4]¹⁰² in Bezug auf diese Zinsperiode hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf die Höhe der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode.]¹⁰³
- [(iv) Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode weder die Zinsbedingung 1, noch die Zinsbedingung 2, noch die Zinsbedingung 3 eingetreten sind, jedoch die Zinsbedingung 4 in Bezug auf die betreffende Zinsperiode eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode in Höhe eines Zinssatzes von ●% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] verzinst.]¹⁰⁴
- [(v) Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode weder die Zinsbedingung 1, noch die Zinsbedingung 2[, noch die Zinsbedingung 3][, noch die Zinsbedingung 4] eingetreten sind, [werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode in Höhe eines Zinssatzes von ●% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] verzinst][entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode.]]¹⁰⁵

¹⁰⁰ Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Verweise aufnehmen.

¹⁰¹ Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Verweise aufnehmen.

¹⁰² Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Verweise aufnehmen.

¹⁰³ Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Absätze analog der Absätze (iii) und (iv) aufnehmen.

¹⁰⁴ Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Absätze analog der Absätze (iii) und (iv) aufnehmen.

¹⁰⁵ Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Absätze analog der Absätze (iii) und (iv) aufnehmen.

§ 3
(Fälligkeit und Rückzahlungsbetrag)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9 Absatz 4][●][,] [sowie] einer Verschiebung gemäß § [5 Absatz 4][●] [sowie] einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [8][●])] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung] zurückgezahlt.
2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist am ● (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [11][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist erstmals am ● und danach [an jedem Zinszahltag] [am ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [11][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

[Bei Schuldverschreibungen mit einfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag] zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz ●) den [Zinszahltag im ●], vorausgesetzt dass [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ● [(jeweils einschließlich)]] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist.]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage zum Nennbetrag (Absätze 2 bis ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag] zurückgezahlt.
2. Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ● [(jeweils einschließlich)]] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz ●) am [Zinszahltag im ●] [**Datum einfügen: ●**] (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
3. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ● [(jeweils einschließlich)]] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz ●) am [Zinszahltag im ●] [**Datum einfügen: ●**] (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
4. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ● [(jeweils einschließlich)]] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz ●) am [Zinszahltag im ●] [**Datum einfügen: ●**] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
5. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ● [(jeweils einschließlich)]] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz ●) am [Zinszahltag im ●] [**Datum einfügen: ●**] (der **Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.][**weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (5) bei mehr als vier Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●**]
6. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis ●, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
7. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag,][**weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen: ●**] sind jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.]
8. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § [11][●] bekannt machen.
9. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

[Bei Digital-Anleihen mit Rückzahlung zum vom Nennbetrag abweichenden Rückzahlungsbetrag einfügen:]

- [(●)] Der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet:

- (a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts (§ 4 Absatz ●) am Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch (ii) den Anfänglichen Referenzpreis, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Nennbetrag [und] [höchstens [**Betrag einfügen:** ●] (der **Höchstrückzahlungsbetrag**)] entspricht. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \left[\min \left[\max \left[\left(\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right); 1 \right]; \bullet \right] \right]$$

- (b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch (ii) [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\left[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \left[\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right] \right]$$

$$\left[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \left[\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Barriere}} \right] \right]$$

Die in den Formeln benutzten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

§ 4 (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. [**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [**Wert einfügen:** ●].]
[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet den [Schlusskurs des Basiswerts][**Bezeichnung des Kurses:** ●] am Anfangstag].
2. [**Feststellungstag** ist der [● Bankarbeitstag][● TARGET-Tag][letzte Bewertungstag] vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.]
[**Feststellungstag** ist der [● Bankarbeitstag][● TARGET-Tag] vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode.]
3. [**Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9] [●]) ●. Falls der Anfangstag kein Berechnungstag ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag verschoben.]
4. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [**weiteren Ort einfügen:** ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln]

[und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][Oslo][*anderen Ort einfügen: ●*] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

5. [[Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen: ●*] **Bankgeschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][Oslo][*anderen Ort einfügen: ●*] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]
6. [**Basiswert** ist der von ● (die **Indexberechnungsstelle**) berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]
7. [**Referenzpreis des Basiswerts (RP)** bezeichnet [*Wert einfügen: ●*].]

[**Referenzpreis des Basiswerts (RP)** [an einem Tag][an einem ●] ist der von der Indexberechnungsstelle am betreffenden Tag festgestellte und veröffentlichte [Schlusskurs des Basiswerts][*Bezeichnung des Kurses: ●*] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [25][●] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*][, der gemäß Absatz [25][●] in ● umgerechnet wird].]

8. [**Kurs des Basiswerts** ist jeder von der Indexberechnungsstelle an einem Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts[, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [24][●] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*][, der gemäß Absatz [24][●] in ● umgerechnet wird]].]
9. [**Bewertungstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9][●]) ●.]

[**Bewertungstage** (t) (mit t = ●) sind, vorbehaltlich der Regelungen in § [9][●] die folgenden Tage: ●,●,●,●, wobei jeder einzelne dieser Tage ein **Bewertungstag** ist. Der Bewertungstag am ● wird zugleich als der **Letzte Bewertungstag** bezeichnet.]

[**Bewertungstage** für die Schuldverschreibungen sind (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9][●]) die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Tage (wobei jeder einzelne dieser Tage ein Bewertungstag ist):

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum
[Bewertungstag[e] für die erste Zinsperiode][Erster Bewertungstag]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[Bewertungstag[e] für die letzte Zinsperiode][Letzter Bewertungstag]	[●]

]

[**Bewertungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] [Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen: ●*] Bankgeschäftstag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.]

[**Bewertungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.]

[Falls [ein][der] Bewertungstag kein Berechnungstag für den Basiswert ist, wird der [betreffende] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben.]

10. [**Barriere** bezeichnet ●.] [Die **Barriere** wird von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § [11][●] bekannt gemacht. Die Barriere [beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●].]]¹⁰⁶
11. [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem (i) der Basiswert von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist.]
12. [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum zwischen dem ● und dem [Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich).]

[**Beobachtungszeitraum** bezeichnet [für jede Zinsperiode][für jeden Bewertungstag] den sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Zeitraum:

[Bezeichnung des Beobachtungszeitraums]	[Zinsperiode][Bewertungstag]	Beobachtungszeitraum
[Erster Beobachtungszeitraum]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[Letzter Beobachtungszeitraum]	[●]	[●]

13. [**Maßgebliche Terminbörse** ist [die ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.] [[jeweils] die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten auf den Basiswert, die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse.]
14. [**●-Monats-Euribor**®¹⁰⁷ bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.

[**●-Monats-Euribor**® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen:* ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Bewertungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint, wird der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor® (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage

¹⁰⁶ Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.

¹⁰⁷ Euribor® ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l.

mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] an dem [betreffenden] Bewertungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Bewertungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend) jeweils] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotsätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird].]

15. [CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen: ●*] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen: ●*] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [*andere Seite einfügen: ●*] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken, deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Bewertungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Bewertungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] dem von der Berechnungsstelle festgelegten Wert.]

16. [●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der [Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]-Bildschirmseite um oder gegen [11:00][12:00][●] Uhr Ortszeit [London][Stockholm][Oslo][anderen Ort einfügen: ●] am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im [Londoner][Stockholmer][Osloer][anderen Ort einfügen: ●] Interbanken-Markt für Einlagen in [US Dollar][Australische Dollar][Schweizer Franken][Schwedische Kronen][Norwegische Kronen][andere Währung einfügen: ●] für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.

[●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der [Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]-Bildschirmseite um oder gegen [11:00][12:00][●] Uhr Ortszeit [London][Stockholm][Oslo][anderen Ort einfügen: ●] am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im [Londoner][Stockholmer][Osloer][anderen Ort einfügen: ●] Interbanken-Markt für Einlagen in [US Dollar][Australische Dollar][Schweizer Franken][Schwedische Kronen][Norwegische Kronen][andere Währung einfügen: ●] für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.]

[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite [LIBOR01][LIBOR02][SIDE mit der Überschrift "FIXINGS"]][NIBR]] [andere Seite einfügen: ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Bewertungstag auf der [Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint, wird der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im [Londoner][Stockholmer][Osloer][anderen Ort einfügen: ●] Interbanken-Markt um oder gegen [11:00][12:00][●] Uhr Ortszeit [London][Stockholm][Oslo] [anderen Ort einfügen: ●] an dem [betreffenden] Bewertungstag für Einlagen in [US Dollar][Australische Dollar][Schweizer Franken][Schwedische Kronen][Norwegische Kronen][andere Währung einfügen: ●] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Bewertungstag mitteilen, wird der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®] (falls zutreffend)] jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird].¹⁰⁸

¹⁰⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Libor, Nibor, Stibor oder anderem Referenzzinssatz einfügen.

17. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
18. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
19. [**Referenzbanken** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]¹⁰⁹

[**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbankenmarkt[, deren Angebotssätze zu Ermittlung des [Euribor®][maßgeblichen Angebotssatzes] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte Kreditinstitute.]]¹¹⁰

[**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im [Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen: ●*] Interbanken-Markt[, deren Angebotssätze zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen Angebotssatzes] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der [Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]¹¹¹

20. Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist eingetreten, wenn

[*Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssätzen als Basiswert:* [am betreffenden Tag] [am betreffenden Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (außer am Letzen Bewertungstag) in Bezug auf die betreffende Zinsperiode]

[der ●-Monats-Euribor® kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor® größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]® kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]® größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor® abzüglich dem ●-Monats-Euribor® kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor® abzüglich dem ●-Monats-Euribor® größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[*Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag:*

¹⁰⁹ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

¹¹⁰ Bei Euribor® als Basiswert einfügen.

¹¹¹ Bei Schuldverschreibungen mit Libor, Nibor, Stibor oder anderem Referenzzinssatz einfügen.

[der Referenzpreis des Basiswerts [am betreffenden Tag] [am betreffenden Bewertungstag][an allen Bewertungstagen (außer am Letzen Bewertungstag) in Bezug auf die betreffende Zinsperiode] den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts [am betreffenden Tag] [am betreffenden Bewertungstag][an allen Bewertungstagen (außer am Letzen Bewertungstag) in Bezug auf die betreffende Zinsperiode] den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtungszeitraum:

während des betreffenden Zeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)) [während der offiziellen Preisfeststellung durch die Indeberechnungsstelle]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]] .]

21. [Die **Zinsbedingung** [1] ist in Bezug auf eine Zinsperiode eingetreten, wenn

[Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssätzen als Basiswert: [am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode] [an einem oder mehreren Bewertungstagen in Bezug auf die betreffende Zinsperiode] [an allen Bewertungstagen in Bezug auf die betreffende Zinsperiode] [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die betreffende Zinsperiode]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %]
[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %]
[ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag:

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen je Zinsperiode:

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtungszeitraum:

während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die betreffende Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages

(intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung durch die Indexberechnungsstelle]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]].]

22. [Die **Zinsbedingung** [2] ist in Bezug auf eine Zinsperiode eingetreten, wenn

[Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssätzen als Basiswert: [am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode] [an einem oder mehreren Bewertungstagen in Bezug auf die betreffende Zinsperiode] [an allen Bewertungstagen in Bezug auf die betreffende Zinsperiode] [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die betreffende Zinsperiode]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %]
[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %]
[ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]]

Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag:

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]]

Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen je Zinsperiode:

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]]

Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtungszeitraum:

während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die betreffende Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] [ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch die Indexberechnungsstelle]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]].]

23. [Die **Zinsbedingung** [3] ist in Bezug auf eine Zinsperiode eingetreten, wenn

[**Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssätzen als Basiswert:** [am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode] [an einem oder mehreren Bewertungstagen in Bezug auf die betreffende Zinsperiode] [an allen Bewertungstagen in Bezug auf die betreffende Zinsperiode] [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die betreffende Zinsperiode]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag:

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen je Zinsperiode:

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtungszeitraum:

während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die betreffende Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)) [während der offiziellen Preisfeststellung durch die Indexberechnungsstelle]

[den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]].]

24. [Die **Zinsbedingung [4]** ist in Bezug auf eine Zinsperiode eingetreten, wenn

[Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssätzen als Basiswert: [am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode] [an einem oder mehreren Bewertungstagen in Bezug auf die betreffende Zinsperiode] [an allen Bewertungstagen in Bezug auf die betreffende Zinsperiode] [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die betreffende Zinsperiode]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag:

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen je Zinsperiode:

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtungszeitraum:

während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die betreffende Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)] [während der offiziellen Preisfeststellung durch die Indexberechnungsstelle]

[den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]].¹¹²

25. [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[unter Anwendung eines Umrechnungskurses des Euro zu **[Währung einfügen: ●]**, der [am betreffenden Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] um ● Uhr (Frankfurter Zeit) (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende

¹¹² Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Absätze analog der Absätze 19 bis 22 aufnehmen.

Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Umrechnungskurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] zu verwenden.]

[des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am betreffenden Bewertungstag][am Tag nach Feststellung es umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [**Währung einfügen: ●**].]

§ 5 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, jedoch unbeschadet der Regelung in § [13][●] (Steuern), und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder (unbeschadet der Regelung in § [13][●] (Steuern)) gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[**Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:**

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage

des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:]

4. Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder] [ein] [der] [Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]¹¹³ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:]

4. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag[, der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder] [ein] [der] [Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]¹¹⁴ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 6 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

¹¹³ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹¹⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

[§ 7
(Indexveränderungen)

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert,] künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts][,] [der Barriere] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswerts angewandt wurde.]
4. [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht.]]

[§ [8][●]
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder

Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird];[oder][.]

- (b) in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [7 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [7 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [7 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 7 Absatz 1][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde]

2. Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [11][●] bekannt zu machen.*[Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [12 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] *[Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [12 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.])

[§ [9][●] (Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ [9 Absatz 2][●]) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] [Bewertungstag] für den Basiswert auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [11] [●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf den Basiswert [
- (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der Basiswert bzw. an denen die im Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an

der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)] [an der Maßgeblichen Terminbörse] oder

- (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle,¹¹⁵

sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des Referenzpreises des Basiswerts bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile [am Bewertungstag][an dem betreffenden Bewertungstag] eintritt bzw. fortbesteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen [M][m]aßgeblichen Börse beruht. Eine Indexveränderung gemäß § [7][●] gilt nicht als Marktstörung.

3. Wird [der Anfangstag oder] [ein][der] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage] [Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort

[, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw.] [Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.][Referenzpreis des Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag[, der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag][und der [jeweilige] Zinszahltag] entsprechend]¹¹⁶

§ [10][●]

(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung [(gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung)] in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

¹¹⁵ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

¹¹⁶ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag/Vorzeitiger Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würden.

§ [11][●]
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] **[andere Person einfügen: ●]** [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [12][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle **[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: ●]** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der **[Namen der relevanten Börsen einfügen: ●]** notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●]** und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [11][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

**§ [13][●]
(Steuern)**

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

**§ [14][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)**

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

**§ [15][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)**

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [11][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen

Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [11][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [11][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [11][●] mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.4 [Inflationsindexierte Schuldverschreibungen]¹¹⁷

**[Emissionsbedingungen
der inflationsindexierten Schuldverschreibungen
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
[auch als ● bezeichnet]¹¹⁸
(ISIN ●)**

**§ 1
(Form und Nennbetrag)**

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in *[Festgelegte Währung einfügen: ●]* (die **Festgelegte Währung**)] begebenen inflationsindexierten [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹¹⁹

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹²⁰

**§ 2
(Verzinsung)**

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

¹¹⁷ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹¹⁸ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹¹⁹ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹²⁰ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

[Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]¹²¹

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 6) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in die der Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses fällt, nicht verzinst.]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [viertel]jährlich [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.

3. [Die Berechnung des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251[, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual).]

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode, der auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet wird, berechnet sich wie folgt [jeweils] als Prozentsatz [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]:

(a) [**Bei fester Verzinsung:** Der Zinssatz, angegeben als Prozentsatz, für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

¹²¹ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

[●]	[●]
[●]	[●]

]

- (b) [**Bei vorgeschalteten/nachgeschalteten Festzinsperioden:** [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]]^{122,123}

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]]^{124,125}

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]]^{126,127}

- (c) [**Bei Schuldverschreibungen mit ausschließlich inflationsabhängigem Zinssatz:** Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am ● TARGET-Tag [vor dem betreffenden Zinszahltag][vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode] (jeweils ein **Feststellungstag**) aus dem Produkt aus (a) der Differenz aus (x) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●], [der in die Zinsperiode (i) fällt][der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der betreffenden Zinsperiode], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●], [der [in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt][der unmittelbar vor Beginn der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (i-1) liegt] [bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●][Zinszahltag der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode [bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●]]][dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [Zeitpunkt einfügen: ●]] und (y) der Ziffer 1, multipliziert mit (b) der Ziffer 100 berechnet. Der Zinssatz für jede Zinsperiode beträgt mindestens [●] % p.a. [und höchstens [●] % p.a.]. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Mit Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(t)} = \max \left\{ \bullet; \min \left[\bullet; \left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} - 1 \right) * 100 \right] \right\}]$$

$$[\text{Ohne Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(t)} = \max \left\{ \bullet; \left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} - 1 \right) * 100 \right\}]$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

¹²² Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹²³ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹²⁴ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹²⁵ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹²⁶ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹²⁷ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

$i = ([1][\bullet], \dots, \bullet)$ bezeichnet die $[\bullet$ bis \bullet Zinsperiode][Zinsperioden] der Schuldverschreibungen.

$\text{Zinssatz}_{(i)}$ bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode i .

Index_i bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat \bullet [in Bezug auf die Zinsperiode (i)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]] [den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i)].

$[\text{Index}_{i-1}$ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat \bullet [in Bezug auf die Zinsperiode (i-1)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der \bullet Zinsperiode den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat \bullet][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i-1) bzw. im Falle der \bullet Zinsperiode den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]].]**

$[\text{Index}_{(0)}$ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]].]****

- (d) **[Bei Schuldverschreibungen mit Basiszinssatz multipliziert mit der Inflationsentwicklung:** Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am \bullet TARGET-Tag [vor dem betreffenden Zinszahltag][vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode] (jeweils ein **Feststellungstag**) aus dem Produkt aus (a) dem Basiszinssatz in Höhe von $\bullet\%$ multipliziert mit (b) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat $[\bullet]$, [der in die Zinsperiode (i) fällt][der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der betreffenden Zinsperiode], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat $[\bullet]$], [der in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt][der unmittelbar vor Beginn der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der [ersten][$[\bullet]$ Zinsperiode dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat $[\bullet]$][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]]][Zinszahltag der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode bzw. im Falle der [ersten][$[\bullet]$ Zinsperiode dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]]][dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]] berechnet. Der Zinssatz für jede Zinsperiode beträgt mindestens $[\bullet]\%$ p.a. [und höchstens $[\bullet]\%$ p.a.]. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach folgender Formel:******

$$[\text{Mit Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \min \left[\bullet; \bullet * \left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} \right) \right] \right\}]$$

$$[\text{Ohne Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \bullet * \left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} \right) \right\}]$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

$i = ([1][\bullet], \dots, \bullet)$ bezeichnet die $[\bullet$ bis \bullet Zinsperiode][Zinsperioden] der Schuldverschreibungen.

$\text{Zinssatz}_{(i)}$ bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode i .

Index_i bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat \bullet [in Bezug auf die Zinsperiode (i)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i)].

$[\text{Index}_{i-1}$ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat \bullet [in Bezug auf die Zinsperiode (i-1)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der \bullet Zinsperiode den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat \bullet][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i-1) bzw. im Falle der \bullet Zinsperiode den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]]**.]

$[\text{Index}_{(0)}$ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]]**][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]]**.]

- (e) **[Bei Schuldverschreibungen mit inflationsabhängigem Zinssatz mit Aufschlag/Abschlag:** Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am \bullet TARGET-Tag [vor dem betreffenden Zinszahltag][vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode] (jeweils ein **Feststellungstag**) aus dem Produkt aus (a) der Differenz aus (x) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat $[\bullet]$, [der in die Zinsperiode (i) fällt][der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der betreffenden Zinsperiode], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat $[\bullet]$], [der in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt][der unmittelbar vor Beginn der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der [ersten][\bullet] Zinsperiode dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat \bullet]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]]**][Zinszahltag der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode bzw. im Falle der [ersten][\bullet] Zinsperiode dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]]**][dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]]**] und (y) der Ziffer 1, multipliziert mit (b) der Ziffer 100 [zuzüglich eines Aufschlags von **[Wert einfügen: \bullet]]**][abzüglich eines Abschlags von **[Wert einfügen: \bullet]]**] berechnet. Der Zinssatz für jede Zinsperiode beträgt mindestens $[\bullet]$ % p.a. [und höchstens $[\bullet]$ % p.a.]. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Mit Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \min \left[\bullet; \left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} - 1 \right) * 100 [+ \bullet] [- \bullet] \right] \right\}]$$

$$[\text{Ohne Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} - 1 \right) * 100 [+ \bullet] [- \bullet] \right\}]$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

$i = ([1][\bullet], \dots, \bullet)$ bezeichnet die $[\bullet$ bis \bullet Zinsperiode][Zinsperioden] der Schuldverschreibungen.

$\text{Zinssatz}_{(i)}$ bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode i .

Index_i bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat \bullet [in Bezug auf die Zinsperiode (i)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i)].

$[\text{Index}_{i-1}$ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat \bullet [in Bezug auf die Zinsperiode (i-1)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der \bullet Zinsperiode den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat \bullet][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i-1) bzw. im Falle der \bullet Zinsperiode den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]].]**

$[\text{Index}_{(0)}$ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]].]****

- (f) **[Bei Schuldverschreibungen mit inflationsabhängigem Zinssatz berechnet unter Anwendung eines Faktors:** Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am \bullet TARGET-Tag [vor dem betreffenden Zinszahltag][vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode] (jeweils ein **Feststellungstag**) aus dem Produkt aus (a) **[Faktor einfügen: \bullet]** multipliziert mit (b) der Differenz aus (x) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat $[\bullet]$, [der in die Zinsperiode (i) fällt][der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der betreffenden Zinsperiode], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat $[\bullet]$], [der in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt][der unmittelbar vor Beginn der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der [ersten][\bullet] Zinsperiode dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat \bullet][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]]][Zinszahltag der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode bzw. im Falle der [ersten][\bullet] Zinsperiode dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]]][dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]]** und (y) der Ziffer 1, multipliziert mit (c) der Ziffer 100 berechnet. Der Zinssatz für jede Zinsperiode beträgt mindestens $[\bullet]$ % p.a. [und höchstens $[\bullet]$ % p.a.]. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach folgender Formel:****

$$[\text{Mit Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \bullet * \left[\left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} - 1 \right) * 100 \right] \right\}]$$

$$[\text{Ohne Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet * \left[\left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} - 1 \right) * 100 \right] \right\}]$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

$i = ([1][\bullet], \dots, \bullet)$ bezeichnet die $[\bullet$ bis \bullet Zinsperiode][Zinsperioden] der Schuldverschreibungen.

Zinssatz_(i) bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode i .

Index_i bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat \bullet [in Bezug auf die Zinsperiode (i)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i)].

[Index_{i-1} bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat \bullet [in Bezug auf die Zinsperiode (i-1)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der \bullet Zinsperiode den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat \bullet][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i-1) bzw. im Falle der \bullet Zinsperiode den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]].]**

[Index₍₀₎ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: \bullet]].]****

5. **Inflationsindex** bezeichnet den durch [Eurostat][**andere Indexberechnungsstelle: \bullet**] (die **Indexberechnungsstelle**) monatlich berechneten und veröffentlichten **[Bezeichnung des Index einfügen: \bullet]** (Bloomberg Seite: \bullet) bzw. einen gemäß Absatz [8][\bullet] ermittelten Nachfolgeindex.

[Bei linearer Interpolation zur Feststellung des Indexwerts einfügen: Der Linear Interpolierte Wert des Inflationsindex an einem Tag wird von der Berechnungsstelle durch lineare Interpolation nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Index } i = \text{Index}_{M-3} + \frac{d_i^M - 1}{D^M} (\text{Index}_{M-2} - \text{Index}_{M-3})$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

Index_i bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex am Tag i .

Index_{M-3} bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den dritten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag i fällt.

Index_{M-2} bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den zweiten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag i fällt.

d_i^M ist die tatsächliche Anzahl der bis zum betreffenden Tag i abgelaufenen Tage des Monats, in den der betreffende Tag i fällt, vom ersten Tag des Monats bis zum betreffenden Tag i (jeweils einschließlich).

D^M ist die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den der betreffende Tag i fällt.]

6. **[Eurostat** bezeichnet das statistische Amt der Europäischen Union mit Sitz in Luxemburg.]

7. Der Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt][kaufmännisch auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen gerundet].
8. [Den Berechnungen an einem Feststellungstag wird jeweils nur der zuerst veröffentlichte Wert des Inflationsindex (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen) zugrunde gelegt. Später veröffentlichte Anpassungen des Werts des Inflationsindex bleiben unberücksichtigt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des Inflationsindex nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung des jeweils zahlbaren Zinsbetrages, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Inflationsindex auf 100 gesetzt wird (**Basisjahrrevision**). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Inflationsindex der Ermittlung des Indexwerts zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind um sicherzustellen, dass der Wert des basisjahrrevidierten Inflationsindex dieselbe Inflationsrate wiedergibt wie der Inflationsindex vor der Basisjahrrevision. Eine Basisjahrrevision hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.

Wurde der Wert des Inflationsindex nach Feststellung der Berechnungsstelle innerhalb von [30][●] Kalendertagen nach seiner ersten Veröffentlichung durch die Indexberechnungsstelle korrigiert, um einen offensichtlichen Fehler in der ersten Veröffentlichung zu beheben, wird die Berechnungsstelle den solchermaßen korrigierten Inflationsindex für die Ermittlung der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zugrunde legen. Eine solche Korrektur hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.]

9. [Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor dem ● TARGET-Tag [vor einem Zahlungstag][vor dem Beginn einer Zinsperiode] in Bezug auf die Schuldverschreibungen ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Inflationsindex vorzunehmen, wird die Berechnungsstelle vom betreffenden [Zahlungstag][Tag] an die notwendigen Anpassungen an dem veränderten Index vornehmen, um den Inflationsindex fortzuführen.]
10. [Wird der Inflationsindex für [zwei][●] aufeinander folgende Monate nicht veröffentlicht oder teilt die Indexberechnungsstelle mit, dass sie den Inflationsindex nicht mehr länger veröffentlichen wird, bestimmt die Berechnungsstelle gemäß den nachfolgenden Absätzen (a) bis (d) für den bisher anwendbaren Inflationsindex einen Nachfolgeindex:
 - (a) Gibt die Indexberechnungsstelle bekannt, dass der Inflationsindex durch einen von der Indexberechnungsstelle bezeichneten Ersatzindex ersetzt wird, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Inflationsindex, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Ersatzindex (vorbehaltlich § [2 Abs. 8 (d)][●]) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen; oder
 - (b) Falls kein Nachfolgeindex gemäß dem vorstehenden Absatz (a) bestimmt wurde, wird die Berechnungsstelle fünf führende unabhängige Derivatehändler auffordern, einen Ersatzindex für den Inflationsindex zu benennen. Erhält die Berechnungsstelle mindestens [vier][●] Antworten und nennen mindestens [drei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich § [2 Abs. 8 (d)][●]) als Nachfolgeindex. Erhält die Berechnungsstelle [drei][●] Antworten und nennen mindestens [zwei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich § [2 Abs. 8 (d)][●]) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen. Erhält die Berechnungsstelle weniger als [drei][●]

Antworten, wird sie zur Bestimmung des Nachfolgeindex gemäß nachstehendem Absatz (c) vorgehen.

- (c) Falls ● TARGET-Tage [vor dem nächsten Zahlungstag][vor dem Beginn einer Zinsperiode] kein Nachfolgeindex gemäß den vorstehenden Absätzen (a) und (b) bestimmt wurde, bestimmt die Berechnungsstelle einen geeigneten alternativen Index und der so bestimmte Index gilt dann als Nachfolgeindex. Die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern die Bestimmung eines Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen.
 - (d) Kann nach Feststellung der Berechnungsstelle kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen gemäß § 6 außerordentlich zu kündigen.]
11. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen:* ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
 12. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
 13. [Der nach der Zinsformel in Absatz 4 berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird innerhalb von [● Bankgeschäftstagen][●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden am ● (der **Fälligkeitstag**) [zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung gemäß Absatz ●]][zum Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung] zurückgezahlt.
 2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]
-]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist am ● (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist erstmals am ● und danach [an jedem Zinszahltag] [am ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

]

- [Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Nennbetrag multipliziert mit der Festgestellten Inflationsentwicklung, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrages, der der Differenz aus (a) dem Produkt aus Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Festgestellten Inflationsentwicklung und (b) der Berechneten Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]¹²⁸
- [Der **Rückzahlungsbetrag** je Schuldverschreibung wird von der Berechnungsstelle am ● TARGET-Tag vor dem Fälligkeitstag (ein **Feststellungstag**) aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [Zeitpunkt einfügen: ●]][*Bei linearer Interpolation:* dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Fälligkeitstag], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [Zeitpunkt einfügen: ●]][*Bei linearer Interpolation:* dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●]] ermittelt. [Der Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens [dem Nennbetrag][einem Betrag von [●]][und][höchstens einem Betrag von [●] je Schuldverschreibung.] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet. Der Rückzahlungsbetrag berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * [\min] \left\langle \left(\left[\max \right] \left[\left(\frac{\text{Index}_{(1)}}{\text{Index}_{[0]}} \right) ; \bullet \right] ; \bullet \right) \right\rangle$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

Index₍₁₎ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex] für den [Zeitpunkt einfügen: ●].

¹²⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

Index₍₀₎ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex] für den [*Zeitpunkt einfügen: ●*].

] ¹²⁹

- [Die **Festgestellte Inflationsentwicklung** entspricht der Differenz aus (x) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●] des Jahres [●]][*Bei linearer Interpolation:* dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Fälligkeitstag], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [*Zeitpunkt einfügen: ●*]][*Bei linearer Interpolation:* dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [*Zeitpunkt einfügen: ●*]] abzüglich (y) der Ziffer 1. Die Festgestellte Inflationsentwicklung wird von der Berechnungsstelle [am Feststellungstag][am ● TARGET-Tag] vor dem Fälligkeitstag [(ein **Feststellungstag**)] [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet]. Die Festgestellte Inflationsentwicklung berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Festgestellte Inflationsentwicklung} = \left(\frac{\text{Index}_{(1)}}{\text{Index}_{(0)}} - 1 \right)$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

Index₍₁₎ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex] für den [*Zeitpunkt einfügen: ●*].

Index₍₀₎ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex] für den [*Zeitpunkt einfügen: ●*].

]

[*Einfügen, falls nur der Rückzahlungsbetrag inflationsindexiert ist:*

- **Inflationsindex** bezeichnet den durch [Eurostat][*andere Indexberechnungsstelle: ●*] (die **Indexberechnungsstelle**) monatlich berechneten und veröffentlichten [*Bezeichnung des Index einfügen: ●*] (Bloomberg Seite: ●) bzw. einen gemäß Absatz ● ermittelten Nachfolgeindex.
- [*Bei linearer Interpolation zur Feststellung des Indexwerts einfügen: Der Linear Interpolierte Wert des Inflationsindex* an einem Tag wird von der Berechnungsstelle durch lineare Interpolation nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Index } i = \text{Index}_{M-3} + \frac{d_i^M - 1}{D^M} (\text{Index}_{M-2} - \text{Index}_{M-3})$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

Index_i bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex am Tag *i*.

¹²⁹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag inflationsindexiert ist.

Index_{M-3} bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den dritten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag *i* fällt.

Index_{M-2} bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den zweiten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag *i* fällt.

d_i^M ist die tatsächliche Anzahl der bis zum betreffenden Tag *i* abgelaufenen Tage des Monats, in den der betreffende Tag *i* fällt, vom ersten Tag des Monats bis zum betreffenden Tag *i* (jeweils einschließlich).

D^M ist die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den der betreffende Tag *i* fällt.]

- [Eurostat bezeichnet das statistische Amt der Europäischen Union mit Sitz in Luxemburg.]
- [Den Berechnungen an einem Feststellungstag wird jeweils nur der zuerst veröffentlichte Wert des Inflationsindex (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen) zugrunde gelegt. Später veröffentlichte Anpassungen des Werts des Inflationsindex bleiben unberücksichtigt.]

Eine Überarbeitung oder Änderung des Inflationsindex nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Inflationsindex auf 100 gesetzt wird (**Basisjahrrevision**). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Inflationsindex der Ermittlung des Indexwerts zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind um sicherzustellen, dass der Wert des basisjahrrevidierten Inflationsindex dieselbe Inflationsrate wiedergibt wie der Inflationsindex vor der Basisjahrrevision. Eine Basisjahrrevision hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen auf die Schuldverschreibungen.

Wurde der Wert des Inflationsindex nach Feststellung der Berechnungsstelle innerhalb von [30][●] Kalendertagen nach seiner ersten Veröffentlichung durch die Indexberechnungsstelle korrigiert, um einen offensichtlichen Fehler in der ersten Veröffentlichung zu beheben, wird die Berechnungsstelle den solchermaßen korrigierten Inflationsindex für die Ermittlung der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zugrunde legen.]

- [Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor dem ● TARGET-Tag vor einem Zahlungstag in Bezug auf die Schuldverschreibungen ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Inflationsindex vorzunehmen, wird die Berechnungsstelle vom betreffenden [Zahlungstag][Tag] an die notwendigen Anpassungen an dem veränderten Index vornehmen, um den Inflationsindex fortzuführen.]
- [Wird der Inflationsindex für [zwei][●] aufeinander folgende Monate nicht veröffentlicht oder teilt die Indexberechnungsstelle mit, dass sie den Inflationsindex nicht mehr länger veröffentlichen wird, bestimmt die Berechnungsstelle gemäß den nachfolgenden Absätzen (a) bis (d) für den bisher anwendbaren Inflationsindex einen Nachfolgeindex:
 - (a) Gibt die Indexberechnungsstelle bekannt, dass der Inflationsindex durch einen von der Indexberechnungsstelle bezeichneten Ersatzindex ersetzt wird, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Inflationsindex, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Ersatzindex (vorbehaltlich § 3 Abs. ● (d)) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen; oder

- (b) Falls kein Nachfolgeindex gemäß dem vorstehenden Absatz (a) bestimmt wurde, wird die Berechnungsstelle fünf führende unabhängige Derivatehändler auffordern, einen Ersatzindex für den Inflationsindex zu benennen. Erhält die Berechnungsstelle mindestens [vier][●] Antworten und nennen mindestens [drei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich § 3 Abs. ● (d)) als Nachfolgeindex. Erhält die Berechnungsstelle [drei][●] Antworten und nennen mindestens [zwei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich § 3 Abs. ● (d)) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen. Erhält die Berechnungsstelle weniger als [drei][●] Antworten, wird sie zur Bestimmung des Nachfolgeindex gemäß nachstehendem Absatz (c) vorgehen.
- (c) Falls ● TARGET-Tage vor dem nächsten Zahlungstag kein Nachfolgeindex gemäß den vorstehenden Absätzen (a) und (b) bestimmt wurde, bestimmt die Berechnungsstelle einen geeigneten alternativen Index und der so bestimmte Index gilt dann als Nachfolgeindex. Die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern die Bestimmung eines Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen.
- (d) Kann nach Feststellung der Berechnungsstelle kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen gemäß § 6 außerordentlich zu kündigen.]
- **[Bankgeschäftstag]** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und *[weiteren Ort einfügen: ●]*] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
 - **[TARGET-Tag]** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, jedoch unbeschadet der Regelung in § [10][●] (Steuern), und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß *[Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act: (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz) oder (b)]* einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder (unbeschadet der Regelung in § [10][●] (Steuern)) gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und

konvertierbaren Wahrung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Wahrung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Wahrung nicht der Euro ist, einfugen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umstanden, die auerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmoglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Wahrung oder eine gesetzlich eingefuhrte Nachfolgewahrung nicht mehr fur die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfullen. Die Schuldverschreibungsglaubiger sind nicht berechtigt, zusatzliche Betrage im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Wahrung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][**anderen Zeitpunkt einfugen: ●**] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in moglichst groer zeitlicher Nahе dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veroffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veroffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veroffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veroffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung uber die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Wahrung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfugbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Wahrung, der von der Europaischen Zentralbank fur einen Tag festgelegt und veroffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie moglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfugbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Wahrung.]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kundigungsrecht einfugen:

4. Wenn der Falligkeitstag [, der Auerordentliche Falligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschaftstag gema § [2][3] ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsglaubiger auf Zahlung erst am nachstfolgenden Bankgeschaftstag [.,.][es sei denn, jener wurde dadurch in den nachsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschaftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsglaubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschadigung wegen einer solchen Zahlungsverzogerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kundigungsrecht einfugen:

4. Wenn der [magebliche] Vorzeitige Falligkeitstag, der Falligkeitstag [, der Auerordentliche Falligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschaftstag gema § [2][3] ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsglaubiger auf Zahlung erst am nachstfolgenden Bankgeschaftstag [.,.][es sei denn, jener wurde dadurch in den nachsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschaftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsglaubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschadigung wegen einer solchen Zahlungsverzogerung zu verlangen.]]

§ 5 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

[§ 6 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)]

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird];[oder]
 - (b) [nach Feststellung der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Regelungen in § [2][3] der Emissionsbedingungen kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden kann].

2. Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 8 bekannt zu machen.[*Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [9 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [*Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [9 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

§ [7][●]
(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung [(gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung)] in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●]
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [*andere Person einfügen: ●*] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [9][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen: ●*] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●*] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [*jeweiligen*] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

**§ [10][●]
(Steuern)**

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

**§ [11][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)**

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [12][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [8][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [8][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [8][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [8][●] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

8. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

8.1 Verantwortung für den Basisprospekt

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Erfurt (die **Emittentin**) trägt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

8.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Es wurden keine dritten Personen befugt, Angaben bereitzustellen oder Darstellungen zu machen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten oder mit den darin enthaltenen oder anderweitig im Zusammenhang mit diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Angaben nicht vereinbar sind. Soweit solche Angaben bereitgestellt bzw. Darstellungen gemacht werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin genehmigte Information oder Darstellung vertraut werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der Endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn sie erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" (Ziffer 8.3) verwiesen.

Dieser Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und sonstige im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben stellen keine Kaufempfehlung der Emittentin für die Schuldverschreibungen an eine Person dar, die diesen Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen oder andere im Zusammenhang mit dem Basisprospekt bereitgestellte Angaben erhalten hat.

Unabhängige Bewertung

Jeder potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen der Emittentin muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin machen.

8.3 Verkaufsbeschränkungen

Für die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) in der jeweils geltenden Fassung registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen

wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen in diesem Sinne sind (a) solche U.S.-Personen wie in Regulation S des Securities Act definiert, (b) keine „Nicht-U.S.-Personen“ wie in 4.7 des CFTC definiert oder (c) eine Person, die im Sinne des Investment Company Act in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist, einschließlich jeweils (i) jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, (ii) jeder bzw. jedem nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika gegründeten und dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegenden Partnerschaftsgesellschaft oder Unternehmen, (iii) jeder Vermögensmasse, deren Verwalter eine U.S.-Person ist und deren Einkünfte unabhängig von der Herkunft der U.S. Einkommenssteuer unterliegen, (iv) jedem Trust, der von einer U.S.-Person als Trustee verwaltet wird und dessen Einkünfte unabhängig von der Herkunft der U.S. Einkommenssteuer unterliegen sowie (v) jeder anderen Person, die eine U.S.-Person im Sinne des Regulation S des U.S. Securities Act ist, die keine „Nicht-U.S.-Person“ im Sinne des Rule 4.7 des CFTC ist oder eine Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika im Sinne des Investment Company Act ist. Diese U.S.-Personen dürfen zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

Regulation S in diesem Sinne ist Regulation S wie im U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung definiert.

Investment Company Act in diesem Sinne ist das U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung.

CFTC ist die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**), wird ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird bzw. wurde (der **Relevante Umsetzungstag**), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind,

- (c) jederzeit an weniger als 100 oder, falls der Relevante Mitgliedstaat die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. **Prospektrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie, soweit sie im Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wurden) und alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat. **Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.

8.4 Art der Veröffentlichung

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz ohne die Endgültigen Bedingungen (die **Endgültigen Bedingungen**) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung in der in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden in der in Ziffer 9 dargestellten Form präsentiert.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.helaba.de bzw. unter www.helaba-zertifikate.de veröffentlicht.

8.5 Bereitstellung von Unterlagen

Der vorliegende Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

8.6 Aktualisierung von Informationen

Unbeschadet einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachtrags nach § 16 WpPG und unbeschadet etwaiger Bekanntmachungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen

beabsichtigt die Emittentin derzeit nicht, Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nach erfolgter Emission zu aktualisieren.

8.7 Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf die folgenden Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten:

- Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 13. Mai 2014, das in Ziffer 3 in den Basisprospekt einbezogen wird; und
- Emissionsbedingungen (Ziffer 7, Seite 117 bis 229 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 13. Mai 2013, die in Ziffer 7 in den Basisprospekt einbezogen werden.

Die nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Teile des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 13. Mai 2013 sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Das Registrierungsformular vom 13. Mai 2014 und der Basisprospekt der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 13. Mai 2013 wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

9. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen Nr. ● vom ●
zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen
(Basisprospekt C) vom 13. Mai 2014
[geändert durch den Nachtrag Nr. ● vom ●][,]
[[Nachtrag Nr. ● vom ●][,] [und]]¹³⁰
[Nachtrag Nr. ● vom ●]

Endgültige Bedingungen

für

[Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung]
[Express-Anleihen][[Performance-]Express-Zertifikate]
[Digital-Anleihen]
[Inflationsindexierte Schuldverschreibungen]

[Die Schuldverschreibungen werden unter folgende[m][n] Namen vermarktet: ●]

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Inhaberschuldverschreibungen [●] von [●/●]

Emission ●

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: ●

ISIN: ●

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.9 des Basisprospekts einfügen: ●]

[Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen: [Die Schuldverschreibungen [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] [in der Gesamtstückzahl] von [weiteren] [EUR ●] [Stück ●][**Betrag in einer anderen Währung einfügen: ●**] werden [nach Emission] mit den am ●¹³¹ begebenen [●] Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen

¹³⁰ Bei weiteren Nachträgen gegebenenfalls wiederholen.

¹³¹ Valutierungsdatum einfügen.

(Basisprospekt C) vom [13. Mai 2013][13. Mai 2014] emittiert wurden, konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden ([§ ●] der Emissionsbedingungen))

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 13. Mai 2014 sind [●] Schuldverschreibungen [●] [mit einem [Angebotsvolumen][Emissionsvolumen] von [Euro ●][**Betrag in anderer Währung einfügen: ●**]][**Stückzahl einfügen: ●**] Schuldverschreibungen], zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die [●]-**Schuldverschreibungen** [●]).

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung) erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 13. Mai 2014 [in Verbindung mit dem Nachtrag Nr. ● vom ●][[.][und][dem Nachtrag Nr. ● vom ●]]¹³² zu lesen[, einschließlich der Emissionsbedingungen, welche dem früheren Basisprospekt vom 13. Mai 2013 entnommen wurden und welche per Verweis in den Basisprospekt vom 13. Mai 2014 einbezogen wurden].

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.helaba.de bzw. unter www.helaba-zertifikate.de veröffentlicht.

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und [das Angebot][die Emission] sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 6 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge nach § 16 WpPG werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen zu gegebener Zeit Schuldverschreibungen verschiedener Emissionen begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen gehören zu einer Emission.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1. **Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen** ●
2. **[Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]]** ●
3. **Zustimmung zur Verwendung des Prospekts** ●
4. **[Bedingungen für das Angebot][Bedingungen für die Emission]** ●
5. **[Übernahme/Platzierung]** ●
6. **Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]** ●
7. **Informationen von Seiten Dritter** ●
8. **[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]** ●
9. **[Beispielrechnungen für derivative Wertpapiere]** ●

¹³² Bei weiteren Nachträgen gegebenenfalls wiederholen.

10. Emissionsbedingungen ●

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als EUR 100.000 (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) bzw., sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird, bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung ab EUR 100.000 (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung): Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung angefügt.]

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.1 des Basisprospekts einfügen: ●]

2. [INFORMATIONEN ÜBER [DEN BASISWERT] [DIE BASISWERTE]]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.2 des Basisprospekts einfügen: ●]

3. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.3 des Basisprospekts einfügen: ●]

4. [BEDINGUNGEN FÜR DAS ANGEBOT][BEDINGUNGEN FÜR DIE EMISSION]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.4 des Basisprospekts einfügen: ●]

5. [ÜBERNAHME/PLATZIERUNG]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.5 des Basisprospekts einfügen: ●]

6. BÖRSENEINFÜHRUNG [- STELLUNG VON ANKAUFSKURSEN]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.6 des Basisprospekts einfügen: ●]

7. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.7 des Basisprospekts einfügen: ●]

8. [INTERESSEN SEITENS PERSONEN, DIE AN DER EMISSION BZW. DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.8 des Basisprospekts einfügen: ●]

9. [BEISPIELRECHNUNGEN FÜR DERIVATIVE WERTPAPIERE]

[Gegebenenfalls Beispielrechnungen für derivative Wertpapiere einfügen: ●]

10. EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Anwendbare Emissionsbedingungen aus der Ziffer 7 des Basisprospekts einfügen: ●]

[ANHANG ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als EUR 100.000 (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) bzw., sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird, bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung ab EUR 100.000 (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) emissionsspezifische Zusammenfassung analog zu Ziffer 1 des Basisprospekts einfügen: ●]

10. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

10.1 Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen

(a) Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um

[Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante [1][2][3][4][5][6][7][8] und Rückzahlung zum Nennbetrag.]

[[Performance-]Express-Zertifikate der Produktvariante [1][2][3][4][5][6][7][8][9][10] [ohne Verzinsung] [mit Verzinsung] [und einer möglichen Zinsnachzahlung] und Rückzahlung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts [und] [Mindestrückzahlungsbetrag] [sowie] [Höchstrückzahlungsbetrag] [mit Airbag-Funktion].]

[Express-Anleihen der Produktvariante [1][2][3][4] mit Verzinsung in Abhängigkeit von der Entwicklung [des Basiswerts][mehrerer Basiswerte] und Rückzahlung zum Nennbetrag.]

[Digital-Anleihen [ohne Verzinsung] [mit Verzinsung in Abhängigkeit vom Eintritt [einer][mehrerer] Zinsbedingung[en]] und Rückzahlung zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts] [und] [Mindestrückzahlungsbetrag] [sowie] [Höchstrückzahlungsbetrag] .]

[Inflationsindexierte Schuldverschreibungen [mit fester Verzinsung] [mit inflationsabhängiger Verzinsung] und einer [Rückzahlung zum Nennbetrag] [inflationsabhängigen Rückzahlung [in Form einer Abschließenden Zinszahlung]].]

Es wird besonders auf die Ziffer 2.2 und Ziffer 5 des Basisprospekts verwiesen, die eine besondere Beschreibung der Risikofaktoren sowie der Funktionsweise für Schuldverschreibungen dieses Produkttyps enthalten.

[Zudem verfügen die Schuldverschreibungen über

[eine Regelung zur vorzeitigen automatischen Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses] [und]

[ein [einfaches] [mehrfaches] ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [und]

[ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin].

Es wird zudem besonders auf die Abschnitte in den Risikofaktoren sowie der Beschreibung der Funktionsweise für Schuldverschreibungen verwiesen, die in den Ziffern 2.3 und 5 des Basisprospekts abgedruckt sind. Diese enthalten besondere Beschreibungen der Regelungen, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen führen können.]

(b) Valutierungsdatum

Das Valutierungsdatum ist der ●.

(c) Rendite

Dadurch, dass die Schuldverschreibungen mit Zinssätzen verzinst werden, deren Höhe bei Emission der Schuldverschreibungen [für eine oder mehrere Zinsperioden] nicht feststehen und/oder der

Rückzahlungsbetrag vom Nennbetrag abweichen kann, kann die Rendite der Schuldverschreibungen nicht im Voraus berechnet werden.

(d) [Rating

[Individuelles Rating der Schuldverschreibungen sowie Angaben zur Ansässigkeit der Ratingagentur in der Gemeinschaft und zur Registrierung der Ratingagentur nach der Ratingagentur-Verordnung einfügen: ●]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als EUR 100.000 (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings einfügen, wenn diese unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde: ●]

]

(e) Verwendung des Nettoemissionserlöses

[Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.] [●]

(f) Ermächtigung

[Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Emission der Schuldverschreibungen vor.][●]

10.2 [Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]

[Beschreibung des bzw. der Referenzzinssätze und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Referenzzinssätze und ihre Volatilität eingeholt werden können: ●]^{133,134}

[Bezeichnung der [Korba][A]ktien und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung und/oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

[Beschreibung der [Korba][A]ktien einfügen: ●

Name der Gesellschaften: ●

Kennnummern der [Korba][A]ktien: ●

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der [Korba][A]ktien und ihre Volatilität eingeholt werden können: ●]¹³⁵

¹³³ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

¹³⁴ Bei Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren Zinssätzen als Basiswert einfügen.

¹³⁵ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

Gewichtung der [Korba][A]ktien innerhalb des Korbes: ●]¹³⁶

[Bezeichnung der Aktie und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung und/oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

Name der Gesellschaft: ●

Kennnummer[n] der Aktie: ●

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der Aktie und ihre Volatilität eingeholt werden können: ●]¹³⁷¹³⁸

[Bezeichnung des bzw. der Indizes und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung und/oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

[Beschreibung des bzw. der Indizes einfügen: ●

[Angaben des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Indizes zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Indizes und ihrer Volatilität eingeholt werden können: ●]¹³⁹¹⁴⁰

[Bezeichnung des bzw. der Rohstoffe und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

[Beschreibung des bzw. der Rohstoffe einfügen: ●

[Angaben des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Rohstoffen zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Rohstoffe und ihrer Volatilität eingeholt werden können: ●]¹⁴¹¹⁴²

[Bezeichnung des bzw. der Futures-Kontrakte und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

[Beschreibung des bzw. der Futures-Kontrakte einfügen: ●

[Angaben des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Futures-Kontrakten zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Futures-Kontrakte und ihrer Volatilität eingeholt werden können: ●]¹⁴³¹⁴⁴

[Beschreibung des Währungswechselkurses und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

¹³⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Korbaktien als Basiswert einfügen.

¹³⁷ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

¹³⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Aktien als Basiswert einfügen.

¹³⁹ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

¹⁴⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert einfügen.

¹⁴¹ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

¹⁴² Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

¹⁴³ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

¹⁴⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

[Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Angaben darüber einfügen, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des Währungswechselkurses und seine Volatilität eingeholt werden können:
●]]^{145]}

[Beschreibung des Investmentfondsanteils und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

[Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Angaben darüber einfügen, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des Investmentfondsanteils und seine Volatilität eingeholt werden können:
●]]^{146]}

10.3 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

[Bei Zustimmung der Nutzung des Prospekts durch Dritte einfügen:

[im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

[im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu: [**Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen**]. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch diese Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

[Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der Zeichnungsfrist][**anderen Zeitraum einfügen: ●**] erfolgen.]

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bezieht sich auf Angebote in Deutschland.

[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: ●.] [Die Zustimmung der

¹⁴⁵ Bei Schuldverschreibungen mit einem Wechselkurs als Basiswert einfügen.

¹⁴⁶ Bei Schuldverschreibungen mit einem Investmentfondsanteil als Basiswert einfügen.

Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]

Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär potenziellen Anlegern im Zeitpunkt des Angebots Informationen über die Bedingungen des Angebots zur Verfügung stellen.

[Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder etwaiger Nachträge oder gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind wie folgt zu veröffentlichen: *[Veröffentlichungsart und Ort, an dem diese Informationen erhältlich sind, einfügen: ●]*.]

[Jeder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.]

[Falls keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erfolgt einfügen:

Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]

[Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) oder im Fall von derivativen Wertpapieren einfügen:

10.4 [Bedingungen für das Angebot]¹⁴⁷[Bedingungen für die Emission]¹⁴⁸

[Bei Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][andere Währung einfügen: ●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●] *[Betrag in anderer Währung einfügen: ●]*][werden *[Stückzahl einfügen: ●]* Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen.] [Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden.]

¹⁴⁷ Bei einem Angebot von Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁴⁸ Bei einem ausschließlichen Zulassungprospekt einfügen.

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich [während der Zeichnungsfrist] ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin voraussichtlich am ● durch [Veröffentlichung [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/●] unter ●] [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Bei Abverkauf ohne Zeichnungsfrist einfügen:]

Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●][bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch für einen Zeitraum von insgesamt zwölf Monaten ab dem Datum der Hinterlegung dieser Endgültigen Bedingungen)] [im Zeitraum vom ● bis zum ●] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.

[Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung(en)] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][andere Währung einfügen: ●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.] [Das Angebot erfolgt durch die [Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●].]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●] [Betrag in anderer Währung einfügen: ●]][werden [Stückzahl einfügen: ●] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin wird auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Bei Zeichnungsfrist und anschließendem Abverkauf einfügen:]

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen [ab dem ●][ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch für einen Zeitraum von insgesamt zwölf Monaten ab dem Datum der Hinterlegung dieser Endgültigen Bedingungen)] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung(en)] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][andere Währung einfügen: ●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●] [*andere Währung einfügen: ●*]][werden [*Stückzahl einfügen: ●*] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das aktuelle Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin nach Ablauf der Zeichnungsfrist voraussichtlich am ● durch [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[[Danach wird die Emittentin][Die Emittentin wird] auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Bei ausschließlichem Zulassungsprospekt einfügen:

Das Emissionsvolumen beträgt [Euro ●] [*Betrag in anderer Währung bzw. Stückzahl einfügen: ●*]. [Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].]

[gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Angebotszeitraum und den Angebotsbedingungen einfügen: ●]

[*Lieferung*

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.]

[*Preisfestsetzung*

[Bei Angabe des Emissionspreises einfügen:

[Der Emissionspreis für die Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*] angeboten werden,] beträgt [● % des Nennbetrages][● Euro je Schuldverschreibung][.] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●].][zuzüglich Stückzinsen in Höhe von [●].]]

[Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*] angeboten werden,] entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts am ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].]

[Der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] [, zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*] angeboten werden,] beträgt ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Emissionspreis**)], zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:* ●] angeboten werden,] entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts am ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].][Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.] [Der Anfängliche Emissionspreis wird am [●] festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]]] bekannt gemacht.]

[Der Verkaufspreis, zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:* ●] angeboten werden, kann vom Emissionspreis abweichen und wird von der [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:* ●] auf Nachfrage mitgeteilt.]

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

[Bei Angabe eines Höchstpreises bzw. einer Preisspanne einfügen:

[Der anfängliche Emissionspreis [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] in Form eines Höchstpreises der Schuldverschreibungen beträgt [am ●] [●].][Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Emissionspreis [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist, d.h. am [●], festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]]] bekannt gemacht. [Die Preisspanne in der Zeichnungsfrist ist auf [●] bis [●] festgelegt.]

[Die Einzelheiten der Festlegung des Emissionspreises orientieren sich am Marktzinsniveau und am Nachfrageverhalten].

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]

]]

[Falls zutreffend einfügen:

10.5 Übernahme/Platzierung

[Es ist beabsichtigt, dass sich [●] verpflichten [wird][werden], die Schuldverschreibungen am Valutierungsdatum in Höhe des Gesamtnennbetrags von [●] bzw. dem Produkt [●] und dem Anfänglichen Emissionspreis [sowie weitere Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt während des fortlaufenden Angebots] zum Zwecke der Platzierung [teilweise] [zu übernehmen][zu platzieren].] [Die Übernahmeprovision beträgt ●.] [Die Platzierungsprovision beträgt ●.]

[Die Schuldverschreibungen werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. [zu den bestmöglichen Bedingungen] platziert:

Name und Anschrift: ●

Hauptmerkmale der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Datum der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Gesamtbetrag der Übernahme-/Platzierungsprovision: ●]

[Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. [Diese Banken und Sparkassen werden auf Nachfrage Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.]]

[gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Übernahme/Platzierung sowie zu anderen Vertriebsvereinbarungen bezüglich der Schuldverschreibungen einfügen: ●]]

10.6 Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung ≥ 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt [●]]

[Die Schuldverschreibungen sollen in den Handel [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][**andere Börse einfügen: ●**] [eingeführt] [einbezogen] werden.]

[Die Schuldverschreibungen sollen nicht in den Handel an einer Börse eingeführt bzw. einbezogen werden.]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass [die Emittentin] [**Name einfügen: ●**] unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]

[Falls zutreffend Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage einfügen:●]]

[Einfügen für Emissionen mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) falls Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind:

Die Schuldverschreibungen mit der WKN [●] sind bereits [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][**andere Börse einfügen: ●**] [eingeführt] [einbezogen] worden.]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung ≥ 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen [●]]

10.7 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in diesen Basisprospekt Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

[Soweit in diese Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

10.8 [Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]

[Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden.] [Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [10.5][●] "Übernahme/Platzierung").]

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] begeben.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen ausüben, z.B. als Berechnungsstelle[,][oder] Zahlstelle[,][Indexberechnungsstelle][,][oder] [Indexsponsor][,][oder] [●]. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, [Entscheidungen über die Zusammensetzung eines Basiswerts zu treffen,] Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert des Basiswerts [oder seiner Bestandteile] zu bestimmen.

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit zukünftigen Angeboten [von Bestandteilen] des Basiswerts auch Mitglied eines die angebotenen Wertpapiere übernehmenden Konsortiums sein oder als Finanzberater [der [Emittentin des Basiswerts][Emittenten der Bestandteile des Basiswerts] oder als Geschäftsbank für die [Emittentin des Basiswerts][Emittenten der Bestandteile des Basiswerts] tätig werden][oder Geschäftsbank für das Unternehmen tätig sein, das Bestandteil des Basiswerts ist].]

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über den Basiswert [oder dessen Bestandteile] erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen [Finanzanalysen oder ähnliche] Untersuchungen zu dem Basiswert [oder dessen Bestandteile] veröffentlichen.

Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht

auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.

[Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [10.5][● "Übernahme/Platzierung").]]

[*weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen: ●*]

10.9 [Zusatzinformation bei Endgültigen Bedingungen]

[*Bei Endgültigen Bedingungen einfügen, wenn zum Zeitpunkt der Hinterlegung ein Nachtragsprüfungsverfahren anhängig ist:* Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen einen Antrag auf Billigung eines Nachtrags gemäß § 16 WpPG zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 13. Mai 2014 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestellt hat, der derzeit von der BaFin geprüft wird. Die Emittentin wird den Nachtrag unverzüglich nach Billigung durch die BaFin durch Bereithaltung in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum am Sitz der Emittentin sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.helaba.de bzw. unter www.helaba-zertifikate.de veröffentlichen. Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Schuldverschreibungen gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist.]

11. NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Helaba
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Hauptsitze

Frankfurt am Main
MAIN TOWER
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main

Erfurt
Bonifaciusstraße 16
99084 Erfurt

Postadresse

60297 Frankfurt am Main

12. UNTERSCHRIFTEN

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 13. Mai 2014

gez. Henning Wellmann

gez. Simone Sachse